

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 24. MÄRZ 1980

Nr. 12

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Anschrift des Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main	522	
Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main	522	
Anschrift des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main	522	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: 1. Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen, 2. Vertragliche Auswirkung der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes	522	
Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: 13. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. 1. Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen, 2. Vertragliche Auswirkung der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes ..	524	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966 i. d. F. der Änderungsverträge 1 bis 8; hier: Neunter Änderungstarifvertrag Vom 14. 12. 1979	525	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1979; hier: Abschluß des Dreizehnten Änderungstarifvertrages vom 14. 12. 1979	525	
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 1980	526	
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtstraßen ..	527	
Entschädigung für Protokollführer bei Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse ..	527	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Antrifftal, Vogelsbergkreis	527	
Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes; hier: Verwendung der vorgeschriebenen Vertragsmuster	527	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vorverlegung des Monatsabschlusses der Bundeskassen auf den letzten Arbeitstag des Monats	528	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	529	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	529	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Bekanntmachung über die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung im Lager für abgebrannte Brennelemente von fünf Dritteln Kernladung auf neun Drittel Kernladung im Block A des Kernkraftwerkes Biblis	529	
Bekanntmachung über die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung im Lager für abgebrannte Brennelemente von fünf Dritteln Kernladung auf neun Drittel Kernladung im Block B des Kernkraftwerkes Biblis	529	
Der Hessische Sozialminister		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Immissionsschutz; hier: Auslegung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	530	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes; hier: Vergütungen	536	
Verlängerung der Aufbewahrungszeit der Probeflaschen an der Weinprüfstelle in Eltville	536	
Gemeinsamer Erlaß betr. Bundes-Immissionsschutzgesetz; hier: Anwendung und Zuständigkeit für Anlagen der ausländischen Streitkräfte	536	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	537	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	537	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	537	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadteil Unter-Schwarz, Vogelsbergkreis	542	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Braunfels/Stadteil Altenkirchen, Lahn-Dill-Kreis	544	
Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt	546	
KASSEL		
Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 19 und 39 in Kassel ..	547	
Buchbesprechungen	547	
Öffentlicher Anzeiger		
Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main	558	
Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt	558	
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1980	558	
Öffentliche Ausschreibungen	558	
Stellenausschreibungen	559	

356

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Anschrift des Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main lautet:

Hamburger Allee 2—10,
Bürohaus Plaza,
6000 Frankfurt am Main,
Telefon (06 11) 77 03 51.

Wiesbaden, 5. 3. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03

StAnz. 12/1980 S. 522

357

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main ernannten Herrn

John W. Hutson am 21. Februar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 5. 3. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 12/1980 S. 522

358

Anschrift des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main lautet:

Beethovenstraße 4,
6000 Frankfurt am Main,
Telefon (06 11) 74 90 77 bis 79.

Wiesbaden, 5. 3. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03

StAnz. 12/1980 S. 522

359

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

- hier:
1. Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1979 —
 2. Vertragliche Auswirkungen der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 14. Dezember 1973 (StAnz. S. 2293), 26. September 1974 (StAnz. S. 1888), 23. Januar 1975 (StAnz. S. 224) und 27. Januar 1977 (StAnz. S. 419)

Gemeinsamer Runderlaß

1. Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) hat im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen (DVA) eine neue Ausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1979 — mit den Teilen A, B und C herausgegeben. Die Überarbeitung der VOB/A und VOB/B wurde notwendig, um die VOB an das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) und das Umsatzsteuergesetz anzupassen. Ferner haben sich kleinere Änderungen durch die Umsetzung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie in die VOB ergeben. Im Teil C der VOB wurden einige „Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen“ überarbeitet, zwei neu aufgenommen und eine zurückgezogen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat auf die Neuausgabe der VOB durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1979 (BAnz. Nr. 208 vom 6. November 1979) hingewiesen und eine Übersicht über die Änderungen gegenüber der VOB, Ausgabe 1973, einschließlich Ergänzungsband 1976 erstellt. Die Bekanntmachung ist nachstehend als Anlage abgedruckt.

Die Ausgabe 1979 der VOB löst die Ausgabe 1973 und den Ergänzungsband 1976 ab und wird hiermit für das Land Hessen eingeführt.

Ab sofort ist in allen Fällen, in denen eine Ausschreibung bekanntgemacht, zur Angebotsabgabe aufgefordert wird oder eine freihändige Vergabe erfolgt,

- a) in der Ausschreibung oder in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie
- b) in den Verträgen selbst

zu vermerken, daß die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB 1979 für die Ausführung von Bauleistungen — DIN 1961 — VOB/B, ihre Allgemeinen Technischen Vorschriften — ATV — VOB/C und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen in der jeweils letzten Fassung gelten, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger be-

kanntgemacht bzw. — bei den anderen DIN-Normen — angezeigt worden ist.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1979 — wird von der

Beuth-Verlags GmbH, 1000 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, und 5000 Köln, Kameckestr. 2—8,

als Verleger sowie auch von anderen Fachverlags- und Fachversandbuchhandlungen vertrieben, deren Anschriften den Fachzeitschriften entnommen werden können. Außerdem kann sie durch den Sortimentsbuchhandel bezogen werden.

2. Auf Grund der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes — UStG 1980 — (BGBl. 1979 I S. 1953), das am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, ergeben sich für die Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge einschneidende Änderungen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 27 Abs. 2 UStG entsteht die Umsatzsteuer bei Verträgen, die ab 1. Januar 1980 geschlossen werden, bereits mit der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, auch wenn die Leistung noch nicht vollständig erbracht worden ist. Dementsprechend sind Abschlagszahlungen einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu leisten, vorausgesetzt, daß die Umsatzsteuer in der Abschlagsrechnung ausgewiesen ist. Das gilt auch für Zahlungen unter 10 000,— DM.

Die VOB — Ausgabe 1979 — enthält in § 16 Nr. 1 Teil B bereits diese Regelung. Bei Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1979 abgeschlossen werden (Zugang des Auftragschreibens) und denen noch die VOB — Ausgabe 1973 — zugrunde liegt, ist in die Besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen:

„Abschlagszahlungen werden einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gezahlt, wenn dieser in der Abschlagsrechnung ausgewiesen ist.“

Sind die Verdingungsunterlagen bereits versandt, so daß die Besonderen Vertragsbedingungen nicht mehr ergänzt werden können, so ist ein entsprechender Zusatz in das Auftragschreiben oder in ein Nachtragschreiben aufzunehmen.

Bei Verträgen, deren Abschluß vor dem 1. Januar 1980 liegt, bleibt es nach § 27 Abs. 2 UStG 1980 bei der bisherigen Regelung.

3. Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht ein gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Innern.
4. Die Gemeinsamen Runderlasse vom 26. September 1974 (StAnz. S. 1888), 23. Januar 1975 (StAnz. S. 224) und 27. Januar 1977 (StAnz. S. 419) werden aufgehoben.

5. Bereits ergangene Einzelweisungen des Hessischen Ministers der Finanzen und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik bleiben unberührt.

Wiesbaden, 3. 3. 1980

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Z 2 3 — 61 c 04

Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten
Z — 137/80

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/80

Der Hessische Kultusminister
VI B 52 — 920/53 — 30

Der Hessische Sozialminister
V A 4 — 371/73

Der Hessische Minister der Finanzen
o 1082 — 1 — V A 41

Der Hessische Minister der Justiz
5310 — I/7 — 117/80

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
II C 2 — LK 43.03 — 734/80

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 611.00

St.Anz. 12/1980 S. 522

Anlage

Bekanntmachung über die Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Ausgabe 1979

Vom 25. Oktober 1979

Im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen (DVA) gibt das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) eine neue Ausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1979 — mit den Teilen A, B und C heraus.

Die Ausgabe 1979 der VOB löst die Ausgabe 1973 und den Ergänzungsband 1976 ab. Einzelheiten der Änderungen ergeben sich aus der Anlage.

Die öffentlichen Auftraggeber werden die VOB — Ausgabe 1979 — für ihren Bereich einführen und festlegen, ab welchem Zeitpunkt diese anzuwenden ist.

Bonn, den 25. Oktober 1979
B I 2 — O 1082 — 25/79

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Weiß

Anlage

Übersicht über die Änderungen gegenüber der VOB, Ausgabe 1973, einschließlich Ergänzungsband 1976
(Änderungen sind halbfett gedruckt)

1. VOB Teil A:

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Von der Änderung sind betroffen:

§ 8 Teilnehmer am Wettbewerb

Nr. 3 Abs. (1) Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben verlangt werden über: (Buchstaben a bis e bleiben unverändert)

Die Nachweise nach Satz 1 a, c und e können durch eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung erbracht werden, aus der hervorgeht, daß der Bewerber in einer amtlichen Liste in einer Gruppe geführt wird, die den genannten Leistungsmerkmalen entspricht.

Abs. (2) **Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, daß stichhaltige Gründe dafür bestehen.**

(Abs. (3) bleibt unverändert)

§ 9 Leistungsbeschreibung

Nr. 4 Abs. (2) **Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.**

§ 17 Bekanntmachung

Nr. 4 Abs. (1) Die Verdingungsunterlagen (Text bleibt unverändert bis Buchstabe o)

p) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind (z. B. B § 16)

In den vom zuständigen Bundesminister bestimmten Vergabefällen muß außerdem angegeben werden:

q) unter Bezugnahme auf § 25 der Hinweis, daß der Auftraggeber den Zuschlag auf das Angebot erteilen wird, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, gegebenenfalls auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint, **ergänzt durch nähere Bezeichnung der Umstände, auf die der Auftraggeber bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert legt, wie beispielsweise Bauunterhaltungs- oder Betriebskosten, Lebensdauer, Ausführungsfrist, künstlerische Gestaltung, möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung,**

r) daß die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind,

s) bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ein Hinweis auf die Bekanntmachung nach Nr. 2.

§ 20 Kosten

Nr. 2 Abs. (1) Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, daß der Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 9 Nr. 10 bis 12, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Ist eine Entschädigung festgesetzt, so steht sie jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.

§ 23 Prüfung der Angebote

Nr. 1 Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebotes nicht vorgelegen haben, und Angebote, die den Bestimmungen des § 21 Nr. 1 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen, brauchen nicht geprüft zu werden.

§ 25 Wertung der Angebote

Nr. 1 Abs. (1)

b) Angebote, die dem § 21 Nr. 1 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen,

VOB Teil B:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Von der Änderung sind betroffen:

§ 6 Behinderung und Unterbrechnung der Ausführung

Nr. 6 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragspartner zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, **des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.**

§ 14 Abrechnung

Nr. 1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftraggeber vorzulegen.

derlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.

§ 16 Zahlung

Nr. 1 Abs. (1) Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren.

Satz 2 und 3 bleiben unverändert.

Satz 4 wird gestrichen.

§ 17 Sicherheitsleistung

Nr. 6 Abs. (1) Soll der Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten, so darf er jeweils die Zahlung um höchstens 10 v. H. kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf Sperrkonto bei dem vereinbarten Geldinstitut einzuzahlen. Gleichzeitig muß er veranlassen, daß dieses Geldinstitut den Auftragnehmer von der Einzahlung des Sicherheitsbetrages benachrichtigt. Nr. 5 gilt entsprechend.

3. VOB Teil C:

Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen
Die Änderung der Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (ATV) ist durch Kennbuchstaben angegeben.

Dabei bedeuten:

(U) = Unverändert

Diese ATV wurden unverändert aus der VOB 1973 bzw. dem Ergänzungsband übernommen.

(R) = Redaktionell überarbeitet

Diese ATV wurden im Hinblick auf die zitierten DIN-Normen und den damit zusammenhängenden Festlegungen sowie auf Druck- und andere Fehler überprüft und redaktionell geändert.

(F) = Fachtechnisch überarbeitet

Diese ATV wurden zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet.

(N) = Neu aufgestellt

Diese ATV wurden neu aufgestellt und erstmalig in die VOB aufgenommen.

Die ATV DIN 18 362 „Ofen- und Herdarbeiten“ wurden zurückgezogen.

- (R) DIN 18 300 Erdarbeiten
- (R) DIN 18 301 Bohrarbeiten
- (R) DIN 18 302 Brunnenbauarbeiten
- (R) DIN 18 303 Verbauarbeiten
- (U) DIN 18 304 Rammarbeiten
- (R) DIN 18 305 Wasserhaltungsarbeiten
- (R) DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten
- (R) DIN 18 307 Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich
- (R) DIN 18 308 Dränarbeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen
- (R) DIN 18 309 Einpreßarbeiten
- (U) DIN 18 310 Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen
- (N) DIN 18 311 Naßbaggerarbeiten
- (R) DIN 18 315 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten ohne Bindemittel
- (R) DIN 18 316 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
- (R) DIN 18 317 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit bituminösen Bindemitteln
- (R) DIN 18 318 Straßenbauarbeiten; Steinpflaster
- (U) DIN 18 320 Landschaftsbauarbeiten
- (N) DIN 18 325 Gleisbauarbeiten
- (R) DIN 18 330 Mauerarbeiten
- (R) DIN 18 331 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- (R) DIN 18 332 Naturwerksteinarbeiten

- (R) DIN 18 333 Betonwerksteinarbeiten
- (R) DIN 18 334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- (F) DIN 18 335 Stahlbauarbeiten
- (R) DIN 18 336 Abdichtung gegen drückendes Wasser
- (R) DIN 18 337 Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser
- (R) DIN 18 338 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- (R) DIN 18 339 Klempnerarbeiten
- (R) DIN 18 350 Putz- und Stuckarbeiten
- (R) DIN 18 352 Fliesen- und Plattenarbeiten
- (R) DIN 18 353 Estricharbeiten
- (F) DIN 18 354 Asphaltbelagarbeiten
- (R) DIN 18 355 Tischlerarbeiten
- (R) DIN 18 356 Parkettarbeiten
- (F) DIN 18 357 Beschlagarbeiten
- (U) DIN 18 358 Rolladenarbeiten
- (R) DIN 18 360 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten
- (R) DIN 18 361 Verglasungsarbeiten
- (R) DIN 18 363 Anstricharbeiten
- (F) DIN 18 364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten
- (R) DIN 18 365 Bodenbelagarbeiten
- (R) DIN 18 366 Tapezierarbeiten
- (R) DIN 18 367 Holzpflasterarbeiten
- (R) DIN 18 579 Lüftungstechnische Anlagen
- (R) DIN 18 380 Heizungs- und Brauchwassererwärmungsanlagen
- (R) DIN 18 381 Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten innerhalb von Gebäuden
- (R) DIN 18 382 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- (U) DIN 18 384 Blitzschutzanlagen
- (R) DIN 18 421 Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen

Anhang 1

- (F) DIN 18 451 Gerüstarbeiten; Richtlinien für Vergabe und Abrechnung

Anhang 2

Ergänzende Bestimmungen zu DIN-Normen im Bauwesen und im Wasserwesen, die noch nicht auf gesetzliche Einheiten umgestellt sind

360

Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: 13. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr.

1. Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1979 —
2. Vertragliche Auswirkungen der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 3. März 1980 (StAnz. S. 522)

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 3. März 1980 (StAnz. S. 522) wurde die Neufassung der VOB — Ausgabe 1979 — eingeführt sowie auf die Änderungen hingewiesen, die sich für die Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge auf Grund der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes — UStG 1980 — (BGBl. 1979 I S. 1953) ergeben. Der Runderlaß ist auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

3. Bekanntmachung vom 3. Oktober 1974 (StAnz. S. 1888),
4. Bekanntmachung vom 24. Januar 1975 (StAnz. S. 225),
7. Bekanntmachung vom 28. Januar 1977 (StAnz. S. 420).

Wiesbaden, 13. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/80

StAnz. 12/1980 S. 524

361

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 i. d. F. der Änderungstarifverträge 1 bis 8;

hier: Neunter Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979

Bezug: Bekanntmachungen des HMdF vom 16. Januar 1967 (StAnz. S. 92), 25. März 1968 (StAnz. S. 611), 2. Juli 1968 (StAnz. S. 1099), 28. Juli 1969 (StAnz. S. 1391) sowie meine Bekanntmachungen vom 17. November 1970 (StAnz. S. 2290), 6. Juli 1972 (StAnz. S. 1263), 5. Februar 1973 (StAnz. S. 379), 6. Februar 1975 (StAnz. S. 330), 27. September 1976 (StAnz. S. 1874) und 13. Oktober 1977 (StAnz. S. 2094)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 14. Dezember 1979 den nachstehenden Neunten Änderungstarifvertrag zum VersTV-L vereinbart.

Ich gebe den Tarifvertrag nach Unterzeichnung durch die Tarifvertragsparteien nunmehr zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 4. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 4 — P 2174 A — 386
StAnz. 12/1980 S. 525

**Neunter Änderungstarifvertrag
vom 14. Dezember 1979**

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Änderung des VersTV-L**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 24. März 1977, wird vom 1. Januar 1980 an wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Anspruch auf Krankengeldzuschuß“ die Worte „— auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird —“ eingefügt.

Bonn, den 14. Dezember 1979

gez. Unterschriften

362

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979;

hier: Abschluß des Dreizehnten Änderungstarifvertrages vom 14. Dezember 1979

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 9. November 1979 (StAnz. S. 2324)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund) sowie gesondert mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes für Arbeiter am 14. Dezember 1979 je einen Dreizehnten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vereinbart. Die Tarifverträge haben den gleichen, aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Ich gebe die am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Tarifverträge nach Unterzeichnung durch die Tarifvertragsparteien nunmehr zum Vollzuge bekannt.

I.

Zum Verständnis der Änderungen und Ergänzungen weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Versorgungs-TV)

Die Änderung verhindert kurzfristige Versicherungen solcher Arbeitnehmer, die zwar früher bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert waren, in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis aber nur geringfügig im Sinne des § 8 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches beschäftigt sind.

2. Zu § 1 Nr. 3 (§ 8 Abs. 5 Versorgungs-TV)

a) Die Ergänzung des Unterabsatzes 2 wirkt insofern vereinfachend, als schon zum Beginn eines jeden Jahres feststeht, welcher Betrag für das ganze Jahr maßgebend ist.

b) Nach der Ergänzung des Unterabsatzes 3 ist in den dort genannten Fällen der Urlaubslohn bzw. beim Fleischbeschaupersonal die Urlaubsvergütung auch dann zusätzlich versicherungspflichtiges Entgelt, wenn ein Krankengeldzuschuß lediglich wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

c) Unterabs. 4 ist im Hinblick auf die seit dem 1. Januar 1980 maßgebende Fassung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b BAT/§ 42 Abs. 10 MTL II gestrichen worden. Die als Vorschuß geltenden Zahlungen sind kein zusätzlich versicherungspflichtiges Entgelt; bereits abgeführte Umlagen sind zurückzufordern.

II.

Die Bezugsbekanntmachung vom 9. November 1979 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt B Unterabschnitt III Nr. 1 Buchst. c wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Voraussetzung für die Versicherungspflicht nach dieser Ausnahmenvorschrift ist seit dem 1. Januar 1980 ferner, daß der Arbeitnehmer nicht nur geringfügig beschäftigt im Sinne von § 8 SGB IV ist.“

2. In Abschnitt B Unterabschnitt IV Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd werden in dem Klammersatz die Worte „drei Monate“ durch die Worte „fünfzehn Monate“ ersetzt.

3. In Abschnitt C Unterabschn. I Nr. 3

a) werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „die Zahlung von“,

b) wird Abs. 3

gestrichen.

Wiesbaden, 4. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 4 — P 2174 A — 335
StAnz. 12/1980 S. 525

**13. Änderungstarifvertrag
vom 14. Dezember 1979**

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten „wenn der“ die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „15 Monate“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „;“ hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen“ eingefügt.

b) In Unterabsatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Anspruch auf Krankengeldzuschuß“ die Worte „— auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird —“ und

nach den Worten „Anspruch auf Lohn“ das Wort „, Vergütung“ eingefügt.

c) Unterabsatz 4 wird gestrichen.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1979

gez. Unterschriften

363

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 1980

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlgane für die Wahl des Bundestages vom 25. Februar 1980 (GVBl. I S. 85) habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern ernannt:

Telefon:

Wahlkreis 124	Landrat Waldeck	Dr. Karl-Hermann Reccius Kreishaus, 3540 Korbach 1	0 56 31 / 54 202	Wahlkreis 135	Landrat Heribert Märten Rheingau-Taunus-Limburg	Landratsamt, 6208 Bad Schwalbach	0 61 24 / 8 94 29
Stellvertreter:	Regierungsobererrat Georg-Michael Primus Kreishaus, 3540 Korbach 1 Fernschreibanschluß 9 91163	0 56 31 / 54 377		Stellvertreter:	Oberamtsrat Matthias Weisenfels Landratsamt, 6208 Bad Schwalbach Fernschreibanschluß: 418 2327	0 61 24 / 8 94 21	
Wahlkreis 125	Bürgermeister Heinz Hille Kassel	Rathaus, 3500 Kassel	05 61 / 7 87 33 03	Wahlkreis 136	Bürgermeister Otto Jacob Wiesbaden	Rathaus, 6200 Wiesbaden	0 61 21 / 31 33 51
Stellvertreter:	Magistratsoberrat Hans-Xaver Ostertag Untere Karlsstraße 8, 3500 Kassel Fernschreibanschluß: 99 22 72 StvKS d	05 61 / 7 87 21 20		Stellvertreter:	Magistratsdirektorin Dr. Irmgard Kaukars Statistisches Amt und Wahlamt 6200 Wiesbaden Fernschreibanschluß: 4186698 WIPP (Polizeipräsident Wiesbaden)	0 61 21 / 31 24 00	
Wahlkreis 126	Landrat Eitel Oskar Höhne Werra-Meißner	Schloßplatz 1, 3440 Eschwege	0 56 51 / 302 - 215	Wahlkreis 137	Landrat Hans Rüger Hanau	Landratsamt, 6450 Hanau	0 61 81 / 292 200
Stellvertreter:	Regierungsobererrat Dr. Peter Riebold Schloßplatz 1, 3440 Eschwege Fernschreibanschluß: 99 32 000 000 47 (Polizeikommissariat Eschwege)	0 56 51 / 302 - 219		Stellvertreter:	Oberamtsrat Heinz Rüger Landratsamt, 6450 Hanau Fernschreibanschluß: 4184735	0 61 81 / 292 438	
Wahlkreis 127	Landrat August Franke Schwalm-Eder	Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze)	0 56 81 / 71 200 - 201	Wahlkreise	Stadtkämmerer Ernst Gerhardt Frankfurt am Main I—III	6000 Frankfurt am Main	06 11 / 212 31 04
Stellvertreter:	Regierungsobererrat Adolf Schäfer Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze) Fernschreibanschluß: 991734	0 56 81 / 71 410		Stellvertreter:	Ltd. Magistratsdirektor Dr. Karl Asemann Statistisches Amt und Wahlamt 6000 Frankfurt am Main Fernschreibanschluß: 04-13064	06 11 / 212 36 67	
Wahlkreis 128	Landrat Norbert Kern Hersfeld	Landratsamt, 6430 Bad Hersfeld	0 66 21 / 8 72 59	Wahlkreis 141	Erster Kreisbeigeordneter Groß-Gerau	Dr. Franz Skala Landratsamt, 6080 Groß-Gerau	0 61 52 / 1 23 80
Stellvertreter:	Oberamtsrat Erich Möller Landratsamt, 6430 Bad Hersfeld Fernschreibanschluß: 493336 hf-pk d	0 66 21 / 8 73 25		Stellvertreter:	Regierungsobererrat Volker Münch Landratsamt, 6080 Groß-Gerau Fernschreibanschluß: 04191115	0 61 52 / 1 23 15	
Wahlkreis 129	Landrat Dr. Siegfried Sorge Marburg	Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg	0 64 21 / 40 52 01	Wahlkreis 142	Oberbürgermeister Offenbach	Walter Buckpesch Rathaus, 6050 Offenbach am Main	06 11 / 80 65 21 00
Stellvertreter:	Regierungsrat Rolf Justi Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg Fernschreibanschluß: 482351	0 64 21 / 40 53 00		Stellvertreter:	Dr. Werner Rütting Statistisches Amt und Wahlamt 6050 Offenbach am Main Fernschreibanschluß: 4-185454 Namengebertext 4185454 lfmkd	06 11 / 80 65 25 61	
Wahlkreis 130	Landrat Dr. Karl Rehrmann Lahn-Dill	Landratsamt, 6330 Wetzlar	0 64 41 / 40 72 00	Wahlkreis 143	Oberbürgermeister Darmstadt	Heinz Winfried Sabais Neues Rathaus, 6100 Darmstadt	0 61 51 / 13 - 22 01, 22 02
Stellvertreter:	Erster Kreisbeigeordneter Dr. Franz Demmer Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar Fernschreibanschluß: 48 21 502 -ldk-wd-	0 64 41 / 40 72 38					
Wahlkreis 131	Landrat Ernst Klingelhöfer Gießen	Kreisverwaltung Gießen Ostanlage 39—41, 6300 Gießen	06 41 / 30 12 60				

Telefon:

Stellvertreter: Erster Beigeordneter
Gerulf Herzog
Kreisverwaltung Gießen
Ostanlage 39—41, 6300 Gießen
Fernschreibanschluß: 482860 gi-pp
06 41 / 30 12 37

Wahlkreis 132 Landrat Fritz Kramer
Fulda Landratsamt, 6400 Fulda
06 61 / 106 - 200

Stellvertreter: Regierungsrat z. A.
Matthias Drinnenberg
Landratsamt, 6400 Fulda
Fernschreibanschluß: 49816
06 61 / 106 - 240

Wahlkreis 133 Landrat
Hochtaunus Dr. Henning von Storch
Landratsamt,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe
0 61 72 / 1 82 00

Stellvertreter: Oberamtsrat Horst Liebgott
Landratsamt,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Fernschreibanschluß: 418119 HTK
0 61 72 / 18 62 21

Wahlkreis 134 Landrat Helmut Münch
Wetterau Landratsamt, 6360 Friedberg (Hessen)
0 60 31 / 8 31

Stellvertreter: Regierungsrat
Wolfgang Effinger
Landratsamt, 6360 Friedberg (Hessen)
Fernschreibanschluß: 415 990 wkf d
0 60 31 / 8 35 15

Wahlkreis 135 Landrat Heribert Märten
Rheingau-Taunus-Limburg Landratsamt, 6208 Bad Schwalbach
0 61 24 / 8 94 29

Stellvertreter: Oberamtsrat
Matthias Weisenfels
Landratsamt, 6208 Bad Schwalbach
Fernschreibanschluß: 418 2327
0 61 24 / 8 94 21

Wahlkreis 136 Bürgermeister Otto Jacob
Wiesbaden Rathaus, 6200 Wiesbaden
0 61 21 / 31 33 51

Stellvertreter: Magistratsdirektorin
Dr. Irmgard Kaukars
Statistisches Amt und Wahlamt
6200 Wiesbaden
Fernschreibanschluß: 4186698 WIPP
(Polizeipräsident Wiesbaden)
0 61 21 / 31 24 00

Wahlkreis 137 Landrat Hans Rüger
Hanau Landratsamt, 6450 Hanau
0 61 81 / 292 200

Stellvertreter: Oberamtsrat Heinz Rüger
Landratsamt, 6450 Hanau
Fernschreibanschluß: 4184735
0 61 81 / 292 438

Wahlkreise Stadtkämmerer
Ernst Gerhardt
Frankfurt am Main I—III
6000 Frankfurt am Main
06 11 / 212 31 04

Stellvertreter: Ltd. Magistratsdirektor
Dr. Karl Asemann
Statistisches Amt und Wahlamt
6000 Frankfurt am Main
Fernschreibanschluß: 04-13064
06 11 / 212 36 67

Wahlkreis 141 Erster Kreisbeigeordneter
Groß-Gerau Dr. Franz Skala
Landratsamt, 6080 Groß-Gerau
0 61 52 / 1 23 80

Stellvertreter: Regierungsobererrat
Volker Münch
Landratsamt, 6080 Groß-Gerau
Fernschreibanschluß: 04191115
0 61 52 / 1 23 15

Wahlkreis 142 Oberbürgermeister
Offenbach Walter Buckpesch
Rathaus, 6050 Offenbach am Main
06 11 / 80 65 21 00

Stellvertreter: Dr. Werner Rütting
Statistisches Amt und Wahlamt
6050 Offenbach am Main
Fernschreibanschluß: 4-185454
Namengebertext 4185454 lfmkd
06 11 / 80 65 25 61

Wahlkreis 143 Oberbürgermeister
Darmstadt Heinz Winfried Sabais
Neues Rathaus, 6100 Darmstadt
0 61 51 / 13 - 22 01,
22 02

Telefon:
 0 61 51 / 13 - 32 00,
 32 01

Stellvertreter: Magistratsdirektor
 Walter Schwarz
 Amt für Statistik und
 Einwohnerwesen
 Luisenstraße 12, 6100 Darmstadt
 Fernschreibanschluß: 41 97 12 7 stdd

Wahlkreis 144 Landrat Dr. Baldur Nothhardt 0 60 62 / 70 - 2 00
 Odenwald Landratsamt, 6120 Erbach

Stellvertreter: Regierungsoberrat 0 60 62 / 70 - 2 51
 Dirk Gravert
 Landratsamt, 6120 Erbach
 Fernschreibanschluß: 419 1628 -erpkd-

Wahlkreis 145 Landrat Dr. Lothar Bergmann 0 62 52 / 1 53 45
 Bergstraße Landratsamt,
 6148 Heppenheim (Bergstraße)

Stellvertreter: Regierungsoberrat 0 62 52 / 1 54 23
 Horst Mittmann
 Landratsamt,
 6148 Heppenheim (Bergstraße)
 Fernschreibanschluß: 468374 - hehhl

Wiesbaden, 7. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
 II A 11 — 3 e 44/09 — 1/80
StAnz. 12/1980 S. 526

364

**An alle Wasserschutzpolizeidienststellen
 Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Binnen- und Seeschiff-
 fahrtstraßen**

Bezug: Erlaß vom 10. Januar 1975 (StAnz. S. 125)

Der Bundesminister für Verkehr hat Abschnitt V des im Verkehrsblatt Heft 1/1975 vom 15. Januar 1975 veröffentlichten Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs Binnen- und Seeschiffahrtstraßen neu gefaßt. Absatz 1 meines Bezugserrlasses erhält daher folgende Fassung:

„Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschiffahrtstraßen sowie auf der Hohen See (Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtstraßen) vom 11. Dezember 1974 (VerkBl. 1975 S. 15), geändert durch Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 14. Januar 1980 (VerkBl. S. 86), wird für das Gebiet des Landes Hessen verbindlich eingeführt.“

Dieser Erlaß tritt am 15. März 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
 III B 7 — 66 g 34
StAnz. 12/1980 S. 527

365

Entschädigung für Protokollführer bei Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse

Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO werden in Hessen die Schriftführer der Gemeindevertretungen gewählt. Deshalb sehe ich vom Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 BBesG ab.

Gemeindebediensteten, die zu ehrenamtlichen Schriftführern gewählt worden sind, kann auf Grund satzungsmäßiger Bestimmung gemäß § 27 Abs. 3 HGO eine Entschädigung gewährt werden. Gehört die Tätigkeit als Schriftführer zum Hauptamt eines Beamten, kann keine Entschädigung nach § 27 Abs. 3 HGO gewährt werden. In diesen Fällen soll durch Dienstbefreiung für eine Schriftführertätigkeit außerhalb der üblichen Dienstzeit ein Ausgleich erfolgen.

Wiesbaden, 5. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 b 30
StAnz. 12/1980 S. 527

366

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Antriftal, Vogelsbergkreis

Der Gemeinde Antriftal, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißer Flaggenbahn zwischen zwei roten Randstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindepappen.“

Wiesbaden, 7. 3. 1980

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 23 — 3 k 06 — 46/80
StAnz. 12/1980 S. 527

367

Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes;

hier: Verwendung der vorgeschriebenen Vertragsmuster
 Bezug: Mein Erlaß vom 30. Oktober 1979 (StAnz. S. 2148)

1. Die Wohnungsunternehmen dürfen Miet- und Nutzungsverträge, Betreuungsverträge und Verträge über die Veräußerung von Wohnungsbauten nur nach folgenden Mustern abschließen, die vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellt und von mir genehmigt worden sind:

- 1.1.1 Dauermietvertrag — Ausgabe April 1977 —
- 1.1.2 Mietvertrag — Ausgabe April 1977 —
- 1.1.3 Dauernutzungsvertrag — Ausgabe April 1977 —
- 1.1.4 Nutzungsvertrag — Ausgabe April 1977 —
- 1.1.5 Vereinbarung über Sicherheitsleistungen in Miet- und Nutzungsverträgen für nicht öffentlich geförderte Wohnungen — Ausgabe April 1979 —
- 1.1.6 Vereinbarung über Sicherheitsleistungen zu Miet- und Nutzungsverträgen für öffentlich geförderte Wohnungen entsprechend § 10 NMV 1970 — Ausgabe April 1979 —
- 1.1.7 Alternative zu der Regelung in den Miet- und Nutzungsverträgen über „Beendigung der Vertragsverhältnisse durch den Tod“ — Ausgabe April 1979 —
- 1.2.1 Kaufanwärter-Vertrag für Eigenheime — Ausgabe September 1979 —
- 1.2.2 Kaufanwärter-Vertrag für Wohnungseigentum — Ausgabe September 1979 —
- 1.3.1 Bewerber-Vertrag für Kaufeigenheime/Trägerkleinsiedlungen — Ausgabe September 1979 —
- 1.3.2 Bewerber-Vertrag für Wohnungseigentum — Ausgabe September 1979 —
- 1.4.1 Kaufvertrag für ein zu errichtendes Eigenheim — Ausgabe September 1979 —
- 1.4.2 Kaufvertrag über ein zu errichtendes Eigenheim nach Abschluß eines Bewerber- oder Kaufanwärter-Vertrages — Ausgabe September 1979 —
- 1.4.3 Kaufvertrag für eine zu errichtende Eigentumswohnung — Ausgabe September 1979 —
- 1.4.4 Kaufvertrag für ein zu errichtendes Wohnungseigentum nach Abschluß eines Bewerber- oder Kaufanwärter-Vertrages — Ausgabe September 1979 —
- 1.4.5 Kaufvertrag über ein fertiggestelltes Eigenheim — Ausgabe September 1979 —
- 1.4.6 Kaufvertrag über eine fertiggestellte Eigentumswohnung — Ausgabe September 1979 —
- 1.5.1 Betreuungs-Vorvertrag — Fassung Januar 1977 —
- 1.5.2 Betreuungs-Vertrag — Fassung Januar 1977 —
- 2.1 Die neuen Muster sind ab sofort zu verwenden.
 Das Kaufvertragsmuster über ein fertiggestelltes Eigenheim/eine fertiggestellte Eigentumswohnung (Nr. 1.4.5 und 1.4.6) kommt nur für Veräußerungen an Mieter oder an einen Zweiterwerber in Frage und darf nicht verwendet werden, wenn das Eigenheim/die Eigentumswohnung von dem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen errichtet worden ist und zum erstmaligen Bezug veräußert wird. Für Veräußerungsfälle zum Erstbezug ist das Kaufvertragsmuster über ein zu errichtendes Eigenheim/eine zu errichtende Eigentumswohnung zu verwenden.
- 2.2 Die Muster eines Dauermietvertrages, eines Mietvertrages, eines Dauernutzungsvertrages und eines Nutzungsvertrages sowie die Muster der zulässigen Ergänzungen und Änderungen (Nr. 1.1.1 bis 1.1.7) dürfen bis zum 31. Dezember 1980, die Muster eines Kaufanwärter-Vertrages, eines Bewerber-Vertrages und eines Kaufvertrages (Nr. 1.2.1 bis 1.4.4) dürfen bis zum 31. Dezember 1985, die Muster eines Kaufvertrages (Nr. 1.4.5 und 1.4.6) dürfen bis zum 31. Dezember 1980 und

- die Muster eines Betreuungs-Vorvertrages und eines Betreuungs-Vertrages (Nr. 1.5.1 und 1.5.2) dürfen bis zum 31. Dezember 1984 verwendet werden.
- 2.3 Soweit ich im Einzelfall Abweichungen von dem Muster eines Kaufanwärter-Vertrages, eines Bewerber-Vertrages oder eines Kaufvertrages nach § 12 Abs. 2 Satz 2 WGGDV zugelassen habe, ist die Genehmigung mit sofortiger Wirkung gegenstandslos. Es dürfen nur Verträge nach den neuen Mustern abgeschlossen werden.
 3. Das Muster eines Dauermiet- oder Dauernutzungsvertrages ist in der Regel anzuwenden.
Das Muster eines Miet- oder Nutzungsvertrages darf nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.
 4. Der Abschluß von Generalmietverträgen ist nur mit meiner Zustimmung zulässig.
 5. Anträge auf Zulassung von Abweichungen von den Mustern sind mir über den Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen vorzulegen. Die Abweichungen sind in Form einer vergleichenden Übersicht der Fassung in den Musterverträgen gegenüberzustellen und zu begründen.
 6. Der Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen stellt im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfungen fest, ob die Vorschrift des § 12 WGGDV eingehalten wird. Die Feststellungen sind in dem Prüfungsbericht aufzunehmen.
 7. Mein o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 2. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V B 2 — 57 b 18/05 — 8/80
St.Anz. 12/1980 S. 527

368

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Vorverlegung des Monatsabschlusses der Bundeskassen auf den letzten Arbeitstag des Monats

Bezug: Rundschreiben des BdF vom 11. Februar 1980 — II A 6 — H 1213 — 12/80 —

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. Februar 1980 — II A 6 — H 1213 — 12/80 — bekannt und bitte die Dienststellen, die Bundesmittel bewirtschaften und Bundeskassen anweisen, die mit der Bundeskasse abrechnen, der Bundeskasse Zahlungsunterlagen zur Verfügung stellen bzw. sich verauslagte Beträge von der Bundeskasse erstatten lassen, von der Regelung des Bundes Kenntnis zu nehmen und sie zu beachten.

Wiesbaden, 7. 3. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2020 A — S. 2 — III C 43
H 2045 A — S. 10

St.Anz. 12/1980 S. 528

Anlage 1

Der Bundesminister der Finanzen
II A 6 — H 1213 — 12/80

5300 Bonn, 11. Februar 1980

Herren Finanzminister (-senatoren) der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Vorverlegung des Monatsabschlusses der Bundeskassen auf den letzten Arbeitstag des Monats

Anlg. — 1 —

Bisher haben die Bundeskassen ihre Monatsabschlüsse unterschiedlich an den ersten drei Arbeitstagen des jeweils folgenden Monats durchgeführt. Dabei haben sich infolge arbeitsfreier Tage (Wochenenden) zeitliche Verschiebungen ergeben. Dieser Abrechnungszeitraum deckt sich außerdem nicht mit dem auf den Kalendermonat abgestellten Zeitraum für die Kassenplanung, wodurch eine verlässliche Betriebsmittelbewirtschaftung erschwert wird.

Um eine Übereinstimmung der beiden Zeiträume zu erreichen und damit zugleich die Aussagekraft der monatlichen Kassenabschlüsse zu verbessern, habe ich die Bundeskassen mit dem beigefügten Rundschreiben angewiesen, ab 31. März 1980 den Monatsabschluß einheitlich jeweils am letzten Arbeitstag des Monats durchzuführen.

Ich darf Sie bitten, die Dienststellen in Ihrem Land, die Bundesmittel bewirtschaften und Bundeskassen anweisen, darauf hinzuweisen, künftig für den jeweils laufenden Monat bestimmte Kassenanweisungen so rechtzeitig den Bundeskassen zuzuleiten, daß die Kassenanweisungen noch am letzten Arbeitstag dieses Monats gebucht werden können.

Im Auftrag

Dr. Klemm

Anlage 2

Der Bundesminister der Finanzen
II A 6 — H 1213 — 12/80

Bonn 1, 11. Februar 1980

Oberfinanzdirektionen

— mit Nebenabdrucken für die Bundeskassen (Sonderkasse Berlin) —

Betr.: Vorverlegung des Monatsabschlusses der Bundeskassen auf den letzten Arbeitstag des Monats

1. Der auf den Kalendermonat abgestellte Zeitraum für die Kassenplanung und die Betriebsmittelbewirtschaftung deckt sich gegenwärtig nicht mit dem Abrechnungszeitraum der Bundeskassen, die ihre Monatsabschlüsse in den ersten drei Arbeitstagen des jeweils folgenden Monats durchführen. Um eine Übereinstimmung beider Zeiträume zu erreichen und damit die Aussagekraft der monatlichen Kassenabschlüsse zu verbessern, bitte ich Sie, den Monatsabschluß von den Bundeskassen ab

31. März 1980

abweichend von Abs. 64 Satz 2 BK-MDA einheitlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats durchführen zu lassen. Dabei nehme ich in Kauf, daß die von den Landeskassen abgerechneten Steuereinnahmen (Gemeinschaftssteuern u. a.) bei den Bundeskassen nicht mehr in dem Monat des Aufkommens gebucht werden können. Hiervon unberührt bleibt die für den Jahresabschluß — zugleich Abrechnungsmonat Dezember — jeweils getroffene Sonderregelung.

2. Die Fortschreibungskonten für EG-Einnahmen sind künftig abweichend von Abs. 63 BK-MDA nicht mehr vor dem Monatsabschluß, sondern jeweils am 3. Arbeitstag des folgenden Monats — ggf. durch Rückbuchung von anderen Abgaben auf Fortschreibungskonten des Vormonats — auf Null zu stellen. Die Erfassung der Isteinnahmen der EG wird künftig vom Bundesamt für Finanzen durch Auswertung der monatlichen Istergebnisse unabhängig vom Monatsabschluß vorgenommen werden.
3. Die Abschlußnachweisung gemäß Rundschreiben vom 10. Januar 1969 — II A 6 — H 2220 — 1/69 — ist abweichend von Nr. 13 aaO unverzüglich nach der Fertigstellung des Monatsabschlusses, spätestens am 2. Arbeitstag des folgenden Monats an die Bundeshauptkasse, Martin-Luther-King-Straße 8, 5300 Bonn 2, abzusenden.
4. Ferner sind die Magnetbänder mit den Buchungsergebnissen künftig jeweils am 10. (= 1. Drittel), am 20. (= 2. Drittel) sowie unmittelbar nach dem Monatsabschluß (= 3. Drittel) an das Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 5300 Bonn 3, zu übersenden. Soweit noch Magnetkassetten benutzt werden, sind diese zu denselben Terminen an die Bundeshauptkasse, Martin-Luther-King-Straße 8, 5300 Bonn 2, zu übersenden.

Die mittelbewirtschaftenden Stellen werden über die Vorverlegung des Monatsabschlusses gesondert unterrichtet. Zweckmäßigerweise sollten darüber hinaus auch die Bundeskassen in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß Kassenanweisungen für den laufenden Monat künftig so rechtzeitig abzusenden sind, daß sie in den Bundeskassen noch bis zum letzten Arbeitstag des Monats gebucht werden können.

Im Auftrag

Dr. Klemm

369

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

370

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main“, der Kennziffer 41 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 8. Februar 1980 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 3. 1980

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 315/80

St.Anz. 12/1980 S. 529

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Richterin am Verwaltungsgericht Heidemarie Küllmer von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ausgestellte Dienstausweis Nr. 22 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 3. 1980

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — I/1 — 188/80

St.Anz. 12/1980 S. 529

371

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Bekanntmachung über die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung im Lager für abgebrannte Brennelemente von fünf Dritteln Kernladung auf neun Drittel Kernladung im Block A des Kernkraftwerkes Biblis

Gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) wird hiermit die Zustellung an Personen, die Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides vom 10. März 1980 — IV b 42 — 99.1.2.1.1.6 A 26/77 — hat folgenden Wortlaut:

„I

Ich erteile im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern auf Grund des § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), hiermit der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen,

als Inhaberin des Kernkraftwerkes Biblis Block A, Flur 7, Flurstücke 66—73, 86—94 und 219 der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, auf ihren Antrag vom 3. März 1977 die Genehmigung, an dieser Anlage unter Einhaltung der im Abschnitt IV beschriebenen Auflagen die in Abschnitt II beschriebene Änderung der Gestelle im Becken des Brennelementlagers vorzunehmen und das Lager kompakt zu belegen.

II

Diese Genehmigung beinhaltet

1. die Umrüstung der mit Bescheid vom 22. Dezember 1978 — IV b 4 — 99.1.2.1.1.6 — genehmigten Gestelle im Becken des Brennelementlagers zu Kompaktlagergestellen durch Entfernen der Verschlussbügel,
2. die Erlaubnis, jede der 582 Positionen der Lagergestelle zur Lagerung von Brennelementbündeln zu benutzen,
3. die Erlaubnis, 582 Brennelementbündel aus dem Kernkraftwerk Biblis in das Lagerbecken einlagern zu dürfen, entsprechend den in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen.“

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde wie folgt angeordnet:

„Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird für die Einlagerung einer weiteren Jahresentlademenge in bisheriger Lagerweise (schachbrettartige Belegung) sowie für das Entfernen der Verschlussbügel und die kompakte Lagerung in dem Umfang, wie sie für den Regelungsfall der Auflage A 8.51 der 8. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, vom 2. Juni 1975 erforderlich ist, angeordnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und

die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung an das Verwaltungsgericht Darmstadt zulässig.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom Dienstag, dem 25. März 1980, bis einschließlich Dienstag, dem 8. April 1980,

- a) beim Ministerium für Wirtschaft und Technik, 6200 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75, und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, 6843 Biblis, Darmstädter Straße 23,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Postfach 3129, 6200 Wiesbaden 1, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 13. 3. 1980

Der Hessische Minister**für Wirtschaft und Technik**

IV b 42 — 99.1.2.1.1.6 A 26/77

Im Auftrag gez. Thurmann

St.Anz. 12/1980 S. 529

372

Bekanntmachung über die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung im Lager für abgebrannte Brennelemente von fünf Dritteln Kernladung auf neun Drittel Kernladung im Block B des Kernkraftwerkes Biblis

Gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) wird hiermit die Zustellung an Personen, die Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides vom 10. März 1980 — IV b 42 — 99.1.2.1.1.6 B 26/77 — hat folgenden Wortlaut:

„I

Ich erteile im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern auf Grund des § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), hiermit der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen,

als Inhaberin des Kernkraftwerkes Biblis, Block A, Flur 7, Flurstücke 66—73, 86—94 und 219 der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, auf ihren Antrag vom 3. März 1977 die Genehmigung, an dieser Anlage unter Einhaltung der im Abschnitt IV beschriebenen Auflagen die in Abschnitt II beschriebene Änderung der Gestelle im Becken des Brennelementlagers vorzunehmen und das Lager kompakt zu belegen.

II

Diese Genehmigung beinhaltet

1. die Umrüstung der mit Bescheid vom 6. April 1979 — IV b 4 — 99.1.2.2.1.6/B 27/77 — genehmigten Gestelle im

- Becken des Brennelementlagers zu Kompaktlagergestellen durch Entfernen der Verschlussbügel,
2. die Erlaubnis, jede der 578 Positionen der Lagergestelle zur Lagerung von Brennelementbündeln zu benutzen,
 3. die Erlaubnis, 578 Brennelementbündel aus dem Kernkraftwerk Biblis in das Lagerbecken einlagern zu dürfen, entsprechend den in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen.“

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde wie folgt angeordnet:

„Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird für die Einlagerung einer weiteren Jahresentlademenge in bisheriger Lagerweise (schachbrettartige Belegung) sowie für das Entfernen der Verschlussbügel und die kompakte Lagerung in dem Umfang, wie sie für den Regelungsfall der Auflage B 6.21 der 6. atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, vom 26. Juni 1977 erforderlich ist, angeordnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a., schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-

nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung an das Verwaltungsgericht Darmstadt zulässig.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom Dienstag, dem 25. März 1980 bis einschließlich Dienstag, dem 8. April 1980,

a) beim Ministerium für Wirtschaft und Technik, 6200 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75, und

b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, 6843 Biblis, Darmstädter Straße 23,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Postfach 3129, 6200 Wiesbaden 1, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 13. 3. 1980

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

IV b 42 — 99.1.2.1.1.6 A 26/77

Im Auftrag gez. Thurm an n

St.Anz. 12/1980 S. 539

373

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Immissionsschutz;

hier: Auslegung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499)

Gemeinsamer Runderlaß

I. Allgemeines

In der 4. BImSchV wird zur Beschreibung genehmigungsbedürftiger Anlagen auch das Wort „Fabriken“ gebraucht. Hierunter sind nach Produktions- und Betriebsstättenumfang größere Betriebseinheiten zu verstehen. Für Fabriken ist typisch, daß in besonderem Maße Nebeneinrichtungen für den Betrieb erforderlich sind. Diese Nebeneinrichtungen fallen jedoch nur unter die Genehmigungspflicht, wenn sie dem Betrieb der Anlage zu dienen bestimmt sind; dies ist bei Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen nicht der Fall.

Der Umfang der Genehmigungsbedürftigkeit ist für jede in der 4. BImSchV genannte Anlage gesondert zu bestimmen. Der Begriff der „Anlage“ ist dabei weit auszulegen. Als Anlage sind alle zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus verfahrenstechnischen oder anderen Gründen in engem räumlichen Zusammenhang errichtet werden und die dazu gehörenden Grundstücksflächen zu verstehen.

Die Genehmigungspflicht bezieht sich jeweils nur auf die genehmigungsbedürftige Anlage, wie sie in der 4. BImSchV bezeichnet ist. Sofern eine genehmigungsbedürftige Anlage Teil einer größeren Anlage ist, wird diese nicht auch genehmigungsbedürftig.

Allerdings sind diejenigen Auswirkungen der Gesamtanlage im Genehmigungsverfahren mitzubetrachten, die durch die Funktion der genehmigungsbedürftigen Anlage bedingt sind (z. B. Werksverkehr).

Zur Abgrenzung der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen wird in mehreren Nummern der 4. BImSchV (z. B. in § 2 Nr. 46, § 4 Nrn. 19, 20, 22) der Begriff „handwerklicher Umfang“ verwendet. Für die Frage, ob eine Anlage in „handwerklichem Umfang“ betrieben wird, ist die Eintragung des Betriebes in die Handwerksrolle ohne Bedeutung. Auch eine nähere Bestimmung des „handwerklichen Umfangs“ durch Angabe von Produktionsmengen oder andere Betriebskenn-daten ist nicht möglich. Zur Bestimmung des „handwerklichen Umfangs“ können jedoch insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen werden:

- die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers im technischen Bereich,
- das weitgehende Fehlen einer den Industriebetrieb prägenden strengen Arbeitsteilung,
- der Einsatz von Maschinen lediglich zur Erleichterung und Unterstützung der Handarbeit und

— das Überwiegen der Einzelfertigung auf Grund individueller Bestellung und das weitgehende Fehlen einer Serienfertigung auf Vorrat für einen unbestimmten Käuferkreis.

In § 4 Nrn. 8, 9 bzw. § 4 Nrn. 3, 32, 37 werden die Begriffe „stationär“ und „ortsfest“ verwendet. Für den Begriff „ortsfest“ genügt es, wenn ein ständiger Betrieb auf einem Grundstück als Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG stattfindet. Um eine „stationäre“ Anlage handelt es sich, wenn zu erwarten ist, daß diese Anlage länger als zwei Jahre an demselben Ort betrieben wird.

II. Einzelerläuterungen

1. Zu § 1
- 1.1 Die Genehmigungspflicht besteht in der Regel unabhängig von dem Verwendungszweck der Anlagen. Es werden also auch Anlagen erfaßt, die landwirtschaftlichen oder hoheitlichen Zwecken dienen. Lediglich bei den in Absatz 2 genannten Anlagen ist eine Genehmigung nur erforderlich, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.
- 1.2 Unter dem Betrieb eines Gewerbes versteht man eine auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete, fortgesetzt ausgeübte, selbständige, erlaubte Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion (z. B. Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Landwirtschaft) und bestimmter geistiger Tätigkeiten.
- 1.3 Unter einer wirtschaftlichen Unternehmung ist jede Zusammenfassung persönlicher und sachlicher Mittel zu verstehen, mit der wirtschaftliche Güter erzeugt oder wirtschaftliche Leistungen erbracht werden, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr erfolgt. Eine wirtschaftliche Unternehmung liegt auch dann vor, wenn eine ihrer Art nach gewerbliche Tätigkeit im Einzelfall nicht zur Gewinnerzielung, sondern lediglich zum Zwecke einer sparsamen Güterverwendung oder der privaten Vermögensverwaltung ausgeübt wird. Wirtschaftlich bewertbare Leistungen werden z. B. auch in kommunalen Versorgungsbetrieben sowie kommunalen oder frei gemeinnützigen Krankenhäusern erbracht.
2. Zu § 2
- 2.1 Zu Nr. 1
- 2.1.1 Die Angaben über die Leistung der Feuerungsanlagen beziehen sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Leistung in kJ/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffs in kJ/kg × eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h); die tatsächliche Ausnutzung ist nicht maßgebend.

- 2.1.2 Mehrere Einzelfeuerungen bilden dann eine gemeinsame Anlage, wenn sie einem gemeinsamen Zweck zu dienen bestimmt sind und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Das ist in der Regel bei der Beheizung einer Werkshalle durch mehrere Feuerungen der Fall; hingegen liegen verschiedene Zwecke vor, wenn die eine Feuerung einem Fertigungsvorgang (z. B. Schmelzen von Metallen), die andere hingegen der Raumerwärmung dient.
- 2.1.3 Der letzte Halbsatz der Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Trockenkühltürme, da nur bei Kühltürmen mit einem offenen Kühlwasserkreislauf von einem Kühlwasserdurchsatz gesprochen werden kann. Soweit Kühltürme als Nebenanlagen Teile anderer genehmigungsbedürftiger Anlagen sind, müssen sie in das Genehmigungsverfahren für die Hauptanlage einbezogen werden; dies betrifft auch Trockenkühltürme und Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von weniger als 10 000 m³/h.
- 2.2 Zu Nr. 2
- 2.2.1 Als Kompostwerke im Sinne des 3. Halbsatzes der Nr. 2 sind nicht Kleinanlagen zu verstehen, wie sie in gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieben Verwendung finden. Auch Mülldeponien zum biologischen Abbau von Abfällen (Rotte deponien) fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 2.2.2 Aufbereitungsanlagen im Sinne des 4. Halbsatzes der Nr. 2 unterliegen dann der selbständigen Genehmigungspflicht, wenn sie nicht im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer Verbrennungs-, Vergasungs- oder Rückgewinnungsanlage oder einem Kompostwerk betrieben werden; anderenfalls sind sie Teil einer der in den Halbsätzen 1 bis 3 genannten Anlagen. Auch ortsveränderliche Anlagen sind erfaßt. Aufbereiten bedeutet, daß die Behandlung der Stoffe ausschließlich oder überwiegend dazu dient, sie Anlagen der in den Halbsätzen 1, 2 und 3 genannten Art zuzuführen, oder sie abzulagern; keine Aufbereitung in diesem Sinne ist eine Behandlung, die lediglich die Lagerung oder den Transport wirtschaftlicher gestalten soll, ohne daß sie sich auf die weitere Behandlung in den vorgenannten Anlagen oder auf die Ablagerung günstig auswirkt. Sofern mit der Behandlung beide Zwecke verfolgt werden, ist für die Frage der Genehmigungspflicht auf den überwiegenden Zweck der Behandlung abzustellen. Zu den Aufbereitungsanlagen zählen Müllzerkleinerungsanlagen, auch wenn sie nicht auf Mülldeponien betrieben werden. Die Schlamm-trocknung in Kläranlagen ist keine Aufbereitung, wenn der Klärschlamm landwirtschaftlich genutzt werden soll, denn die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung ist nicht als Ablagerung anzusehen. Auch bei der thermischen Schlammkonditionierung mit anschließender Entwässerung liegt ein Aufbereiten nicht vor, wenn sich eine landwirtschaftliche Verwertung anschließen soll.
- Zu den Verbrennungsanlagen gehören auch Papierverbrenner, ohne Rücksicht auf ihre Größe.
- 2.2.3 Zu den in 5. Halbsatz genannten Anlagen gehören insbesondere die Shredder-Anlagen zur Zerkleinerung von Kraftwagen, Kühlschränken und anderem Metallschrott.
- 2.3 Zu Nr. 3
- Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein sind nur dann genehmigungsbedürftig, wenn das Gestein in Steinbrüchen gewonnen worden ist. Unter die Vorschrift fallen auch Anlagen, die nur dem Brechen oder nur dem Klassieren des Gesteins dienen. Eine räumliche Verbindung der Anlage zu einem Steinbruch braucht nicht zu bestehen. Kiesbrecher in Kieswerken gehören nicht zu den unter § 2 Nr. 3 fallenden Anlagen; sie werden durch § 4 Nr. 7 erfaßt.
- 2.5 Zu Nr. 5
- Emailleschmelzen sind, unabhängig von ihrer Größe, den Anlagen zum Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe zuzurechnen. Zur Erzeugung der Emaille werden als mineralische Rohstoffe u. a. Feldspat, Quarz oder Flußspat verwendet. Zu den Emailleschmelzen gehören nicht die Emaillierereien, in denen lediglich die Emaille auf metallische Rohkörper aufgebracht wird.
- Zu den in Nr. 5 genannten Anlagen gehören nicht die Brennanlagen für keramische Erzeugnisse; grobkeramische Anlagen werden durch § 2 Nr. 3 5. Halbsatz, feinkeramische Anlagen durch § 4 Nr. 11 erfaßt.
- 2.6 Zu Nr. 6
- 2.6.1 Der Begriff „Roheisen“ in Halbsatz 1 umfaßt auch Gußeisen. Der Begriff „Erschmelzen“ ist weit auszulegen. Kupolöfen, in denen Roheisen, Gußbruch usw. geschmolzen werden, fallen unter die Genehmigungspflicht.
- 2.6.2 Maschinelle Anlagen, in denen das Flämmen selbst von Hand ausgeführt wird, fallen nicht unter den 2. Halbsatz der Nr. 6.
- 2.6.3 Mehrere Schmelzbäder bilden eine Schmelzanlage im Sinne des 3. Halbsatzes der Nr. 6, wenn zwischen den einzelnen Schmelzkesseln ein räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang besteht. Für die Beurteilung der Genehmigungspflicht ist auf die Kapazität der Gesamtanlage abzustellen.
- 2.6.4 Auf den Zweck des Schmelzvorganges kommt es nicht an. Erfaßt werden auch Bleibäder zur Kabelherstellung, Anlagen zum Letterneinschmelzen sowie Anlagen zum Wiedereinschmelzen von Metallabfällen. Auch Schmelzaggregate einer Nichteisenmetallgießerei, die nach Nr. 7 2. Halbsatz vom Genehmigungserfordernis ausgenommen ist, sind als Schmelzanlagen im Sinne von Nr. 6 3. Halbsatz genehmigungsbedürftig.
- 2.6.5 Unter den 4. Halbsatz der Nr. 6 fallen nur Walzwerke und vergleichbare größere Anlagen.
- 2.7 Zu Nr. 7
- 2.7.1 Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Anlage. Hierzu gehören nicht nur die Einrichtungen zum Abgießen und Abkühlen, sondern u. a. auch die zur Kernherstellung und Sandaufbereitung.
- 2.7.2 Einrichtungen zum Gießen, soweit sie nicht in Gießereien im herkömmlichen Sinne verwendet werden, z. B. Einrichtungen zum Ausgießen von Lagern in Motorenfabriken und Ausbesserungswerkstätten, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 2.7.3 Vakuum-Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle sind in Nr. 6 3. Halbsatz von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Das bloße Abgießen des in einer Vakuum-Schmelzanlage geschmolzenen Nichteisenmetalls in eine nichtmetallische Form macht die Anlage noch nicht zu einer Gießerei im Sinne der Nr. 7.
- 2.8 Zu Nr. 8
- 2.8.1 Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen, wenn der nach den Auslegungsmerkmalen maximal mögliche Rohgutedurchsatz aller Bäder eine Tonne und mehr je Stunde beträgt. Liegt der Rohgutedurchsatz unter einer Tonne pro Stunde, ist § 4 Nr. 4 anzuwenden. Rohgutedurchsatz ist die Menge des zu veredelnden Rohmaterials.
- 2.8.2 Von Nr. 8 werden auch Betriebsabteilungen erfaßt, die über besondere Anlagen mit feuerflüssigen Bädern zum Verbleien, Verzinnen oder Verzinken verfügen und regelmäßig und in erheblichem Umfang Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsarbeiten durchführen.
- 2.9 Zu Nr. 9
- 2.9.1 Genehmigungspflichtig ist die Hammeranlage in ihrer Gesamtheit. Zu der genehmigungsbedürftigen Anlage zählen daher auch Hämmer, deren Schlagenergie ein Kilojoule nicht überschreitet, sofern nur ein Hammer mit einer höheren Schlagenergie als ein Kilojoule aufgestellt ist. Die Aufstellung eines weiteren Hammers in der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unabhängig von der Schlagenergie dieses Hammers als wesentliche Änderung nach § 15 BImSchG anzusehen.
- 2.9.2 Für die Berechnung der Schlagenergie des einzelnen Hammers sind nicht nur das Bärgewicht, sondern auch die übrigen mit dem Bär zusammenhängenden Massen, also auch ein Gesenk, zu berücksichtigen.
- 2.9.3 Papierzerkleinerungsanlagen mit rotierenden Häm-mern fallen nicht unter die nach Nr. 9 genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie können nach § 2 Nr. 2 Halbsatz 4 genehmigungsbedürftig sein.
- 2.10 Zu Nr. 10
- Bei dem Begriff Asbestzeugnis kommt es wegen der erheblichen Gefährlichkeit des Asbestes für die Gesundheit des Menschen nicht auf einen überwiegenden oder bestimmten prozentualen Anteil von Asbest an dem Endprodukt an. Auch das Merkmal der Be- und Verarbeitung ist wegen der Gefährlichkeit des Asbestes weit auszulegen. Der bloße Transport von Asbest oder Asbestzeugnissen vermag dieses Merkmal aber noch nicht zu erfüllen.

- Werkzeuge und Maschinen, die nur gelegentlich zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbest erzeugnissen benutzt werden, sind nicht als genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Nr. 10 anzusehen.
- 2.12 Zu Nr. 12
- 2.12.1 Zum Begriff „Fabrik“ wird auf Abschnitt I. dieses Erlasses verwiesen.
- 2.12.2 Auch Fabriken, in denen Behälter aus Blech lediglich durch Richtschläge mit Hämmern bearbeitet werden, sind genehmigungsbedürftig nach Nr. 12 1. Halbsatz. Unter die Vorschrift fallen auch Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter im Stadium der Herstellung durch Hämmer bearbeitet werden.
- 2.12.3 Der Anlagenbegriff im 2. Halbsatz ist weit zu fassen. Hierzu gehören alle für die Herstellung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Adjustage.
- 2.12.4 Unter den 2. Halbsatz fällt nur die Warmfertigung. Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl werden von § 4 Nr. 6 erfaßt.
- 2.13 Zu Nr. 13
- 2.13.1 Unter Nr. 13 1. Halbsatz fallen Werftanlagen, in denen nicht lediglich Schiffe aus nichtmetallischen Werkstoffen (z. B. Holz oder Kunststoff) hergestellt werden. Als Schiffskörper sind die Körper größerer Wasserfahrzeuge anzusehen. Kleinere Wasserfahrzeuge, deren Länge bis etwa 20 m betragen kann, werden als Boote bezeichnet. Betriebe in denen nur Boote gefertigt werden, stellen daher keine Schiffskörper her. Als Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern sind jedoch Stahlbauwerkstätten anzusehen, die Teile von Schiffskörpern (Sektionen) bauen, welche auf einer Montageverft zusammengefügt werden. Weiter sind Reparaturbetriebe in denen Schiffskörper aus Metall bearbeitet werden, durch Nr. 13 erfaßt.
- 2.13.2 Baustellen, auf denen Stahlkonstruktionen für Hochhäuser, Brücken usw. durch Vernieten oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden, sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung. Nur das Herstellen, nicht auch die Reparatur von Stahlbaukonstruktionen ist genehmigungspflichtig. Ortsfeste Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen können von § 4 Nr. 3 erfaßt werden.
- 2.14 Zu Nr. 14
- 2.14.1 Die Genehmigungspflichtigkeit bestimmt sich nach der Gesamtleistung aller Verbrennungsmotoren und Gasturbinen, die in der Anlage gleichzeitig geprüft werden können.
- 2.14.2 Prüfstände für Strahltriebwerke zählen auch dann zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, wenn nicht der Rückstoß, sondern der Gasstrahl des Triebwerkes untersucht werden soll.
- 2.15 Zu Nr. 15
- 2.15.1 Auch ortsveränderliche Anlagen sind genehmigungsbedürftig.
- 2.15.2 Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf kommen in Kernreaktoren zur Anwendung; sie unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.
- 2.16 Zu Nr. 16
- 2.16.1 Nur solche Anlagen sind genehmigungsbedürftig, in denen durch die in Nr. 16 genannten Vorgänge „auf“ Maschinen Formstücke hergestellt werden. Zu den Maschinen im Sinne von Nr. 16 gehören auch transportable Maschinen. Feldfabriken zur Herstellung von Formstücken bei Großbaustellen sind stets als Anlagen nach Nr. 16 anzusehen, da — anders als in § 4 Nr. 9 — nicht nur stationäre Anlagen erfaßt werden.
- 2.16.2 Die Angabe der Produktionsleistung von einer Tonne und mehr je Stunde bezieht sich auf die installierte Leistung der Anlage. Stationäre Anlagen fallen bei geringerer maximaler Produktionsleistung unter § 4 Nr. 9.
- 2.17 Zu Nr. 17
- 2.17.1 Der Anlagenbegriff der Nr. 17 ist weit auszulegen, so daß nicht für jede einzelne Fabrikationsanlage eine selbständige Genehmigung zu erteilen ist. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß ein Großunternehmen der chemischen Industrie nur eine einzige genehmigungsbedürftige Anlage betreibt. Deshalb sind selbständige Genehmigungen für Anlagen eines Be-
- treibers zu erteilen, die untereinander nicht in einem räumlichen, betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang stehen.
- Zum Begriff der Fabrik wird auf Abschnitt I. dieses Erlasses hingewiesen.
- 2.17.2 Nicht genehmigungsbedürftig sind Anlagen, in denen die Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung lediglich im handwerklichen Umfang durchgeführt wird oder bei denen die chemische Umwandlung nicht im Vordergrund steht; hierzu gehören z. B. die Fertigung von Bootskörpern aus Kunstharzen (vgl. aber § 4 Nr. 17) oder das Ausschäumen von Maschinen und Geräten mit Polyurethan-Harzen.
- 2.17.3 Eine chemische Umwandlung liegt auch vor, wenn sich Ausgangsstoff und Endfabrikat in der Zusammensetzung nicht wesentlich voneinander unterscheiden, jedoch das Zwischenprodukt in seinen chemischen Eigenschaften grundlegend abweicht.
- 2.17.4 Brauereien, Keltereien und ähnliche Anlagen fallen nicht unter § 2 Nr. 17. Zwar werden in diesen Anlagen die Ausgangsstoffe gewissen chemischen Umwandlungen unterworfen; diese sind jedoch biologisch-chemischer Natur und werden im Sprachgebrauch nicht als chemische, sondern als biologische Umwandlungen verstanden. Es kommt aber eine Genehmigungspflicht nach anderen Bestimmungen der Verordnung in Betracht; z. B. fallen Brauereien unter § 4 Nr. 24.
- 2.17.5 Zu Nr. 17 b
- Die Anlagen zur Herstellung von Ferrolegierungen, die aus den Konzentraten von Chrom-, Mangan- oder Wolframerzen in Lichtbogenöfen unter Zugabe von Kalk als Schlackenbildner und Silicium oder Kohle als Reduktionsmittel zu Ferrochrom, -mangan oder -wolfram verhüttet werden, sind den unter Nr. 17 Buchst. b) aufgeführten Anlagen zuzuordnen.
- 2.17.6 Zu Nr. 17 h
- Nicht genehmigungsbedürftig sind Anlagen zur Verarbeitung von Chemiefasern, soweit sie nicht Nebenanlagen einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind.
- Auch Fabrikationsanlagen, die, von einem Zwischenprodukt ausgehend, über eine Polymerisation, Polyaddition oder Polykondensation als Endprodukt Kunststoffe (z. B. Polyurethan) herstellen, fallen unter Nr. 17 Buchst. h).
- 2.19 Zu Nr. 19
- Reibbeläge sind z. B. Brems- und Kupplungsbeläge sowie Bremsbänder.
- 2.20 Zu Nr. 20
- 2.20.1 Es werden sowohl die Natur- als auch die Kunstharze erfaßt. Nicht genehmigungsbedürftig ist das bloße Erwärmen von Harzen.
- 2.20.2 Alle Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung, d. h. auch Kleinanlagen, sind als genehmigungspflichtig nach Nr. 20 anzusehen. Anlagen zur Lackherstellung ohne Erwärmen unterliegen § 4 Nr. 15.
- 2.23 Zu Nr. 23
- 2.23.1 Die Genehmigungspflicht betrifft auch Anlagen, in denen nur Garne oder nur Gewebe gebleicht werden. Auch ist nicht der Einsatz sowohl von Chlor als auch von Chlorverbindungen erforderlich. Anlagen zum Bleichen von Garnen oder Geweben, in denen nur alkalische Stoffe, möglicherweise nur solche mit Bleichwirkung, oder nur chlorhaltige Stoffe zur Anwendung kommen, fallen nicht unter Nr. 23.
- 2.23.2 Die Vorrichtungen in Textilbetrieben für Bleicharbeiten an Garnen oder Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor oder Chlorverbindungen fallen nicht unter die Genehmigungspflicht, wenn diese Arbeiten nur eine untergeordnete Bedeutung haben.
- 2.23.3 Anlagen, in denen Linters gebleicht werden, werden von Nr. 23 nicht erfaßt.
- 2.24 Zu Nr. 24
- Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen werden durch Nr. 24 auch erfaßt, wenn sie im Rahmen von Papier- oder Pappfabriken betrieben werden.
- 2.25 Zu Nr. 25
- Der Begriff „Holzfaserplatten“ ist aus DIN 68 750, der Begriff „Holzspanplatten“ aus DIN 68 761 zu entnehmen.

- 2.27 Zu Nr. 27
- 2.27.1 Anlagen zur Destillation und Raffination von Altöl fallen unter Nr. 27. Anlagen zur Beseitigung von Altöl durch Verbrennen fallen unter § 2 Nr. 2.
- 2.27.2 Anlagen zur Herstellung von Bitumenemulsionen (sogenannte Kaltasphalte) fallen unter Nr. 27, wenn das Bitumen ein Erdölzerzeugnis ist.
- 2.29 Zu Nr. 29
- 2.29.1 Auch Anlagen zur Trockendestillation anderer als der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Stoffe sind der Genehmigungspflicht unterworfen; z. B. Anlagen, in denen Knochen oder Knochenzerzeugnisse unter Luftabschluß erhitzt werden.
- 2.29.2 Anlagen zur Kohledruckvergasung fallen unter Nr. 29 1. Halbsatz, während Anlagen zur Kohleverflüssigung durch Nr. 17 Buchst. 1) erfaßt werden.
- 2.32 Zu Nr. 32
- 2.32.1 Auch ortsveränderliche Anlagen sind genehmigungspflichtig.
- 2.32.2 Die Herstellung von Bitumen durch Destillation oder Verblasen sowie das Lösen und Schmelzen werden durch Nr. 27 erfaßt.
- 2.33 Zu Nr. 33
- 2.33.1 Ist den Umständen nach zu erwarten, daß die genannten Anlagen weniger als 6 Monate an einem Ort betrieben werden, so ist § 4 Nr. 33 anzuwenden.
- 2.33.2 Die Begriffe Naturasphalt und Bitumen sind in DIN 55 946 definiert.
- 2.37 Zu Nr. 37
- Von der Genehmigungspflicht werden auch Anlagen zur Herstellung von Bitumendachbahnen sowie Anlagen zum Tränken und Überziehen von Gegenständen (z. B. Röhren) mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl umfaßt.
- 2.39 Zu Nr. 39
- 2.39.1 Der Aufdruck eines Musters oder einer Farbe stellt keine Beschichtung im Sinne von Nr. 39. 1. Halbsatz dar, wenn dadurch die Oberflächenstruktur des Stoffes nicht verändert wird.
- 2.39.2 Unter Trägerbahnen sind keine Platten zu verstehen.
- 2.39.3 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln auf Unterlagern unter Verwendung von Kunstharzen fallen nur unter § 4 Nr. 13; denn jene Bestimmung ist — ebenso wie der in Nr. 39 1. Halbsatz ausdrücklich erwähnte § 4 Nr. 17 — als vorrangige Vorschrift anzusehen. Der Vorrang des § 4 Nr. 17 ist namentlich bei Anlagen zur Herstellung von Kunststoffbooten zu beachten.
- 2.39.4 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen im Sinne von Nr. 39 2. Halbsatz liegen nicht schon dann vor, wenn die Anlage so ausgelegt ist, daß diese Harze verwendet werden können, sondern nur, wenn diese Harze tatsächlich eingesetzt werden.
Auf Nr. 4.18.2 dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 2.40 Zu Nr. 40
- Unter Herstellen von Glas ist nur die erstmalige Herstellung zu verstehen. Anlagen, in denen fertiges Glas oder Glasbruch lediglich geschmolzen wird, um dem Glas eine andere Form zu geben, fallen nicht unter Nr. 40.
- 2.42 Zu Nr. 42
- 2.42.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Abschnitt I. dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 2.42.2 Am 1. Juli 1977 ist das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in Kraft getreten, in dessen Anlage I die Liste der explosionsgefährlichen Stoffe, auf die das Gesetz in vollem Umfange anzuwenden ist, aufgeführt ist.
- 2.42.3 Auch fahrbare Mischladegeräte unterliegen der Genehmigungspflicht.
- 2.43 Zu Nr. 43
- 2.43.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Abschnitt I. dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 2.43.2 Als Fassungsvermögen ist die für die jeweilige Gasart höchstzulässige Füllung anzusehen, für die die Anlage gehörigen Behälter technisch ausgelegt sind. Namentlich bei einer Flüssiggasspeicherung ist das Fassungsvermögen des Behälters nicht identisch mit dem Behältervolumen; es hängt vielmehr vom für die jeweilige Gasart zulässigen Füllungsgrad des Behälters ab.
- 2.43.3 Anlagen mit einem Fassungsvermögen von 1500 bis 15 000 m³, bezogen auf 20° C und 1013 Millibar, fallen unter § 4 Nr. 31.
- 2.43.4 Auch Faulgasbehälter unterliegen bei entsprechendem Fassungsvermögen der Anlage dem Genehmigungserfordernis.
- 2.43.5 Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Gasspeicherung in Kavernen sind nicht genehmigungspflichtig.
- 2.44 Zu Nr. 44
- Die behälterlose unterirdische Lagerung wird nicht erfaßt.
- 2.45 Zu Nr. 45
- 2.45.1 Auch landwirtschaftlich genutzte Anlagen sind genehmigungsbedürftig.
- 2.45.2 Bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht kommt es nicht auf die Anzahl der tatsächlich gehaltenen Tiere an, sondern auf die Zahl der Tierplätze.
- 2.45.3 Anlagen, in denen sowohl Geflügel als auch Schweine gehalten werden, bedürfen nur dann der Genehmigung, wenn die im 1. Halbsatz geforderte Zahl von Geflügelplätzen oder die im 2. Halbsatz geforderte Zahl von Schweineplätzen überschritten wird oder wenn beide Zahlen überschritten werden. Zur Feststellung der Anzahl der Tierplätze sind Hennenplätze den Mastgeflügelplätzen sowie Sauenplätze den Mastschweineplätzen zuzuschlagen. Bei der Ermittlung der Anzahl der Hennen- oder Sauenplätze können jedoch die Mastgeflügel- beziehungsweise die Mastschweineplätze nicht (auch nicht unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von 2:1 beziehungsweise 5:2) mitgerechnet werden.
- 2.45.4 Die im Halbsatz 1 enthaltene Ausnahme für Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zuchtzwecken gehalten wird, betrifft nur solche Anlagen, in denen die Tierhaltung allein zur genetischen Verbesserung erfolgt; von der Ausnahmenvorschrift werden Anlagen nicht erfaßt, in denen die Geflügelhaltung auch der Vermehrung des Zuchtergebnisses dient.
- 2.45.5 Die im Halbsatz 2 enthaltene Ausnahme für Anlagen mit Einstreu der Boxen betrifft nur solche Anlagen, in denen ausschließlich das Festmistverfahren angewandt wird.
- 2.46 Zu Nr. 46
- 2.46.1 Genehmigungspflichtig sind auch Versandschlachtereien und Geflügelschlachtereien.
- 2.46.2 Zum Begriff „in handwerklichem Umfang“ vgl. Abschnitt I. dieses Erlasses.
- 2.46.3 Der Begriff des Gaststättengewerbes ergibt sich aus § 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773). In jedem Fall muß eine Gewinnerzielungsabsicht bestehen (vgl. Nr. 1.2 dieses Erlasses). Nicht entscheidend ist, ob der Betrieb einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedarf oder nicht.
- 2.47 Zu Nr. 47
- 2.47.1 Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen nach Halbsatz 1 sind die dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) unterliegenden Anlagen.
Anlagen nach Halbsatz 2 können vorliegen, wenn die Anlagen nicht bereits von § 2 Nrn. 48 bis 53 erfaßt werden.
- 2.47.2 Als Kottrocknungsanlagen sind alle Anlagen anzusehen, die dazu bestimmt sind, dem Kot Feuchtigkeit zu entziehen.
- 2.49 Zu Nr. 49
- Die Verwendung bereits gereinigter, entschleimter und gesalzener Därme fällt nicht unter Nr. 49.
- 2.50 Zu Nr. 50
- Die vorübergehende Aufbewahrung von Tierhäuten in Metzgereien ist keine Lagerung im Sinne der Nr. 50.

- 2.51 Zu Nr. 51
Auch das Nachgerben von Häuten und Fellen ist als Gerben im Sinne der Nr. 51 anzusehen. Anlagen, in denen vorbereitende Arbeiten an Häuten und Fellen durchgeführt werden, zählen zu den Nebenanlagen der Gerberei, wenn die Vorbehandlung in einem betrieblichen Zusammenhang mit dem Gerben steht. Bei betrieblich getrennten Arbeitsvorgängen können derartige Anlagen der selbständigen Genehmigung nach § 2 Nr. 50 bedürfen.
- 2.52 Zu Nr. 52
Zu den Anlagen zur Herstellung von Leim gehören auch die Einrichtungen zur Überführung des flüssigen Leims in das feste Produkt, wenn diese Weiterverarbeitung mit der Herstellung in einem engen räumlichen Zusammenhang steht.
- 2.53 Zu Nr. 53
Durch das Wort „Schmelzen“ werden sowohl Anlagen erfaßt, in denen tierische Fette ausgeschmolzen werden, als auch Anlagen, in denen diese Fette lediglich geschmolzen (verflüssigt) werden.
Durch die Worte „selbstgewonnenen“ und „Fleischereien“ wird zusätzlich zu den Worten „handwerklich betriebenen“ deutlich gemacht, daß die Ausnahmeregelung eng auszulegen ist und nur Kleinbetriebe nicht genehmigungsbedürftig sind.
- 2.57 Zu Nr. 57
Zum Begriff der Fabrik wird auf Abschnitt I. dieses Erlasses hingewiesen. Genehmigungspflichtig sind auch Klärteiche und Lager für Kalkschlamm.
- 2.58 Zu Nr. 58
Erfasst werden sowohl Anlagen zur Sprengverformung als auch Anlagen zum Plattieren mit Sprengstoffen.
3. Zu § 3
- 3.1 § 3 enthält eine Regelung für Versuchsanlagen, die unter § 2 fallen. Eine Versuchsanlage gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 2 liegt nur vor, wenn die Anlage während der gesamten Betriebsdauer ausschließlich oder überwiegend der technischen Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und Erzeugnisse dient; hingegen handelt es sich nicht um eine Versuchsanlage, wenn Erzeugnisse hergestellt werden, die auf ihre Marktchancen erprobt werden sollen.
- 3.2 Wird eine vorhandene Anlage kurzfristig für Versuche mit neuen Verfahren und Stoffen eingesetzt (Anlagenversuch), so wird sie dadurch nicht zur Versuchsanlage. Der Anlagenversuch stellt eine Änderung des Betriebs dar, dessen Genehmigungsbedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 BImSchG im Einzelfall unter besonderer Würdigung der Zeitdauer des Versuchs zu prüfen ist.
- 3.3 Versuchsanlagen werden im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt, sofern die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG auf eine Betriebsdauer der Anlage von höchstens einem Jahr beschränkt ist. Ist eine längere Betriebsdauer von vornherein beabsichtigt, so bedarf es auch bei Versuchsanlagen einer Genehmigung im förmlichen Verfahren nach §§ 8 bis 15 BImSchG.
- 3.4 Die in § 3 Abs. 2 genannte Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme. Der Fristablauf ist kalendermäßig und nicht nach der Anzahl der einem Jahr entsprechenden Betriebsstunden zu bestimmen. Die Jahresfrist wird nicht durch eine geplante oder tatsächliche Unterbrechung des Versuchsbetriebes gehemmt.
- 3.5 Eine Fristverlängerung nach Absatz 3 setzt einen besonderen Antrag voraus, der innerhalb der nach Abs. 1 gesetzten Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein muß. Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 3 ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage betroffen wird. Eine wiederholte Fristverlängerung ist unzulässig (vgl. Absatz 3 Satz 2).
- 3.6 Da bei den in § 4 genannten Anlagen die Genehmigung in allen Fällen im vereinfachten Verfahren erteilt wird, kommt es bei diesen Anlagen auf die Frage, ob es sich um eine Versuchsanlage handelt, nicht an.
4. Zu § 4:
- 4.1 Zu Nr. 1:
Auf Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.2 Zu Nr. 2:
- 4.2.1 Die in Nr. 2 genannten Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Abschnitt I. dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.2.2 Eine Behandlung nach Nr. 2 liegt nur dann vor, wenn die Säure chemisch auf die Metalloberfläche einwirkt. Dies kann auch bei einer Reinigung der Fall sein. Anlagen zum Beizen (Befreiung der Metalloberfläche von Gußhaut, Walzhaut oder Zunderschichten) oder zum Glänzen (Abrunden von Spitzen und Kanten) werden erfaßt, nicht hingegen Anlagen zum Lösen von Fremdstoffen (z. B. Fette und Öle) von der Metalloberfläche. Galvanisier- und Brünieranlagen fallen nicht unter Nr. 2, da die Säure nicht unmittelbar auf die Metalloberfläche verändernd einwirkt, sondern das Aufbringen einer anorganischen Schicht vermittelt. Phosphatier- und Chromatieranlagen sind dann genehmigungspflichtig, wenn bei dem angewandten Verfahren die Bestandteile zur Bildung der Schutzschichten auch den Metalloberflächen entnommen werden.
- 4.3 Zu Nr. 3
Der Genehmigungspflicht unterliegen auch geschlossene Strahlanlagen. Die Größe der zu behandelnden Teile ist unerheblich. Unter die Vorschrift fallen nicht Anlagen, in denen Oberflächenbehandlungen mit Schmirgelpapier oder im Trommel-, Flichkraft- oder Vibrationsverfahren durchgeführt werden.
- 4.4 Zu Nr. 4
Auf Nr. 2.8 dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.5 Zu Nr. 5
Als Anlagen zur Herstellung metallischer Normteile durch Druckumformen auf Automaten sind auch Anlagen zum Reduzieren von Stangenmaterial in mechanischen Rotationshämmermaschinen (z. B. zur Herstellung von Nadeln) anzusehen.
- 4.6 Zu Nr. 6
- 4.6.1 Nr. 2.12.3 dieses Erlasses gilt entsprechend.
- 4.6.2 Auch Kaltpilgerwalzwerke fallen unter Nr. 6. Die Warmfertigung von Rohren aus Stahl fällt unter § 2 Nr. 12.
- 4.6.3 Unter Herstellung im Sinne der Nr. 6 sind alle Arbeitsvorgänge bis zur Fertigstellung des Endprodukts zu verstehen. Erfasst werden auch Rohrziehereien, in denen Rohre weiterbehandelt werden, die aus einem anderen, räumlich getrennten Betrieb stammen.
- 4.6.4 Rohre im Sinne der Nr. 6 müssen nicht begriffsnötig einen gleichbleibenden Durchmesser aufweisen, sondern können auch konisch zulaufen.
- 4.7 Zu Nr. 7
- 4.7.1 Auch Anlagen, die ausschließlich dem Brechen von Kies oder dem Klassieren von Kies dienen, sind genehmigungspflichtig.
- 4.7.2 Anlagen, die von Hand beschickt werden, unterliegen nicht dem Genehmigungserfordernis.
- 4.8 Zu Nr. 8
Anlagen, in denen Trockenmörtel hergestellt wird, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 4.9 Zu Nr. 9
Auf Nr. 2.16.2 Satz 1 dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.10 Zu Nr. 10:
Bei der Verwendung von Schlacke statt Sand werden keine Kalksandsteine im Sinne der Nr. 10 hergestellt.
- 4.12 Zu Nr. 12:
- 4.12.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Abschnitt I. dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.12.2 Erfasst werden nur Anlagen zum Säurepolieren (Verwendung höchstkonzentrierter Flußsäure).
- 4.14 Zu Nr. 14:
Anlagen, in denen Autoreifen durch Vulkanisieren (Vernetzen) unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen runderneuert werden, fallen unter Nr. 14. Nicht genehmigungsbedürftig sind Anlagen, in denen Reifen lediglich durch Aufkleben mit neuen Laufflächen versehen werden.

- 4.15 Zu Nr. 15
- 4.15.1 Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmen fallen unter § 2 Nr. 20.
- 4.15.2 Eine Herstellung im Sinne des 2. Halbsatzes ist nicht gegeben, wenn Reinigungssensenz durch Zusatz von Wasser verdünnt werden.
- 4.15.3 Werden Bautenschutz-, Klebe- oder Reinigungsmittel durch chemische Umwandlung hergestellt, so ist die entsprechende Fabrik oder Fabrikationsanlage nach § 2 Nr. 17 genehmigungspflichtig.
- 4.15.4 Unter Lacke fallen auch flüssige Kunststoffprodukte zur Oberflächenbeschichtung.
Lacke können auch pulverförmige feste Substanzen sein. Ihre Erzeugung durch chemische Umwandlung wird bereits durch § 2 Nr. 17 erfaßt. § 4 Nr. 15 kommt nur zur Anwendung, wenn die festen Substanzen nicht im Zusammenhang mit der chemischen Umwandlung gemahlen werden.
- 4.16 Zu Nr. 16
Bei der Bestimmung des Lackverbrauchs ist auf die installierte Durchsatzleistung der Anlage anzustellen. Auf den tatsächlichen Verbrauch kommt es auch dann nicht an, wenn er durch die Kapazität einer Weiterverarbeitungsanlage begrenzt ist.
- 4.17 Zu Nr. 17
- 4.17.1 Eine Verwendung ungesättigter Polyesterharze mit Styrol-Zusatz liegt auch vor, wenn die Mischung bereits verarbeitungsfertig bezogen wird.
- 4.17.2 Die Formulierung „als Härter“ bezieht sich lediglich auf das Wort „Amine“.
- 4.18 Zu Nr. 18
- 4.18.1 Unter Herstellung im Sinne der Vorschrift ist nur eine Fertigung zu verstehen, bei der die Eigenschaften des Gegenstandes durch die Beimischung der Harze geprägt werden. Ein Verleimen allein reicht nicht aus.
- 4.18.2 Ankerwickelleien, in denen die fertiggewickelten Anker in Phenol-, Kresol- oder Furanharze getaucht und anschließend getrocknet werden, fallen nicht unter die Vorschrift, da die Herstellung nicht mittels Wärmebehandlung erfolgt. Auch § 2 Nr. 39 2. Halbsatz ist nicht einschlägig, da kein Isolieren von Drähten erfolgt.
- 4.19 Zu Nr. 19
- 4.19.1 Zur Auslegung der Begriffe „in handwerklichem Umfang“ und „im Gaststättengewerbe“ wird auf Abschnitt I. und Nr. 2.46.3 dieses Erlasses hingewiesen.
- 4.19.2 Pommes-frites-Automaten sind nicht nach Nr. 19 genehmigungspflichtig, da für die Ausnahme „in handwerklichem Umfang“ auf die Anlage und nicht auf den Gesamtbetrieb des Automatenaufstellers abzustellen ist.
- 4.19.3 Anlagen, in denen Kartoffeln oder Gemüse durch Dämpfen blanchiert werden, fallen unter Nr. 19. Werden Kartoffeln oder Gemüse in geschlossenen Dosen gedämpft, so ist Nr. 19 bei sinngemäßer Auslegung nicht einschlägig.
- 4.20 Zu Nr. 20
Zur Auslegung der Begriffe „in handwerklichem Umfang“ und „im Gaststättengewerbe“ wird auf Abschnitt I. und Nr. 2.46.3 dieses Erlasses hingewiesen.
- 4.21 Zu Nr. 21
Zur Auslegung des Begriffs „im Gaststättengewerbe“ wird auf Nr. 2.46.3 dieses Erlasses hingewiesen.
- 4.22 Zu Nr. 22
- 4.22.1 Zur Auslegung der Begriffe „in handwerklichem Umfang“ und „im Gaststättengewerbe“ wird auf Abschnitt I. und Nr. 2.46.3 dieses Erlasses hingewiesen.
- 4.22.2 Die Herstellung von Schokolade, Marzipan und Lakritz als Ausgangsstoff zur Süßwarenherstellung in weiterverarbeitenden Betrieben fällt nicht unter Nr. 22.
- 4.22.3 Der Begriff „Schokolade“ ist in der Anlage zur Kakao-Verordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760) definiert.
- 4.22.4 Der Begriff „Süßwaren“ ist eng auszulegen. Namentlich Dauerbackwaren und Speiseeis werden nicht erfaßt.
- 4.23 Zu Nr. 23
Anlagen, in denen Stärkemehle lediglich als Nebenprodukte anfallen, unterliegen nicht der Nr. 23.
- 4.25 Zu Nr. 25
Getreide im Sinne der Nummer 25 ist das rohe, unbehandelte Korn. Auch Mais ist Getreide. Anlagen, in denen nur Maisschalen (und nicht das Korn) getrocknet werden, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.
- 4.26 Zu Nr. 26
- 4.26.1 Anlagen zum Färben von Garnen oder Flocken fallen nicht unter die Vorschrift.
- 4.26.2 Hochtemperaturanlagen, in denen zum Färben keine Carrier verwendet werden, sind nicht genehmigungsbedürftig. Sofern in den Hochtemperaturanlagen allerdings Carrier — wenn auch nur in sehr geringem Umfang — eingesetzt werden, unterliegen diese Anlagen der Nr. 26.
- 4.26.3 Die Spannrahmenanlagen sind ausdrücklich genannt, um klarzustellen, daß sie ein Teil der genehmigungsbedürftigen Anlagen sind.
- 4.27 Zu Nr. 27
- 4.27.1 Zu den maschinengetriebenen Webstühlen zählen auch Webmaschinen.
- 4.27.2 Anlagen, die aus Spinn-, Zwirn-, Wirk- oder Tuftingmaschinen bestehen, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 4.27.3 Zur Anlage gehören auch Nebeneinrichtungen, namentlich Be- und Entlüftungseinrichtungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Webstuhls erforderlich sind.
- 4.28 Zu Nr. 28
Unter die Vorschrift fallen auch Anlagen, in denen Getränkeflaschen aus Kunststoff automatisch gereinigt, abgefüllt oder verpackt werden.
- 4.29 Zu Nr. 29
Nicht genehmigungsbedürftig sind automatische Auto-waschanlagen, bei denen das Fahrzeug während des gesamten Reinigungsvorganges nicht fortbewegt wird.
- 4.30 Zu Nr. 30:
Als Elektroumspannwerke sind nur große Umspannanlagen, nicht hingegen einzelne Aggregate (z. B. Transformatoren) anzusehen.
- 4.31 Zu Nr. 31:
- 4.31.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Abschnitt I. dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.31.2 Nrn. 2.43.2 bis 2.43.5 dieses Erlasses gelten entsprechend.
- 4.31.3 Nicht genehmigungspflichtig sind Lager für Gaseinzelflaschen (einschließlich Flaschenbatterien) oder diesen gleichzusetzende Lager für kleinere ortsbewegliche Einzelbehälter, wenn bei ihnen nicht die Gasspeicherung, sondern die vorübergehende Aufbewahrung vor einer weiteren Verteilung der Einzelbehälter im Vordergrund steht.
- 4.32 Zu Nr. 32:
- 4.32.1 Staubende Güter sind nicht nur mineralische Stoffe — wie die ausdrücklich erwähnten Beispiele Erze, Bauxit, Kohle —, sondern auch andere Stoffe, wie z. B. Getreide. Entscheidend ist die Möglichkeit, daß diese Güter im trockenen Zustand Staubbelaästigungen hervorrufen können.
- 4.32.2 Eine Anlage wird nur dann zum Umschlagen betrieben, wenn sie dem Zweck der Sammlung und Aufteilung von Transportvorgängen — möglicherweise mit einer kurzen Zwischenlagerung — dient (z. B. Anlagen zum Verladen von Rohphosphat oder zum Mischen von Kohle oder Erz). Anlagen, bei denen der Hauptzweck auf die Be- oder Verarbeitung der staubenden Güter gerichtet ist oder bei denen das Verkaufsgeschäft im Vordergrund steht (z. B. Kohlenhandlungen, Baustellen und in der Regel auch Getreideannahmestellen), fallen nicht unter die Bestimmung. Weiter dienen Halden, deren Hauptzweck in der Lagerung der Güter (namentlich beim Hersteller) ohne eine enge Verbindung von An- und Abtransport besteht, nicht dem Umschlagen. Getreideannahmestellen sind genehmigungsbedürftig, wenn ihr Hauptzweck das Umschlagen ist.
- 4.32.3 Als offene Umschlagstelle ist auch eine teilweise umschlossene Umschlagstelle anzusehen. Die Genehmi-

gungspflicht entfällt auch nicht in den Fällen, in denen nur der Anfang des Umschlagvorganges im Freien durchgeführt wird.

- 4.33 Zu Nr. 33
Auf Nr. 2.33 dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.34 Zu Nr. 34
Auf Nr. 2.44 dieses Erlasses wird hingewiesen.
- 4.35 Zu Nr. 35
Nr. 2.17.1 dieses Erlasses gilt entsprechend. Zum Begriff der „Fabrik“ vgl. auch Abschnitt I. dieses Erlasses.
- 4.35.1 Zum Begriff „Arzneimittel“ wird auf § 1 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) verwiesen.
- 4.36 Zu Nr. 36
Zu den Begriffen „in handwerklichem Umfang“ und „Fabrik“ wird auf Abschnitt I. dieses Erlasses hingewiesen.
- 4.37 Zu Nr. 37
- 4.37.1 Zu dem Begriff „in handwerklichem Umfang“ wird auf Abschnitt I. dieses Erlasses hingewiesen.
- 4.37.2 Pastenförmige Stoffe sind feste Mittel im Sinne der Nr. 37.
- 4.38 Zu Nr. 38
Unter den Begriff „Stein“ im Sinne der Nr. 38 fällt auch Schiefer, nicht dagegen Ton.
- 4.39 Zu Nr. 39
- 4.39.1 Unter den Begriff „Motorsport“ fallen nur Sportarten, bei denen der Sportler sich mit Hilfe eines motorbetriebenen Gerätes fortbewegt. Anlagen zum Betrieb unbemannter Geräte (z. B. Modellflugzeuge, Modellschiffe) fallen daher nicht unter die Vorschrift.

Erfasst werden nur Anlagen des wettkampfmäßigen Motorsports. Anlagen des reinen Freizeitsports sind nicht genehmigungsbedürftig.

- 4.39.2 Öffentliche Verkehrswege, die vorübergehend zur Durchführung von Motorsportveranstaltungen gesperrt werden, behalten während dieser Zeit ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege und sind insoweit keine Anlagen im Sinne des BImSchG (vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG). Wegen ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Wettkampfstätte können sie aber als Anlagen nach dem BImSchG behandelt werden, soweit die wettkampfmäßige Nutzung besondere Anforderungen an den Immissionsschutz stellt.
5. Zu § 5
Fällt eine Anlage — gegebenenfalls als Teil einer anderen Anlage — sowohl unter § 2 als auch unter § 4, so findet auf sie die Vorschrift des § 2 Anwendung, das heißt, die Anlage unterliegt dem förmlichen Verfahren. Das ergibt sich daraus, daß § 2 unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes die weitergehende Vorschrift ist.
6. Der Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 13. Oktober 1975 (StAnz. S. 2084) sowie die Erlasse des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 20. März 1969 — I C 3 — 53 b 04.05.0 — Tgb. Nr. 001446/79 — und des Hessischen Sozialministers vom 31. Juli 1975, 11. August 1975, 17. Oktober 1975 und 28. Januar 1976 — jeweils I C 3 — 53 e 165 — (sämtlich n. v.) — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 2. 1980

Der Hessische Sozialminister
I C 3 G — 53 e 165

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I C 5 — 79 o 08.01 — 2026/79

StAnz. 12/1980 S. 530

374

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes;

hier: Vergütungen

Bezug: Erlaß vom 29. September 1972 (StAnz. S. 1853), zuletzt geändert durch Erlaß vom 24. November 1975 (StAnz. S. 2311)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

In Nr. 17.1 wird die Zahl „2,20“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 3. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IVA 3 — 19b 26/51 — 3065/80
StAnz. 12/1980 S. 536

375

Verlängerung der Aufbewahrungszeit der Probeflaschen an der Weinprüfstelle in Eltville

Nachstehende Anordnung des Weinbauamtes mit Weinbau-
schule Eltville vom 6. Juni 1979 wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 6. 3. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IC 1 — 83 d — 2899/80
StAnz. 12/1980 S. 536

Verlängerung der Aufbewahrungszeit der Probeflaschen an der Weinprüfstelle in Eltville

Gemäß der Verordnung über Wein, Likörwein und weinhal-
tige Getränke (Wein-Verordnung) vom 15. Juli 1971 (BGBl. I
S. 926), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur
Änderung der Wein-Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I
S. 1416), ordne ich nach § 4 Absatz 2 Satz 2 eine Verlänge-

rung der Aufbewahrungsfrist der Probeflaschen (Konter-
flaschen) auf drei Jahre an.

Eltville, 6. Juni 1979

Weinbauamt mit Weinbauschule
Eltville
Prüfstelle für Wein 83 d-10-17

376

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

hier: Anwendung und Zuständigkeit für Anlagen der
ausländischen Streitkräfte

Gemeinsamer Erlaß

Hinsichtlich der Anwendung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl.
I S. 3341), für Anlagen der ausländischen Streitkräfte (Sta-
tionierungsstreitkräfte) sowie zur Frage der Zuständigkeit
deutscher Behörden in dieser Angelegenheit wird auf fol-
gendes hingewiesen:

- Die im BImSchG getroffenen Regelungen gelten nach
Maßgabe der Art. II NATO-Truppenstatut (NTS), Art. 53
Zusatzabkommen (ZA) zum NTS grundsätzlich auch für
Anlagen der im Bundesgebiet stationierten ausländischen
Streitkräfte. Nach Art. 53 Abs. (1) S. 2 ZA, der als ratifi-
ziertes Völkerrecht den allgemeinen deutschen gesetzli-
chen Bestimmungen vorgeht, können jedoch die ausländi-
schen Streitkräfte innerhalb der ihnen zur ausschließ-
lichen Benutzung überlassenen Liegenschaft bei Durchfüh-
rung der zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteid-
igungspflichten erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung — wozu auch der
Umweltschutz zu rechnen ist — ihre eigenen Vorschriften
anwenden, soweit diese mindestens gleichwertige Anfor-
derungen stellen wie das deutsche Recht. Unter diesen
Umständen scheidet Genehmigungen (im technischen
Sinne) nach § 4 BImSchG oder Anordnungen nach § 24
BImSchG durch die zuständigen deutschen Behörden ge-

gegenüber den ausländischen Streitkräften schon deshalb aus, weil die deutschen Behörden die Bestimmungen des Entsendestaates ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen können. Darüber hinaus würde die rechtswirksame Erteilung einer Genehmigung oder der Erlass von Anordnungen, ihre Zustellung oder zwangsweise Durchsetzung an dem besonderen Status der ausländischen Streitkräfte scheitern. Die Streitkräfte haben als Truppe und ziviles Gefolge teil an der ihrem Entsendestaat nach Völkerrecht zustehenden Immunität und sind nach völkerrechtlichen Grundsätzen exempt. Sie sind nicht der deutschen Hoheitsgewalt unterworfen, sondern üben eigene Hoheitsgewalt des Entsendestaates aus. Deutsche Verwaltungsbehörden haben keine Vollzugskompetenz gegenüber den Streitkräften.

2. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 59 Abs. 1 BImSchG wird die Anwendung der immissionschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Durchführungsverordnungen auf Anlagen der ausländischen Streitkräfte nicht betreffen, weil nach dem vorgesehenen Inhalt dieser Vorschrift nur für Anlagen der Landesverteidigung, die in der Verfügungsgewalt deutscher Stellen stehen, Abweichungen vom Ländervollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Art. 84 GG zugunsten eines Vollzugs durch Bundesbehörden i. S. des Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG ermöglicht werden sollen. Was die Ausnahmen von den materiell-rechtlichen Vorschriften des Immissionsschutzrechts nach § 60 Abs. 1 BImSchG angeht, so werden diese, soweit erforderlich, vom Bundesminister der Verteidigung für seinen Geschäftsbereich zugelassen. Das betroffene Land wird davon jeweils im Einzelfall in Kenntnis gesetzt. Die nach § 60 Abs. 1 BImSchG zugelassenen Ausnahmen haben für die Anwendung der immissionschutzrechtlichen Vorschriften auf Anlagen der ausländischen Streitkräfte (mittelbare) Auswirkungen, und zwar insofern, als die ausländischen Streitkräfte nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarungen gehalten sind, auf die Einhaltung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes geforderten Standards zu achten; das schließt ein, daß die nach deutschem Recht zugelassenen Ausnahmen für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, zu berücksichtigen sind (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 ZA). Eine immissionschutzrechtliche Sonderregelung für die ausländischen Streitkräfte enthält allein § 60 Abs. 2 Satz 2 BImSchG. Danach dürfen die ausländischen Streitkräfte bei den zur Verwendung in ihrem Bereich bestimmten mobilen Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG von den Vorschriften des Immissionsschutzrechts abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dieser Vorschrift kommt im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarungen freilich nur klarstellende Bedeutung zu, weil Gleiches nach § 60 Abs. 2 Satz 1 BImSchG auch für Abweichungen bei mobilen Anlagen der Bundeswehr gilt.

3. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sind die ausländischen Streitkräfte als Betreiber von Anlagen nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarungen gehalten, auf die Einhaltung des nach dem BImSchG geforderten Standards zu achten. Die Einhaltung des Standards kann jedoch wegen der besonderen Stellung der ausländischen Streitkräfte nur durch Verhandlungen im Wege der Zusammenarbeit durchgesetzt werden. Zum Zwecke der Zusammenarbeit benennen nach Abs. (6) (a) des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 53 ZA die Behörden der Streitkräfte und die deutschen Behörden für einzelne Liegenschaften oder Gruppen von Liegenschaften Vertreter (Vertreter der Liegenschaft). Deutsche Vertreter der Liegenschaft sind die Behörden der Bundesvermögensverwaltung. Sie sind somit grundsätzlich Ansprechpartner für die Probleme, die sich aus der Benutzung der den ausländischen Streitkräften überlassenen Liegenschaft ergeben.

Eine unmittelbare Zuständigkeit hessischer Behörden entsprechend der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417) besteht demnach nicht. Allerdings bedient sich die Bundesvermögensverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben der nach deutschem Recht zuständigen Behörden. Umgekehrt haben diese Behörden Vorschläge und Anregungen an die Bundesvermögensverwaltung zu richten.

Ansprechpartner der Bundesvermögensverwaltung in Fragen des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Anlagen der ausländischen Streitkräfte (Stationierungsstreitkräfte) ist daher die Behörde, die nach der o. a. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig sein würde, wenn diese Anlagen deutschem Recht unterstünden.

Um Beachtung der vorstehenden Hinweise bei schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagen der Stationierungsstreitkräfte und bei der Zusammenarbeit mit der Bundesvermögensverwaltung wird gebeten.

Wiesbaden, 4. 3. 1980

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
V B 5 — 79 o 08.01 — 2123/80

Der Hessische Sozialminister
I C 3 — 53 e 160

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II b 3 — 79 c 08 — 03 — 06

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 7122 — 4 — I B 41

Der Hessische Minister des Innern
IV B 21 — 63 e 41/80

StAnz. 12/1980 S. 536

377

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zur **Inspektorin** Obersekretärin (BaP) Brunhilde Lang (29. 2. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Herbert Genuit (1. 12. 79), Thomas Heinrich März (19. 12. 79), Dieter Boßmann, Ulrich Brill, Volker Dietz, Michael Friedrich, Wolfgang Hohmann, Uwe Mangold, Michael Müller, Edwin Paul Ruschel, Rainer Weber (sämtlich 8. 1. 80), Hans-Jürgen Bach, Andreas Breitenbach, Jürgen Damm, Harald Kurt Raab (sämtlich 9. 1. 80), Herbert Knapp, Bernd Schermuly (beide 11. 1. 80), Dieter Trümpert (14. 1. 80), Tobias Schmehl (20. 1. 80), Harald Adolf Herwig (2. 2. 80), Thomas Busch (3. 2. 80), Josef Walter Lehnert, Friedrich Ley (beide 19. 2. 80), Jürgen Rudolf Wolf (21. 2. 80), Klaus Ulrich Seng (22. 2. 80), Gerhard Hüschler (28. 2. 80).

Frankfurt am Main, 6. 3. 1980

Der Polizeipräsident
P III/11

StAnz. 12/1980 S. 537

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum **Amtsleiter z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Manfred Ostermayer (1. 3. 80).

Wiesbaden, 10. 3. 1980

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. O 8

StAnz. 12/1980 S. 537

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Gymnasien

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Peter Rhein, Cornelia Reubold, Hans Bittner, Gisela Josties, Birgit Hartmann, Alice Rudnig, Harald Schäfer, Hiltrun Kirchner, Ralf Koch, Gerhard Kemmerer, Carmen Herrmann, Horst Mügge, Andreas Müller, Heinz Löffler, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 79), Günter Schmidt, Walter Glimmer, Edith Schnaas, sämtlich Offenbach (sämtlich 1. 11. 79), Karl

Weiland, Offenbach (28. 11. 79), Werner Moll, Dorothee Viertel, Tamara Gajdasic, sämtlich Offenbach, Ilona Meijer-Ackermann, Johanna Dumke, beide Gießen, Jutta Hertling, Karl Kruhm, Irmgard Pleil, Marita Reitz, Hans-Peter Reisener, Irmtraud Kegel, Wigdis Klippel, Gregor Meures, sämtlich Wiesbaden, Horst Knauer, Ulrich Ebinger, Birgitt Schmieden, Peter Hermann, Dieter Eckhardt, Elisabeth Hilt, Ulrike Bechstein, Lothar Reuter, Jutta Giar, Edith Heller, Marita Henkel, Wilfried Keutner, Ingeborg Kempny, Franz-Josef Hölzer, sämtlich Gießen, Andrea Henkel, Manfred Knisel, Udo Rogalla, Jürgen Lahrmann, Günter Zell, Gabriele Benner-Betz, Ursula Rotfuchs, Gerhard Schreiter, Helmut Kaupe, Heinrich Keim, Thomas Müller, Klaus Herbert Martin, Peter Schäck, Martin Rasche, Bettina Renkewitz, Axel Denger, Helmut Raschendorfer, Juliane Schaum, Elisabeth Scheid-Tauchnitz, Annette Berglind, Ulrich Peter, Alfred Färber, Heinrich Schreiter, Gerit Arndt, Bert L. Albair, Jürgen Dlugosch, Kirsten Peppmeier, Käthe Pick-Selent, sämtlich Frankfurt, Volker Kastner, Wiesbaden, Christa Mazura, Gerhard Otte, Klaus Stieglitz, Petra Hofmann, sämtlich Offenbach, Edwin Rudolf Gorka, Albert Horneff, Astrid Knöss, Irmhild Rittmeyer, Helmut Saupe, Dorothea Rothermel, Rosemarie Müller-Fiedler, sämtlich Darmstadt, Peter Eller, Wiesbaden, Rainer Muskalla, Volker Baudis, beide Offenbach, Gesa Schröder, Dieter Balzer, Clemens Bachmann, Gabriele Ludwig, Elisabeth Battenberg, Hans Bingula, Vera Knorr, sämtlich Frankfurt, Heidrun Theiß-Krämer, Petra Gebhart, Walter Hamann, Eva Maria Götte, sämtlich Gießen, Heinz Lausch, Frankfurt (sämtlich 1. 11. 79), Thea Eymüller, Darmstadt (27. 11. 79), Hella Rossberg, Darmstadt (15. 11. 79), Astrid Stanislaus, Christine Dammé, Eberhard Busch, sämtlich Frankfurt (sämtlich 1. 11. 79), Peter Weber, Frankfurt (23. 11. 79), Klaus Dieter Neugebauer, Frankfurt (1. 11. 79), Mechthild Heckmann, Darmstadt (16. 11. 79), Werner Lehnert, Darmstadt (12. 12. 79), Peter Ebert, Offenbach, Elke Jarkowski, Darmstadt (beide 1. 11. 79), Ute Röhrig, Offenbach (20. 11. 79), Michael Hübnert, Wiesbaden, Katarina Toenjes, Friedberg (beide 1. 11. 79), Elisabeth Kühnel, Darmstadt (27. 11. 79), Rudolf Schmitz, Darmstadt (5. 11. 79), Heiko Zitter, Darmstadt (28. 11. 79), Uwe Fröhn, Darmstadt (1. 11. 79), Marion Will, Darmstadt (17. 12. 79), Bernhard Matejka, Darmstadt (27. 11. 79), Elke Konieczny, Frankfurt (18. 12. 79), Ulrike Traudes, Wiesbaden (20. 11. 79), Magdalene Elberskirch, Frankfurt (12. 12. 79), Ingrid Arnold, Darmstadt (1. 11. 79);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Assessoren/innen des Lehramts Rainer Gromes, Büdingen (1. 10. 79), Roswitha Winter-Stein, Darmstadt (18. 12. 79), Siglinde Lischka, Darmstadt (13. 12. 79), Werner Kipp, Gernsheim (12. 1. 80), die Lehrer/in i. A. Wolfram Hanreich, Hanau (1. 1. 80), Siglinde Uhlmann, Frankfurt (3. 10. 79), Peter Ergh, Frankfurt (23. 8. 79), Wolfram Schönherr, Bad Homburg (15. 8. 79), Hiltrud Tempka, Jürgen Kosshof, beide Taunusstein 1 (beide 30. 11. 79), Barbara Runge, Gießen (10. 12. 79), Walter Ponseck, Offenbach (3. 12. 79), Alfred Walter, Mühlheim (5. 12. 79), Georg-Josef Kunz, Frankfurt (8. 1. 80);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Hans-Joachim Gruel, Schlitz (15. 11. 79), Peter Schultzen, Büdingen (4. 12. 79), Gerhard Georg Schanz, Wiesbaden (30. 11. 79), Heribert Feige, Wiesbaden (1. 12. 79), Franz Coy, Gelnhausen (30. 11. 79), Michael Solbach, Darmstadt (31. 8. 79), Guido Steffens, Bad Schwalbach (27. 11. 79), Helga Schuller-Rohde, Heusenstamm (10. 12. 79), Adelheid Reifner, Aarbergen-Michelbach (1. 2. 80), Hans-Jürgen Wagner, Langen (5. 12. 79), Hans-Ullrich Dietzel, Frankfurt (1. 11. 78), Bernhard Balkenhol, Darmstadt (7. 12. 79), Inge Jungblut-Ziermann, Hans-Joachim Leyendecker, beide Camberg, Eckhard Eschholz, Wetzlar (sämtlich 10. 12. 79), Heinrich Trierscheidt, Frankfurt (5. 12. 79), Jutta Lauschke, Brigitte Nickel, beide Frankfurt (beide 7. 12. 79), Wolfram Krause, Bruchköbel (30. 11. 79), Brigitte Würges, Darmstadt (13. 12. 79), Michael Legutke, Stierstadt (12. 12. 79), Walter Unger, Camberg, Hartmut Machemer, Viernheim, Ilse König, Reichelsheim (sämtlich 10. 12. 79), Hans Joachim Maul, Heppenheim, Dieter Lober, Oberursel (beide 13. 12. 79), Fred Trobisch, Wiesbaden (18. 12. 79), Renate Plutte, Neu-Isenburg (19. 12. 79), Gerd Grüneberg, Hofheim (1. 2. 80), Dr. Hartfrid Krause, Groß-Gerau (27. 12. 79), Dr. Helmut Grahl, Frankfurt (21. 12. 79), Dr. Winfried Christ, Wiesbaden (10. 1. 80), Günter Weisel, Lollar (9. 1. 80), Wulf Heintzenberg, Seligenstadt (10. 1. 80), Roselotte Kutz, Bürstadt (7. 1. 80), Günther Monsheimer, Seligenstadt, Barbara Jung, Groß-Gerau (beide 10. 1. 80), Folkhart Funk, Dreieich (8. 1. 80), Udo Traum, Bad Vilbel (19. 1. 80);

zum **Oberstudienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Dieter Diefenbach, Nidderau (22. 9. 79);

zu/zur **Oberstudienräten/in** die Studienräte/in (BaL) Burkhard Hansen, Königstein (31. 10. 79), Erika Stehlik, Hanau (1. 10. 79), Gerhard Steffens, Darmstadt (4. 1. 80);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Volker Gerlach, Karl-Joachim Steinmüller, beide Gießen (beide 30. 11. 79), Frank Constantin, Frankfurt (19. 11. 79), Günter Scheibel, Frankfurt (22. 11. 79), Erich Pompl, Wiesbaden (30. 11. 79), Gerd Dannenfeldt, Darmstadt (28. 11. 79), Fritz Joep, Frankfurt (30. 11. 79), Josef Zehnauer, Darmstadt (27. 11. 79), Reinhard Old, Darmstadt (15. 11. 79), Ulrich Rühl, Darmstadt (30. 11. 79);

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien** Studiendirektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien Dr. Richard Grün, Frankfurt (26. 11. 79);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Werner Müller, Dreieich (21. 11. 79);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Studiendirektor (BaL) Wolfgang Kanert, Friedrichsdorf (31. 10. 79);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor an einer Gesamtschule (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe Albert Schobbe, Dreieich (30. 11. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Studienräte (BaP) Lothar Bembeneck, Aarbergen-Michelbach, Hans-Jörn Freiheit, Wiesbaden (beide 1. 2. 80);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Friedrich Wilhelm Stein, Limburg, Hans-Georg Riebeling, Wetzlar (beide 31. 1. 80), die Oberstudienräte/in Christa Reh, Dillenburg, Rudolf Lippert, Offenbach, Wilhelm Sehr, Frankfurt (sämtlich 31. 1. 80);

entlassen:

Oberstudienrätin Irmgard Flemming, Bad Homburg (31. 1. 80), die Studienrätinnen Hannelore Gilewitsch, Schwalbach, Renate Schwarz-Wagner, Darmstadt, Ingelore Mannsfeldt, Frankfurt (sämtlich 31. 1. 80), Studienrat z. A. Gerhard Kohlhepp, Frankfurt (31. 10. 79), Studienreferendar/in Barbara Ferne, Wiesbaden (30. 11. 79), Herbert Hertling, Wiesbaden (31. 12. 79);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** Ellen Johanning, Reinheim, Kerstin Wagner-Dewald, Limburg, Marion Viehmann, Gießen, Karin Borgwald, Hubert Bonk, Wilfried Born, Janet Borski, sämtlich Heusenstamm, Hannelore Burkhardt, Sybille Brauner-Klarwasser, Sigrid Brecht-Pfoertner, Inge Brünner, sämtlich Frankfurt, Ingeborg Brockmeyer, Ingrid Burk, beide Friedberg, Ursula Böttcher, Wilfried Braun, Dieter Breitenstein, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 11. 79), Inge Wegner, Frankfurt (7. 11. 79);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die Fachlehrer/innen in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern (BaW) Rolf-Peter Hanebutt, Hochheim (30. 11. 79), Reinhard Brücker, Gernern (30. 8. 79), Regina Wiemert, Bruchköbel (29. 8. 79), Carmen Berger, Reichelsheim (12. 12. 79), apl. Fachlehrer/in (BaW) Sabine Bergen, Riedstadt (19. 11. 79), Gerhard Rupperti, Friedberg (3. 1. 80), die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Marion Schröder, Mörfelden-Walldorf (8. 1. 80), Ursula Weber, Fraigrö (30. 11. 79), Gabriele Ickler, Gießen (3. 1. 80);

zu **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehrerin in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern (BaW) Helga Trommer-Schmidt, Hanau (13. 12. 79);

zum/zur **Lehrer/in** Lehrer/in z. A. (BaP) Beate Hölzenbein, Limburg (15. 11. 79), Detlef Doering, Wiesbaden (1. 12. 79);

zu **Fachlehrerinnen** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Kornelia Ruppert, Bensheim (26. 11. 79), Ursula Umnus, Groß-Zimmern (3. 12. 79), Renate Mergenhenn, Frohnhausen (14. 12. 79), Iris Hartmann, Babenhausen (19. 12. 79), Monika Beckerle, Wiesbaden (7. 12. 79), Sigrid Vogel, Bad Soden (9. 1. 80);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Gertrud Weiß, Schwalbach (17. 12. 80), Karin Panne, Mücke, Volker Bause, Wetzlar (beide 1. 2. 80), Elmar Stähler, Atzbach (30. 11. 79), Siglinde Schmidt, Wetzlar (1. 2. 80), Gernot Bender, Neu-Isenburg (27. 11. 79), Anne Schadt, Freigeicht 1 (5. 12. 79), Hildegard Kumpf-Petruccello, Darmstadt (28. 11. 79), Karin Cramer, Monika Dicken, beide Frankfurt (beide 27. 11. 79), Monika Fritzel, Bad Homburg (29. 11. 79), Rosemarie Bayer, Darmstadt (5. 12. 79), Hans-Günther Zeek, Raunheim (4. 12. 79), Ilse Kiowski, Frankfurt-Griesheim (7. 12. 79), Ute Kühn, Hofheim (11. 12. 79), Margot Witt, Schwalbach (26. 11. 79), Rita Sauer-Wilhelm, Langen (7. 12. 79), Ingrid Saenger, Friedberg (11. 12. 79), Lieselotte Meller, Limburg (12. 12. 79), Barbara Hartmann, Kronberg (30. 11. 79), Ingeborg Glück-Bouffier, Pohlheim, Gabriela Hagelstange-Appel, Offenbach (beide 12. 12. 79), Renate Sanders, Frankfurt-Griesheim (10. 12. 79), Inge Mörschel, Büdingen (30. 11. 79), Petra Blanke, Frankfurt-Griesheim (7. 12. 79), Ulrike Schlitt, Pfungstadt, Ingeborg Zarniko, Pohlheim 4 (beide 12. 12. 79), Mechthild Müller-Peter, Frankfurt, Ekkehard Schmidt-Clausius, Wiesbaden (beide 14. 12. 79), Stefanie Eigenbrodt, Brandobendorf (10. 12. 79), Erhard Rühl, Freiensteinau (6. 12. 79), Horst Schneider, Großauheim, Gudrun Schwarck, Darmstadt (beide 13. 12. 79), Alois Reichel, Heusenstamm (11. 12. 79), Bärbel Nohl, Dillenburg (8. 12. 79), Heidrun Wilson, Dietzenbach (21. 12. 79), Irmtraud Karb-Eisenbrunn, Lampertheim (10. 12. 79), Doris Kernchen, Wiesbaden (28. 11. 79), Christa Wenzl-Riepl, Erlensee (26. 11. 79), Dorothea Funke, Wiesbaden, Ernst Ide, Reichelsheim (beide 18. 12. 79), Irene Schobes, Wiesbaden (14. 12. 79), Beate Peters-Seidlitz, Frankfurt (17. 12. 79), Bigitt Mehlhorn, Mainz-Kastel, Anna-Maria Standt, Wiesbaden (beide 18. 12. 79), Regina Möbs, Butzbach (27. 12. 79), Alexander Taitl, Wiesbaden (19. 12. 79), Klara Ziener, Wiesbaden (10. 12. 79), Hans Hölzer, Schlüchtern (21. 12. 79), Arnulf Kunze, Wiesbaden (18. 12. 79), Marita Kubitza, Groß-Gerau (5. 12. 79), Norbert Bartl, Hanau (14. 12. 79), Judith Jost von Hayn, Frankfurt (19. 12. 79), Inge Winkler-Kroggel, Pfungstadt (3. 1. 80), Helga Ihlenfeldt, Hanau 9 (27. 12. 79), Ludwig Kanski, Babenhausen (7. 1. 80), Sabine Bielefeldt, Eschborn (3. 1. 80), Gudrun Buchenau, Riedstadt (21. 12. 79), Marlena Plessow-Fend, Gießen (7. 1. 80), Doris Schmidt, Bad Soden (10. 1. 80), Doris Bezler, Langenselbold (17. 12. 79), Hanna Pollmann, Groß-Gerau (5. 12. 79), Helga Ehmke, Köppern (23. 11. 79), Elke Gudjons, Frankfurt (10. 1. 80), Waltraud Kayser-Tafel, Beerfelden, Marion Erfurt-Laabs, Frankfurt (beide 11. 1. 80), Silvia Zeitz, Friedrichsdorf (16. 1. 80), Klaus-Peter Meeth, Langen (11. 1. 80), Hans-Peter Ehrhart, Rimbach (18. 1. 80);

zum/zu **Fachlehrer/innen (BaL)** der/die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Rüdiger Schaar, Heusenstamm (27. 12. 79), Hildegard Reuther, Schotten (14. 12. 79), Irene Winkler, Friedberg (27. 12. 79), Christine Obert, Offenbach (7. 1. 80); zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Maria-Pia Listner, Hanau (15. 12. 79);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaL)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Maria Karle, Pfungstadt (27. 11. 79);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Werner Schwalbach, Bürstadt (26. 11. 79), Klaus Stöckel, Kronberg (8. 11. 79), Wolfgang Püllicher, Lampertheim (20. 12. 79), Silvia Dosch, Obertshausen (27. 11. 79), Oswin Klein, Mengerskirchen-Waldernbach (6. 12. 79), Wilfried Zeiler, Mücke-Nieder-Ohmen (27. 11. 79), Karl Heinz Otterbein, Grünberg (6. 12. 79), Reinhard Reichelt, Darmstadt, Erich Hohlwein, Limburg (beide 3. 12. 79), Josef Heun, Limburg (27. 11. 79), Richard Schneider, Trebur (12. 12. 79), Ingrid Maierhofer, Offenbach (26. 11. 79), Klaus Willi Krause, Weilburg (6. 12. 79), Helene Wissig, Weilmünster, Friedrich Fleck, Höchst (beide 5. 12. 79), Gisela Harney-Gottschalk, Friedrichsdorf 1 (28. 11. 79), Günter Steinfels, Weiterstadt (27. 11. 79), Karl Ricker, Seligenstadt (5. 12. 79), Inge Niebel, Neu-Isenburg (10. 12. 79), Lothar Murmann, Rödermark (6. 12. 79), Horst Meyer, Groß-Bieberau (3. 12. 79), Berthold Schmitt, Bensheim (5. 12. 79), Norbert Muth, Langen (6. 12. 79), Elvira Vogt, Offenbach (26. 11. 79), Dieter Schäfer, Niddatal 1 (23. 11. 79), Herbert Grünewald, Dieburg (3. 12. 79), Karl Schuch, Offenbach (29. 11. 79), Gerd Eidenmüller, Breuberg (3. 12. 79), Ernst Heyer, Offenbach (23. 11. 79), Erwin Hinz, Offenbach (29. 11. 79), Friedemann Sonntag, Reinheim (10. 12. 79), Berthold Schmitt, Dieburg (3. 12. 79), Adolf Jung, Haiger (13. 12. 79), Richard Hess, Hartmut Wolf, beide Lich (beide 10. 12. 79), Gerhard Koch, Oberursel (13. 12. 79), Franz Wilhelm Spieß, Dieburg (6. 12. 79), Peter Hahmann, Erbach (10. 12. 79), Heinz Hüttl,

Breuberg (7. 12. 79), Dieter Best, Erbach (10. 12. 79), Georg Becker, Helmut Höfer, beide Bad König (beide 8. 12. 79), Otto Hirschel, Michelstadt (10. 12. 79), Franz Rudolf, Eh-ringshausen (14. 12. 79), Kurt Glathe, Hüttenberg (11. 12. 79), Wolfgang Ruß, Schaaheim (5. 12. 79), Manfred Casper, Atzbach (13. 12. 79), Gerhard Kalkhof, Lauterbach (11. 12. 79), Gudrun Specht, Michelstadt (10. 12. 79), Wolfgang Stapp, Josef Schiener, beide Breuberg (beide 7. 12. 79), Jost Tölle, Hüttenberg (11. 12. 79), Axel Veith, Lauterbach (5. 12. 79), Walter Märkel, Alsfeld, Gottfried Bauer, Lauterbach (beide 11. 12. 79), Friedrich Borgwald, Usingen (10. 12. 79), Gerhard Henning, Wolfgang Hawelleck, beide Alsfeld (beide 11. 12. 79), Peter Kühn, Viernheim (9. 12. 79), Manfred Schmidt, Alsfeld (14. 12. 79), Josef Beitlich, Alsfeld (11. 12. 79), Gisela Dittrich, Schlüchtern (15. 11. 79), Manfred Klemann, Braunfels (14. 12. 79), Barbara Becker, Michelstadt (17. 12. 79), Horst Schulze, Ober-Ramstadt (5. 12. 79), Wilfried Petri, Darmstadt (8. 12. 79), Richard Waltz, Nidda (30. 11. 79), Wilhelm Wolfgang Wald-schmidt, Darmstadt (27. 12. 79), Adolf Schuster, Lauterbach, Elfriede Müller, Alsfeld (beide 11. 12. 79), Dieter Berges, Trebur (12. 12. 79), Peter Kühn, Viernheim (9. 12. 79), Horst Bender, Hüttenberg (20. 12. 79), Ludwig Bungere, Seligenstadt (18. 12. 79), Mechthild Weitz, Lauterbach (6. 12. 79), Dieter Velten, Großen-Linden (17. 12. 79), Edith Hartmann, Michelstadt (10. 12. 79), Hans-Michael Schmitt, Gernsheim (15. 12. 79), Rainer Schmidt, Trebur (12. 12. 79), Heinz-Peter Wächter, Mörfelden-Walldorf (18. 12. 79), Horst Schindler, Wetzlar (19. 12. 79), Waldemar Tober, Rodgau 5 (10. 12. 79), Josef Schmachtl, Lauterbach (11. 12. 79), Rainer Tonn, Wetzlar (8. 1. 80), Hermann Viereckl, Wald-Michelbach (22. 11. 79), Willy Flath, Breuberg (17. 12. 79), Friedrich Scharnagl, Dillenburg (28. 12. 79), Karl Roth, Gernsheim (21. 12. 79), Ulrike Heim, Grünberg (7. 1. 80), Klaus Hensel, Weilburg, Ursula Silb, Grünberg (beide 8. 1. 80), Edgar Lischka, Grünberg (7. 1. 80), Gerd Blankenstein, Gabriele Bauchowitz, Ernst Dörsam, sämtlich Wald-Michelbach, Hermann Maas, Weilburg, Regina Müller, Gießen (sämtlich 8. 1. 80), Christa Schlicht-Schne-ter, Gießen (28. 12. 79), Doris Gößler, Lauterbach (10. 1. 80), Hannelore Hoßbach-Jost, Grünberg (7. 1. 80), Werner Trösken, Dillenburg (28. 12. 79), Günter Heifrich, Wald-Michelbach (8. 1. 80), Adelbert Hillenbrand, Dillenburg (28. 12. 79), Christa Wirths, Dietger Wirths, beide Wald-Michelbach (beide 8. 1. 80), Sigrid Geisen, Viernheim (7. 1. 80), Heidrun Weibel, Linden (9. 1. 80), Georg Roos, Trebur (7. 1. 80), Klaus Schuppener, Dillenburg (28. 12. 79), Friederike Bellogi-Eger, Trebur (7. 1. 80), Wolfgang Hitschmann, Wald-Michelbach, Dietrich Allerkamp, Gadernheim (beide 10. 1. 80), Wilhelm Diebitsch, Büdingen (20. 12. 79), Ewald Born, Pohlheim 1 (10. 1. 80), Klaus Scheid, Weilburg (17. 1. 80), Margret Walter, Gernsheim (7. 12. 79), Hans-Jürgen Häuser, Grünberg (17. 1. 80), Otmar Erzberger, Darmstadt (13. 12. 79), Karl Heinz Enders, Rodgau 1 (21. 12. 79), Horst Schapp, Mücke (10. 1. 80), Günter Vogt, Bieber-tal (25. 1. 80), Hartmut Uhlig, Weilburg (24. 1. 80);

zum **Sonderschullehrer** Lehrer (BaL) Hans Fink, Gießen (30. 11. 79);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Ursula Fack, Groß-Gerau (3. 12. 79), Christine Winter, Offenbach (13. 12. 79), Monika Werner, Idstein (1. 1. 80);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Realschullehrerin (BaL) Barbara Faust, Rodgau 5 (19. 10. 79);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Peter Eschenröder, Riedelbach (1. 10. 79);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** Zweiter Konrektor (BaL) einer Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Rolf Rainer Bickelhaupt, Lautertal-Gadernheim (23. 11. 79);

zu **Zweiten Konrektoren einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Zweiter Konrektor (BaL) einer Hauptschule mit mehr als 540 Schülern Clemens Otto, Lorsch (30. 11. 79), Lehrer (BaL) Klaus-Dieter Barth, Rüsselsheim (26. 11. 79);

zum **Zweiten Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Dieter Häuser, Frankfurt (29. 11. 79);

zu **Rektoren/innen als Ausbildungsleiter/in** die Realschullehrer/innen (BaL) Hans Batton, Stud.-Sem. Frankfurt (19. 11. 79), Rainer Krug, Stud.-Sem. Gießen, Wilhelm Mer-

kel, Heinz Becker, beide Stud.-Sem. Heppenheim (sämtlich 23. 11. 79), Karl-Günther Albrecht, Stud.-Sem. Darmstadt (20. 11. 79), Immo Petrenz, Stud.-Sem. Reinheim (26. 11. 79), Bruno Wohlrab, Stud.-Sem. Limburg (12. 11. 79), Friedrich Hoheisel, Stud.-Sem. Frankfurt (14. 11. 79), Magdalene Simon, Stud.-Sem. Frankfurt (26. 11. 79), Bruno Ehlert, Stud.-Sem. Limburg (16. 11. 79), Otto Koch, Stud.-Sem. Darmstadt (20. 11. 79), Hans-Otto Kegel, Stud.-Sem. Friedberg (23. 11. 79), Waltraud Voigt, Stud.-Sem. Reinheim (28. 11. 79), Magdalene Simon, Norbert Christl, beide Stud.-Sem. Frankfurt (beide 26. 11. 79), Giselher Buhl, Stud.-Sem. Heppenheim (28. 11. 79), Heinz Bert, Stud.-Sem. Reinheim (23. 11. 79), Klaus Dembinski, Stud.-Sem. Hanau (26. 11. 79), Hubert Schmidt, Stud.-Sem. Wetzlar (30. 11. 79), Dr. Manfred Greb, Stud.-Sem. Hanau (6. 12. 79), Reinhard Gundlach, Stud.-Sem. Friedberg (30. 11. 79), Hans Rücker, Stud.-Sem. Heppenheim (29. 11. 79), Helmut Happel, Heinrich Steube, beide Stud.-Sem. Groß-Gerau (beide 28. 11. 79), Aloisia Weimar-Wiecha, Stud.-Sem. Heppenheim (23. 11. 79), Christian Gräf, Stud.-Sem. Groß-Gerau (28. 11. 79), Theo Webert, Stud.-Sem. Darmstadt (20. 11. 79), Helmut Weigel, Stud.-Sem. Wiesbaden (12. 11. 79), Renate Olamai, Stud.-Sem. Groß-Gerau (29. 11. 79), Manfred Hoppe, Stud.-Sem. Usingen (11. 12. 79), die Lehrer/innen (BaL) Ingeborg Broel, Stud.-Sem. Wetzlar (30. 11. 79), Ingrid Purnhagen, Stud.-Sem. Dillenburg (13. 11. 79), Heinz-Jürgen Schneider, Stud.-Sem. Darmstadt (22. 11. 79), Wilfried Igstadt, Stud.-Sem. Wiesbaden (20. 11. 79), Wolfgang Bauer, Stud.-Sem. Linsengericht (26. 11. 79), Jutta Haas, Stud.-Sem. Heusenstamm (14. 11. 79), Wilfried Böhm, Stud.-Sem. Limburg (3. 12. 79), Barbara Koch, Stud.-Sem. Linsengericht (30. 11. 79), Lothar Scholz, Stud.-Sem. Darmstadt (20. 11. 79), Martha Eifert, Stud.-Sem. Frankfurt (29. 11. 79), Elfriede Pfeifer, Stud.-Sem. Hanau (26. 11. 79), Lothar Scholz, Stud.-Sem. Darmstadt (20. 11. 79), Klaus Estler, Stud.-Sem. Hanau (30. 11. 79), Rosmarie Schwanan, Stud.-Sem. Hanau (28. 11. 79), Armin Rau, Stud.-Sem. Dillenburg (13. 11. 79), Reinhard Klier, Stud.-Sem. Dillenburg, Elisabeth Maria Krausmann, Stud.-Sem. Reinheim, Horst Kuznik, Stud.-Sem. Dillenburg (sämtlich 30. 11. 79), Helma Habel, Stud.-Sem. Reinheim (26. 11. 79), Irmgard Harmuth, Stud.-Sem. Darmstadt (29. 11. 79), Veronika Völker, Stud.-Sem. Groß-Gerau, Walter Vornoff, Stud.-Sem. Reinheim, Winfried Weißmüller, Stud.-Sem. Dillenburg (sämtlich 30. 11. 79), Doris Wetzlar, Stud.-Sem. Frankfurt (26. 11. 79), Irmtraud Koch, Stud.-Sem. Frankfurt (6. 12. 79), Josef Scharf, Stud.-Sem. Usingen (10. 12. 79), Peter Appel, Stud.-Sem. Friedberg (13. 12. 79), Anna Maria Thiemel, Stud.-Sem. Hanau (11. 12. 79), Hartmut Oertel, Stud.-Sem. Gießen (30. 11. 79), Konrektor (BaL) als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Horst Fink, Stud.-Sem. Limburg (3. 12. 79), Sonderschullehrerin (BaL) Gotilind Kasper, Stud.-Sem. Friedberg (26. 11. 79);

zur **Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Gisela Klose, Stud.-Sem. Frankfurt (14. 12. 79);

zur **Rektorin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Hildegard Wunder, Lampertheim (26. 11. 79);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor (BaL) einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Wolfgang Brisch, Wetzlar (30. 11. 79), Hauptlehrer (BaL) als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Josef Habiger, Biebergemünd (23. 11. 79);

zum **Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor (BaL) einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Joachim Pollmar, Florstadt (16. 11. 79);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Manfred Gärtner, Dreieich (30. 11. 79), Lehrer (BaL) Friedhelm Dötsch, Dreieich (19. 10. 79);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule (BaL) als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern Werner Tauchert, Dreieich (30. 11. 79);

zu **Rektoren an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Realschullehrer (BaL) Manfrid Wiegand, Konradsdorf (12. 11. 79), Sönke Gorek, Dreieich (26. 11. 79), Lehrer (BaL) Dieter Simon, Hanau (10. 11. 79);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Knut Köppler, Offenbach (19. 10. 79);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Maria Luise Wildenhof, Kelsterbach (30. 11. 79);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Brunhilde Hühn, Maintal 2 (30. 11. 79);

zum **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern** Sonderschulrektor (BaL) einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern Otto Scheidling, Wiesbaden (19. 11. 79);

zum **Sonderschulrektor einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Günter Malinka, Gießen (30. 11. 79);

zum **Psychologieoberrat** Oberstudienrat Dipl.-Psychologe (BaL) Wolfgang Wagner, Heppenheim (14. 12. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Fachlehrerinnen (BaP) Birgit Müller, Eschborn (5. 11. 79), Margaretha Eckert, Groß-Gerau (11. 1. 80), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP) Margarete Braun, Königstein (21. 12. 79), Lehrerin (BaP) Anneliese Nitsch, Dillenburg (28. 12. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Karl Weitzel, Klein-Karben (31. 1. 80), Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Reinhold Föhr, Weilburg (31. 1. 80), Rektor Heinrich Wies, Frankfurt (31. 1. 80), Konrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Ursula Kaestner, Frankfurt (31. 1. 80), die Realschullehrer/innen Jorita Fischer, Frankfurt (31. 12. 79), Norbert Pohl, Stierstadt, Margot Grässler, Grünberg, Rolf Brusdeylins, Krieffel (sämtlich 31. 1. 80), Anna Appolzer, Butzbach (29. 2. 80), Sonderschullehrerin Edelgard Eichenauer, Friedberg (31. 3. 80), die Lehrer/innen Helmuth Polz, Alsfeld, Franz Kroh, Kirch-Göns, Franz Blaschka, Weilmünster (sämtlich 31. 1. 80), Gertrud Hahn, Mosbach (31. 10. 79), Günter König, Bruchköbel (31. 1. 80), Gertrud Lanz, Darmstadt (31. 12. 79), Irmgard Reichmann, Arnoldsheim, Alfred Peltner, Heusenstamm (beide 31. 1. 80), Christine Holler, Frankfurt (31. 12. 79), Eduard Hartmann, Darmstadt (31. 1. 80), Margarethe Scheler, Frankfurt (24. 2. 80);

entlassen:

die Lehrerinnen Heidemarie Jockel, Riedstadt-Goddelau, Hildegard Schaaß, Mittenaar, Hilde Lucas, Wetzlar, Ulrike Kappler, Fischbach, Christiane Langlotz, Hofheim (sämtlich 31. 1. 80), die Lehramtsreferendare/Innen Alexa Pflug, Groß-Gerau (8. 12. 79), Annelie Schöberl, Wetzlar (5. 12. 79), Herbert Schmidt, Reinheim (9. 12. 79), Ellen Schröder, Groß-Gerau (24. 1. 80), Frank Hinz, Frankfurt (15. 11. 79), Franz Peter Weiler, Dillenburg (28. 11. 79), Manfred Müller-Schönenfeld, Heusenstamm, Brigitte Nötzel, Wiesbaden (beide 31. 12. 79), Ernst-Joachim Schmidt, Dillenburg (31. 1. 80);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Karl-Heinrich Göbel, Hans Fries, Jochen Zietlow, Peter Schulze, Ludwig Ebner, Hannelore Lier, Cornelia Werner, Wolfgang Lukesch, Werner Müller-Gall, Raimund Fischer, Ulrich Schleiffer, Hartmut Schnepf, Klaus Allgeier, Raimund Grum, Hans Rainer Hoffmann, Dieter Sänger, Friedrich Rippert, Harald Althaus, Hansgeorg Richter, Ellen Glaab, Reiner Spatz, Franz Liebert, Gerhard Wald, Fritz Helmut Will, Manfred Wolff, Axel Zander, Jürgen Brückmann, Rudolf Haibt, Dieter Weyand, Klaus Jürgen Lekies, Ulrich Haase, Roland Thomasberger, Günter Herbert Traub, Rosel Fritsch, Peter Engelhardt, Klaus-Volker Heldmann, Norbert Haas, Richard Brundiek, Winfried Franzen, Brigitte Drehmann-Westermann, Margot Jesrang, Doris Stegmüller, Edith Gutmann, Sylvia Wolf, Ronald Mertens, Werner Müller, Thaddaeus Mathes, Hans-Dieter Sauer, Wolfgang Riegel, sämtlich Darmstadt (sämtlich 1. 11. 79);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** Lutz Berninger, Gießen (15. 8. 79), Peter-Josef Hans, Limburg (1. 12. 79), Klaus-Bruno Müller, Frankfurt (15. 8. 79), Wolfgang Rinke, Taunusstein 1 (9. 8. 79);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Gerhard Pfälzter, Hanau (15. 10. 79);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Volker Wagner, Dieburg, Dr. Alois Meiborg, Weilburg (beide 1. 3. 80), Gerd Müller, Hanau (27. 11. 79), Theodor Hansel, Alsfeld (6. 12. 79), Dipl.-Pädagogin Mechthild Krahl-Tümmler, Dieburg (1. 2. 80), Wolfgang Kaune, Hanau (1. 12. 79), Leopold Lukaschik, Gießen (1. 1. 80), Harald Habermann, Dreieich (5. 12. 79), Wolfgang Höhn, Frankfurt-Höchst (19. 7. 79), Claudia Preiß, Frankfurt (4. 12. 79), Dieter Steinbacher, Herbert Hartnagel, beide Bensheim (beide 7. 12. 79), Franz Pickartz, Frankfurt (13. 12. 79), Sepp-Helmut Reger, Hanau 1 (11. 12. 79), Wilhelm Emil Hofmann, Wiesbaden (17. 12. 79), Oswald Münzel, Limburg, Renate Blank-Peschl, Frankfurt (beide 12. 12. 79), Joachim Schulmerich, Hanau (3. 12. 79), Antonius Maria Knobloch, Limburg (20. 12. 79), Karl Heinz Kraushaar, Lauterbach (21. 12. 79), Klaus Burschil, Bad Homburg (1. 12. 79), Reiner Völke, Frankfurt, Herbert Georg Schuchhardt, Wiesbaden, Gerhard Welter, Herbert Eckhardt, beide Dillenburg (sämtlich 1. 2. 80), Wilfried Schweitzer, Obertshausen (25. 1. 80);

zur **Oberstudienrätin** Studienrätin (BaL) Mathilde Zeber, Schlüchtern (2. 10. 79);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Dieter Rathgeber, Frankfurt, Erhard Ossner, Gießen (beide 11. 12. 79);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Ursula Paulßen, Darmstadt (10. 12. 79), Karin Ursula Weber-Rössler, Dieburg (7. 12. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Christel Radde, Babenhausen (17. 12. 79), die Studienräte (BaP) Karlheinz Buxmann, Michelstadt (20. 12. 79), Werner Heil, Darmstadt (7. 1. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Kurt Krege, Weilburg (31. 1. 80), Oberstudienrätin Elisabeth Heinemann, Frankfurt (30. 9. 79);

entlassen:

Studienreferendar Wolfgang Schaan, Offenbach (31. 10. 79), Fachlehreranwärterin Rita Hähner, Gießen (4. 11. 79), Studienrätin z. A. Eva Marianne Stingl, Frankfurt (31. 8. 79).

Darmstadt, 3. 3. 1980

Der Regierungspräsident

VI/1 — 7 1 08 (1)

St.Anz. 12/1980 S. 537

Der Regierungspräsident in Kassel

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt:

zum **Rektor als Ausbildungsleiter** Sonderschullehrer (BaL) Horst Lehmann, Kassel (23. 11. 79);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Gisela Grabbe, Bad Karlshafen (3. 12. 79), Gisela Nöding, Neukirchen (4. 12. 79), Manfred Birner, Fuldabrück (13. 12. 79), Heinz Müller, Doris Achenbach, Erika Fiedler, Werner Selenz, Egbert Wolff, sämtlich Gudensberg, Wilhelm Sälzer, Herbert Henze, Marianne Minkner (sämtlich 14. 12. 79), Helga Haase, Hermann Ermisch, Horst Göbel, sämtlich Wolfhagen (sämtlich 15. 12. 79), Haide Greve, Hofgeismar, Dietrich Hundhausen, Marburg, Karin Caspritz, Kaufungen (sämtlich 17. 12. 79), Helmut George, Wilfried Franke, Gunter Eichert, Gerhard Offer, sämtlich Rotenburg, Hans Hoffmann, Wilfried Zimmermann, beide Kaufungen, Rüdiger Hahner, Hünfeld, Willibald Kotschner, Immenhausen, Sigrid Kunstmann, Baunatal, Karl-Otto Hänecke, Immenhausen, Hans-Jürgen Abt, Fuldatal, Christl Walther, Stadtallendorf, Rudolf Schütz, Immenhausen, Helgard Buschardt, Hofgeismar, Hans-Richard Hellthaler, Fuldatal (sämtlich 18. 12. 79), Richardina Schmidt, Naumburg, Roland Demme, Vellmar, Gudrun Roßbach, Biedenkopf, Marga Rüger, Baunatal 4, Klaus Jortzick, Bad Hersfeld, Helmut Freund, Immenhausen (sämtlich 19. 12. 79), Heinz Gräber, Hofgeismar, Bernt-Dieter Krause, Kaufungen, Gislinde Pinklé, Kassel, Rainer Tippelt, Baunatal 6 (sämtlich 20. 12. 79), Gerhard Bohling, Vellmar, Werner Körner, Volmar Händel, beide Bad Hersfeld, Heinz Rakel, Kaufungen (sämtlich 21. 12. 79), Gerd Eßbach, Stadtallendorf (27. 12. 79), Martin Steuber, Korbach, Josef Sya, Otmar Schröder, Sieglinde Rohde, Karl-Ludwig Brand, Jürgen Gesche, Karin Müller, Ursula Richter, sämtlich Fritzlär, Gottfried Müller, Ebsdorfergrund, Wilhelm Meier, Stadtallendorf, Otmar Schick, Ebsdorfergrund, Gottfried Peppeler,

Wolfgang Kaiser, Winfried Becker, sämtlich Arolsen, Rolf Höhle, Stadtallendorf, Elisabeth Epke, Johannes Gareis, beide Ebsdorfergrund, Rudolf Appel, Walter Dippel, Karl Arndt, Günter Reichelt, sämtlich Morschen (sämtlich 7. 1. 80), Hilmar Christoph, Baunatal, Gerhard Sandner, Hünfeld (beide 9. 1. 80), Gerlinde Siebert, Kurt Finger (beide 10. 1. 80), Helma Hann, sämtlich Frankenberg (11. 1. 80), Jost-Ernst Köhler, Gerda Jakob, beide Fulda, Inge Winkler, Hofbieber (beide 14. 1. 80), Karl Heinz Koch, Marburg, Marianne Hoekstra, Stadtallendorf, Heinrich Koch, Wetter, Franz Tamm, Neustadt, Jörg Bockel, Wetter, Renate Böltz-Dettmann, Ebsdorfergrund, Gerd Scholz, Wetter, Waltraud Schulz, Wetter, Barbara Schade, Horst Schwarz, beide Neustadt (sämtlich 15. 1. 80), Hans-Joachim Natho, Fulda (17. 1. 80), Heinz-Dieter Happel, Marburg (19. 1. 80), Vera Eutenauer, Lohfelden (18. 1. 80), Karl-Hermann Hermann (20. 1. 80), Gerd Heinisch, Lieselotte Damerau, sämtlich Marburg (beide 21. 1. 80), Jutta Kistner, Diemelstadt-Rhoden (23. 1. 80), Manfred Zanner, Vellmar (28. 1. 80), Ingrid Junghans, Zwesten (30. 1. 80), Günter Sagan, Petersberg, Maximilian Kernwein, Herbert Hamprecht, beide Petersberg, Winfried Ebert, Hofbieber, Wolfgang Hohmann (sämtlich 4. 2. 80), Brigitte Zyzik, Hans Larbig, Manfred Müller, sämtlich Petersberg (sämtlich 8. 2. 80);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Irmgard Stöbener, Espenau (17. 1. 80), Ulrike Micheel, Willingshausen (21. 12. 79), Norbert Sonntag, Vellmar (28. 1. 80), Silvia-Carmen Unger, Bad Hersfeld, Karl Hohmann, Eiterfeld, Marion Brübach-Krause, Lohfelden, Helga Briede, Vellmar, Annemarie Krutzinne, Kassel, Vita Finke, Fulda, Klaus Koch, Herleshausen, Theodor Fleckenstein, Waldkappel, Ruth Römer, Stadtallendorf, Margot Reigrotzki, Kassel, Elke Benzing, Ursula Bernhardt, beide Spangenberg, Margot Degenhardt, Borken, Gerlinde Möller, Kassel, Ingeborg Münch, Borken, Hubert Niemeyer, Bad Karlshafen, Gerd Lotz, Edeltraud Springer, beide Immenhausen, Petra Engel, Bad Karlshafen, Karin Jentsch, Ingrid Skiba, beide Kassel, Ingrid Hosbach, Weißenborn, Rosemarie Dormehl, Guxhagen, Rudolf Spalke, Frankenberg, Katrin Oldenburg, Kaufungen, Renate Wiegell, Angelsburg (sämtlich 1. 2. 80), Fritz Fuhrmeister, Schwalmstadt (7. 2. 80), Wilhelm Ichter, Neukirchen, Asgerd Damm, Baunatal (beide 11. 2. 80), Lehrerin a. D. Evemarie Sturm, Kassel (1. 2. 80);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Doris Eckhardt, Großlüder, Joachim Wachsmann, Emstal, Birgit Faring, Waldkappel, Gabriele Lies, Rotenburg, Bruno Kaufmann, Bad Endbach (sämtlich 1. 2. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Kurt Hundhausen, Wolfhagen (14. 12. 79), Gertrud Grevenstette, Kassel (1. 2. 80);

zum **Sonderschullehrer** Sonderschullehrer z. A. (BaP) Ulrich Tocha, Hofgeismar (15. 2. 80);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Vera Böhm, Bad Sooden-Allendorf (4. 2. 80), Peter Tümmeler, Kassel (1. 1. 80), Christa Hentrich, Edermünde (14. 1. 80), Bettina Keiling (27. 1. 80), Roland Keiling, beide Borken (24. 1. 80), Christa Wiegand, Edermünde (14. 1. 80), Evelynne Mell-Aust, Melsungen (1. 2. 80), Ingrid Gust, Fuldatal (30. 1. 80), Christiane Vögel, Kaufungen, Heidemarie Michelsen, Marburg (beide 1. 2. 80);

zu **Fachlehrern/innen** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Jutta Wolf, Bad Karlshafen (19. 1. 80), Elke Hausmann, Zierenberg (7. 1. 80), Harald Kappeller, Hofgeismar (28. 1. 80), Heidi Acker, Breidenbach (2. 2. 80), Karin Gabriel, Neustadt (15. 1. 80), Jürgen Büttemeyer, Kassel (4. 2. 80);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die außerplanmäßigen Fachlehrer/innen (BaW) Christine Schulz, Eschwege (14. 12. 79), Klaus Malkomes, Fulda (6. 2. 80);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Bettina Krummel, Witzenhausen, Manuela Kisselbach, Hess. Lichtenau, Silvia Glowik, Schwalmstadt, Frithjof Wege, Homberg (sämtlich 1. 11. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Lehrer/innen (BaP) Ottokar Peter, Neukirchen (21. 12. 79), Ursula Becker, Melsungen, Erika Gatzke, Wetter (beide 22. 12. 79), Bettina Probsthain-von-Roos, Kaufungen, Erika Witt, Kassel (beide 7. 1. 80), Emilie Sangmeister, Immenhausen (14. 1. 80), Irmhild Forkel, Gladenbach (9. 2. 80), Angelika Hahner, Neuhaus (2. 2. 80), Claudia Kratzke, Kassel (28. 1. 80), Marga Ellrich, Sontra (26. 2. 80), Winfried Rhein, Eichenzell (28. 1. 80), Barbara Tschöpe, Hosenfeld (7. 2. 80), Renate Rhein, Fulda (21. 1. 80), Renate Seewald, Zierenberg (12. 1. 80), Rainer Wilhelm, Reinhard Zinne, beide Kassel (1. 2. 80), die Fachlehrer/innen (BaP) Helmut Schäfer, Kassel (15. 1. 80), Barbara Felsch,

Eschwege (7. 1. 80), Brigitte Petereit, Vöhl-Herzhausen (11. 1. 80), Birgitt Badurcik-Höner, Felsberg (10. 2. 80);

versetzt:

von Berlin Lehrer/in (BaL) Gerhard Sahn, Sontra, Renate Wetzels, Bad Endbach, von Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Gabriele Hesse, Baunatal, von Niedersachsen die Lehrer/innen (BaL) Barbara Bieling, Kassel, Christa Waßmuth, Wolfhagen, Heinrich Bornschier, Sontra, Lehrerin (BaP) Rita Jacob, Kassel, nach Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Heidi Steuernagel, Weimar-Niederwalgern, Beate Hoßbach-Schuster, Melsungen, nach Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Dagmar Scherber, Witzhausen, Fachlehrerin z. A. (BaP) Kristina Fuchs, Sontra, nach Niedersachsen Lehrerin (BaL) Christa Straßheim, Ebsdorfergrund, nach Bayern Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Hiltrud Knospe, Petersberg (sämtlich 1. 2. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (BaL) Anton Honauer, Eschwege, die Lehrer/innen (BaL) Franz Leinweber, Hattendorf, Joachim Höfer, Gladenbach (sämtlich 1. 1. 80), Agnes Lohmann, Fritzlar, Gerhard Pegler, Schenklingfeld, Heinz Ehrlich, Ludwigsau, Edith Hanl, Stadtfendorf, Rolf Hartmann, Kassel (sämtlich 1. 2. 80), Sonderschullehrer/in (BaL) Uta Hauffen, Arolsen (1. 1. 80), Hans-Jürgen Klopp, Bad Hersfeld (1. 2. 80);

in den Ruhestand getreten:

Schulamtsdirektor (BaL) Rudolf Sieber, Marburg (1. 2. 80);

entlassen:

die Lehrerinnen (BaL) Annemarie Schleiter, Schwalmstadt, Maria-Elisabeth Dieterich, Kassel (beide 1. 2. 80), Hildburg Kindl, Bebra (31. 1. 80), Lehrerin z. A. (BaP) Barbara Michaeli, Arolsen (1. 1. 80), die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Horst Braun, Korbach, Rüdiger Holtzhaus, Niederaula (beide 1. 1. 80), Barbara Schäufel, Homberg (12. 1. 80), Christiane Hübsch, Fulda, Brigitte Vollmar, Fulda (beide 1. 2. 80), Wolfgang Schaub, Melsungen (5. 2. 80), Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Waltraud Peikert, Heskens (1. 2. 80), außerplanmäßige Fachlehrerin (BaW) Elisabeth Weißler-Mahlke, Lohfelden, Psychologierätin z. A. (BaP) Edda Niebisch, Baunatal (beide 1. 1. 80);

verstorben:

Realschullehrer (BaL) Alexander Trautmann, Rotenburg (7. 1. 80), Sonderschullehrer (BaL) Goswin Kramer, Stadtfendorf (1. 2. 80).

Kassel, 20. 2. 1980

Der Regierungspräsident

II/1 f — 8 b 28

St.Anz. 12/1980 S. 541

378 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadtteil Unter-Schwarz, Vogelsbergkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Schlitz, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Unter-Schwarz ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadtteil Unter-Schwarz, Vogelsbergkreis, das sich auf einen Teil der Gemarkung Unter-Schwarz erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 2000 und 1 : 4000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den südöstlichen Teil des Flurstückes Flur 1 Nr. 54 der Gemarkung Unter-Schwarz. Er wird im Westen durch eine zu der östlichen Seite des Flurstückes im Abstand von 22 m parallel verlaufende Gerade und im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes (22 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes) rechtwinklig in westliche Richtung verläuft, begrenzt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Unter-Schwarz:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 53, 54 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 55, 57/2, 58, 59, 60/1, 60/4, 61/2, 62/1, 63, 73, 74, 75/2, 76/1, 77/1, 77/2, 78—81, 151/2 und 152/2,

Flurstück Nr. 153 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 52 begrenzt),

Flurstück Nr. 154/2 (teilweise — im Westen durch die verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 12/2 und im Osten durch die verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 161/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 162/1 und 189,

Flurstück Nr. 190 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 64 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 194, 195 und 198.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkung Unter-Schwarz:

Flur 1 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 167 und 163/2, die südliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 154/1, die südwestliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 12/2, eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12/1 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9 verläuft, die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 9 und 56, der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 189, der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 138, der südlichen, östlichen und nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 150 und durch die südöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 147, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone,

Flur 2 Flurstücke Nrn. 17—30, 34/1, 61—70 und 97—99,

Flur 7 Flurstück Nr. 2,

Flur 8 die gesamte Flur,

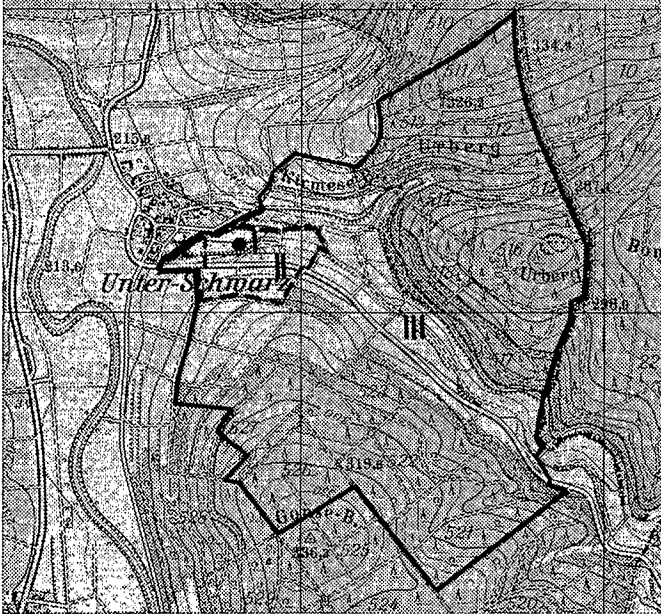
Flur 9 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die östliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 14/5, die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 43 und 19, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 40, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 41/2 und durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 41/2 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 10 Nr. 3/4 verläuft, begrenzt,

Flur 10 Flurstücke Nrn. 3/4, 3/5, 4, 5, 9 und 10,

Flurstück Nr. 11/2 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 5 begrenzt),

Zeichenerklärung:

Fassungsbereich (Zone I)
 engere Schutzzone (Zone II)
 weitere Schutzzone (Zone III)



Flurstück Nr. 13 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 9 begrenzt),
 Flurstück Nr. 14.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,

- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- die landwirtschaftliche Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- Fahr- und Fußgängerverkehr,
- das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Schlitz und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- an den in dem Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

- dem Landrat des Vogelsbergkreises, untere Wasserbehörde, 6420 Lauterbach,
- dem Landrat des Vogelsbergkreises, Katasteramt, 6420 Lauterbach,
- dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Kreisgesundheitsamt, 6420 Lauterbach,
- dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises, Bauaufsichtsbehörde, 6420 Lauterbach,
- dem Magistrat der Stadt Schlitz, 6407 Schlitz,
- dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 2. 1980

Der Regierungspräsident

In Vertretung: gez. Bach

StAnz. 12/1980 S. 542

379

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Braunfels/Stadtteil Altenkirchen, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Braunfels, Lahn-Dill-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Altenkirchen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Braunfels/Stadtteil Altenkirchen, Lahn-Dill-Kreis, das sich auf einen Teil der Gemarkung Altenkirchen erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Planunterlagen (Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzeiten

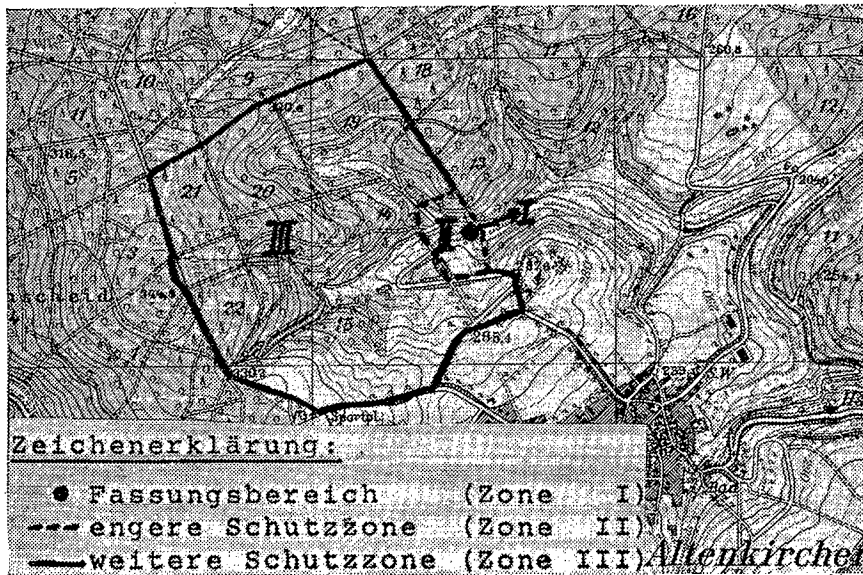
I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 6 Nr. 5 der Gemarkung Altenkirchen.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkung Altenkirchen:

- Flur 6 Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3, 6 und 7,
 Flurstück Nr. 18 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 begrenzt),
- Flur 7 Flurstück Nr. 1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 verläuft, begrenzt),



Flurstück Nr. 4 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 11—15 und 17,

Flurstücke Nrn. 16 und 19 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkung Altenkirchen:

Flur 6 Flurstücke Nrn. 8, 9 und 10,

Flurstück Nr. 79 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes rechtwinklig bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 81 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 80—97,

Flur 7 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 24—28 und der engeren Schutzzone.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,

- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
 - l) Kernreaktoren,
 - m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 - n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 - o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
 - p) Rangierbahnhöfe,
 - q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
 - s) militärische Anlagen,
 - t) die Massentierhaltung,
 - u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,

- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-kämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Braunfels und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,

- g) an den in dem Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde, 6330 Wetzlar,
3. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt, 6330 Wetzlar,
4. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6330 Wetzlar,
5. dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Kreisgesundheitsamt, 6330 Wetzlar,
6. dem Magistrat der Stadt Braunfels, 6333 Braunfels,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 2. 1980

Der Regierungspräsident

In Vertretung: gez. B a c h

St.Anz. 12/1980 S. 544

380

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Modernisierung und Erweiterung der Produktion im Gebäude G 1 im Werk Darmstadt (Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, Zwischenprodukte zur Synthese) auf dem Grundstück in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt. Diese Anlage soll im IV. Quartal 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 31. März 1980 bis 2. Juni 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, II. Stock (Zimmer Nr. 310 a), zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 13. Juni 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Regierungspräsidium, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Sitzungssaal „Süd“, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. 2. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — MD (13 b)
StAnz. 12/1980 S. 546

381 KASSEL

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 19 und 39 in Kassel

Die nachstehend bezeichneten, in der Stadt Kassel gelegenen Straßenabschnitte der Kreisstraße (= K) 19 und 39 stehen in-

folge Einbeziehung in das Gelände der Bundesgartenschau 1981 in Kassel in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. März 1982 für den öffentlichen Verkehr nicht zur Verfügung und werden daher hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (= HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 — befristet bis zum 31. März 1982 einschließlich — eingezogen:

- 1. K 39 (Straße „An der Karlsaue“)
 - von der Brücke über die Kleine Fulda (km 0,359)
 - bis zum Anschluß an die K 19 in Höhe der Orangerie (km 1,036)
 - = 0,677 km
- 2. K 19 (Auedamm)
 - von Damaschkestraße (km 2,917)
 - bis Tiergarten (km 2,316)
 - = 0,601 km
- 3. Der Abschnitt der K 19
 - von Tiergarten (km 2,316)
 - bis Orangerie (km 0,680)
 - = 1,636 km

soll während des gleichen Zeitraums nur dem Fußgänger- und Radfahrverkehr zur Verfügung stehen.

Die nach § 6 Abs. 2 HStrG vorgeschriebene ortsübliche Ankündigung der Einziehung ist durch Veröffentlichung im Kasseler Wochenblatt — Amtsblatt der Stadt Kassel —, Ausgabe Nr. 40 vom 6. Oktober 1979 und im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe vom 15. Oktober 1979, Nr. 42 S. 2027 ordnungsgemäß erfolgt.

Die Planunterlagen, in denen die zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnitte kenntlich gemacht sind, haben während der dreimonatigen Ankündigungsfrist beim Magistrat der Stadt Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 20. 2. 1980

Der Regierungspräsident
III/4 a — 66 k 04-01 B/8
StAnz. 12/1980 S. 547

BUCHBESPRECHUNGEN

Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache. Herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Von Dr. jur. Ulrich Daum. 1980, 10. völlig neu bearbeitete Auflage, XII, 163 S., kart., 18,80 DM. Verlag für deutsche Sprache, Wiesbaden.

Es ist zu hoffen, daß der aus Gründen der Tradition beibehaltene Titel des vor fünfzig Jahren erstmals erschienenen und nach dreizehnjähriger Pause in neuer Fassung wieder aufgelegten Bändchens seine Verbreitung nicht behindert. Die „Fingerzeige“ sind nämlich keineswegs nur für Verfasser von Gesetzentwürfen, Erlassen und Verfügungen gedacht. Sie wenden sich vielmehr an alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, zu deren Aufgaben der schriftliche Kontakt zum Bürger gehört. Aber der Kreis derer, die sich angesprochen fühlen sollten, ist noch größer: Die Herausgeber machen im Vorwort zu Recht darauf aufmerksam, daß die „Sprache der verwalteten Welt“ nicht ausschließlich die der Behörden, sondern auch die Sprache der Wirtschaft, der Verbände, der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kreditinstitute, der Versicherungen, der Großfirmen ist.

Die mit zahlreichen Beispielen belegten Ratschläge umfassen die Wortwahl, den Satzbau und die Formenlehre. Ein besonderer Abschnitt befaßt sich mit dem Problem der Straßennamen. Mit dem umfangreichen Wörter- und Sachverzeichnis können die „Fingerzeige“ als Nachschlagewerk benutzt werden.

Der Bearbeiter hat nicht versucht, die Verwaltungssprache als Fachsprache abzuschaffen. Er gibt nicht nur Hinweise für eine klare, einfache und verständliche Ausdrucksweise, sondern betont auch die Verpflichtung zur Genauigkeit und Nüchternheit. Kritisiert werden nicht nur Wortungeheuer, klischeehafte Wendungen und überflüssige Floskeln, sondern ebenso Modeausdrücke und bildhafte Übertragungen aus anderen Lebensbereichen, die in amtlichen Schreiben fehl am Platz sind. Auch Fremdwörter werden nicht in Bausch und Bogen verdammt, sondern dort befürwortet, wo sie kürzer, prägnanter und weniger mißverständlich als künstliche Eindeutschungen sind.

Die Empfehlungen zum besseren Sprachgebrauch sollten allerdings nicht als bindende Regeln verstanden werden. Über manche Vorschläge kann man streiten (wie sollte dies auch anders sein!), andere sind nicht in jedem Zusammenhang verwendbar. Das eigene Sprachgefühl kann eben durch einen Ratgeber nur verbessert, aber nicht ersetzt werden.

Unter dieser Voraussetzung dürfte es kaum jemand geben, der aus der Lektüre der „Fingerzeige“ keinen Nutzen ziehen könnte. Der viel beschwerenen „Bürgernähe der Verwaltung“ wird hier ein praktischer Dienst geleistet. Mit dem Geleitwort von Bundesinnenminister Gerhart Rudolf Baum ist deshalb zu wünschen, daß die „Fingerzeige“ auf möglichst viele Schreibtische gelangen und möglichst oft zu Rate gezogen werden.

Leitender Ministerialrat Peter Beckmann

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst — DIESO — Tarifrecht — Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsident des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von MinRat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattsammlung, 58. und 59. Ergänzungslieferung, 114 und 188 S., DIN A 5; Gesamtwerk in drei Kunstledersammelordnern, 52,— DM, Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied.

Im November 1979 bzw. Februar 1980 ist die 58. bzw. 59. Ergänzungslieferung erschienen. Mit diesen Ergänzungslieferungen werden die verschiedenen Versorgungstarifverträge überarbeitet. Der Text des BAT wird auf den Stand des 45. Änderungstarifvertrages vom 31. Oktober 1979 und der Text des MTE II (Arbeiter des Bundes) auf den Stand des Ergänzungstarifvertrages Nr. 30, ebenfalls vom 31. Oktober 1979, gebracht.

Die umfassende Tarifsammlung gestattet einen raschen Zugriff auf alle für den Bereich des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Tarifverträge.

Regierungsberrat Ludwig Ramdohr

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — Loseblattsammlung, 16. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage/3. Ergänzungslieferung zur 7. Auflage, 96 S., DIN A 4 im Streifband, 15,50 DM; Gesamtwerk, 456 S., 34,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die Loseblatt-Textausgabe wird mit der Einarbeitung des Zwölften Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV vom 1. Juni 1979 und dem Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979 aktualisiert. Damit ist der Rechtsstand vom 1. Dezember 1979 erreicht. Beigefügt ist ein neues Stichwortverzeichnis.

Regierungsberrat Ludwig Ramdohr

Kommentar zum Grundgesetz. Von Maunz-Dürig. Loseblattsammlung. Lieferung 17 (August 1979), 480 S., 52,- DM; Gesamtwerk, rd. 4 800 S., 3 Leinenordner, 198,- DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Einer der Schwerpunkte der 17. Lieferung ist der völlig neubearbeitete Art. 9. In seiner Kommentierung wird unter Verwertung eines umfassenden Schrifttums und einer richtunggebenden Rechtsprechung das heutige Verständnis von Inhalt und Schranken der Vereinigungsfreiheit einschließlich der Koalitionsfreiheit als eines liberalen und eines sozialen Schutzrechts dargestellt. Die Erläuterungen befassen sich eingehend mit Fragen der bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsverfassung, mit Tarifautonomie, Streik und Aussperrung, sowie ihrer Konkurrenz mit anderen Grundrechten.

Hochaktuell ist die Feststellung zu Art. 9 Anmerkung 329, daß ein generelles Verbot der Aussperrung nach Art. 29 Abs. V der Hessischen Verfassung mit Art. 9 Abs. III GG unvereinbar und daher verfassungswidrig ist. Mit eingehender Begründung stellt der Kommentar ferner fest, daß die Arbeitgeber gegenüber dem angreifenden Schwerpunkstreik auf das Institut der Abwehraussperrung in unverzichtbarer Weise angewiesen sind.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das sich ständig verändernde Verhältnis von Bund und Ländern im Finanzbereich sowie die verfassungsrechtliche Regelung von Konjunktur- und Stabilitätslenkung. Das wachsende Schrifttum zur Rechtsstellung der Bundesregierung hat eine Erweiterung der Kommentierung der Art. 62 und 63 veranlaßt. Schließlich hat die ständige Ausdehnung der Bundesverwaltung eine Neufassung des Art. 87 und haben strittige Fragen der Gefahrenabwehr für den Bestand des Bundes oder eines Landes eine Ergänzung der Erläuterungen zu Art. 91 bewirkt.

Ferner erhält der Kommentar mit dieser Lieferung ein neues Sachverzeichnis, da das alte, im Jahr 1970 erstellte, in weiten Teilen überholt war.

Mit dieser Ergänzungslieferung hat der ausgezeichnete Kommentar noch mehr Gewicht bei der Klärung verfassungsrechtlicher Streitfragen erhalten. Bei jeder Verwaltungsbehörde müßte er vorhanden sein!

-f

Nachlaßrecht. Bearbeitet von Dr. Karl Firsching, o. Professor in Regensburg, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht in München. Handbuch der Rechtspraxis Band 6; 5., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1980, XVI, 399 S. gr. 8° in Leinen, 65,- DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der anerkannte Autor juristischer Standardwerke hat in gewohnter Güte die 5. Auflage seines gut eingeführten Handbuchs für die erbrechtliche Praxis vorgelegt. Weil sich die Gesetzeslage auf diesem Gebiet seit 1971 nur wenig verändert hat (Erbrechtssteuergesetz und landesrechtliche Vorschriften), unterscheidet sich die Neuaufgabe von der früheren im wesentlichen durch Ergänzungen und Verarbeitung von neuem Schrifttum und vor allem der neuen Rechtsprechung. Neu sind die Ausführungen über das durch das ZGB vom 19. Juni 1975 geänderte Erbrecht der DDR. Verständlich, übersichtlich, wissenschaftlich exakt und didaktisch geschickt erörtert und beantwortet der Verfasser Problemkreise und Einzelfragen, die sich dem Nachlaßrichter und -rechtspfleger oder dem in Nachlaßsachen tätigen Notar in der täglichen Praxis stellen. Einer einleitenden Darstellung der wesentlichen Bestimmungen und Aufgaben dieses Rechtsgebietes mit der Erörterung von Güterrecht und Erbrecht, den Rechtsverhältnissen von ausgewanderten, verschleppten Personen, Flüchtlingen und heimatlosen Ausländern auf güter- und erbrechtlichem Gebiet, von Erbrecht und Nachlaßbehandlung in der DDR sowie der Behandlung von Ausländernachlässen folgen Abschnitte über die Errichtung der Verfügung von Todes wegen, die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen, Erbverzicht, Nachlaßsicherung, Erbenermittlung, Feststellung des Erbrechts des Fiskus, Eröffnung letztwilliger Verfügungen, ihre Anfechtung, Erbausschlagung, das Erbscheinsverfahren, das Zeugnis über Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft, Testamentsvollstreckung mit Testamentsvollstreckerverzeichnis und weiteren zu erteilenden Zeugnissen, Aufgebot der Nachlaßgläubiger, Inventarerrichtung, Versicherung von Erben an Eides Statt zu Protokoll des Nachlaßgerichts, Nachlaßverwaltung, Nachlaßauseinandersetzung, Stundung des Pflichtteils- und Erbsatzanspruch, vorzeitiger Erbsatzgleich des nicht-ehelichen Kindes und Ausgleichspflicht der Abkömmlinge. Im Anhang folgen Auszüge anwendbarer Nebengesetze und Durchführungsverordnungen.

Zahllose Beispiele, Muster und Formulare helfen bei der praktischen Anwendung des Dargestellten.

Schrifttum und Rechtsprechung sind in Fußnoten hinreichend aufgeführt, Gesetzeskenntnisse des Nachlaßrechts werden vorausgesetzt. Ein gutes Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, schnell zur Lösung des Falles vorzudringen.

Dieses Handbuch der Rechtspraxis im echten Sinne des Wortes ist nun wieder auf dem neuesten Stand. Als Wegweiser für Rechtspfleger, Richter und Notar in allen Zweifelsfragen des Nachlaßrechts und als unentbehrliches Rüstzeug dient es in hohem Maße der Arbeitserleichterung. Wer mit dem Nachlaßrecht von Firsching gearbeitet hat, wird das Werk nicht mehr missen wollen.

Vors. Richter am OLG Dr. Adolf Pentz

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begründet von Dr. H. Schieckel (†), Landessozialgerichtspräsidenten a. D., fortgeführt von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt. Loseblattsammlung, 22. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 1979, 46,- DM, Gesamtwerk, 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Die 22. Ergänzungslieferung zur Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller bringt das Werk im Kommentarteil sowie in den Teilen „Bundesrecht“ und „Landesrecht“ (hier: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen) nach Angabe des Verlages auf den Stand vom 1. Dezember 1979.

Das besondere Interesse des Rezensenten gilt verständlicherweise dem Teil „Landesrecht, Hessen“. Bei der Durchsicht dieses Teiles, der leider nie völlig komplettiert worden ist, fällt auf, daß noch zahlreiche inzwischen aufgehobene Rundschreiben bzw. als gegenstandslos anzusehende Auszüge aus Rundschreiben enthalten sind, wodurch die Arbeit mit diesem Teil des Werkes zumindest erschwert wird. Auf die nach Herausgabe des Werkes erfolgte Besprechung in StAnz. 1974 S. 2116 sowie auf die Besprechung der 2. Erg.-Lieferung in StAnz. 1975 S. 745 sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Eine gründliche Überarbeitung des Teils „Landesrecht, Hessen“ sollte insbesondere im Interesse der hessischen Bezieher alsbald erfolgen. Da-

bei sollte auch der Doppelabdruck von Erlässen bzw. Erläuterungen unter Nr. 9/3 und 9/4 sowie unter 9/7 und 9/13 (Nr. 9/3 und Nr. 9/13 mit falschen Daten und 9/3 mit falscher Fundstelle) beseitigt werden, wobei hilfreich sein wird, daß diese beiden Erlässe nach Erscheinen der vorliegenden Ergänzungslieferung mit Ablauf des 29. Februar 1980 restlos aufgehoben worden sind.

Zu bemängeln ist ferner, daß in dem Teil „Bundesrecht“ zwar das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 1. August 1979 zur Neufassung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit aufgenommen wurde, der Hinweis auf den Abdruck dieses Runderlasses im Teil „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit“ aber insofern fehlt, als dort noch die jetzt in zahlreichen Punkten geänderte und ergänzte und damit völlig überholte alte Fassung belassen wurde. Falls der Abdruck der Neufassung des Runderlasses 375/74, welcher einen wesentlichen Teil des Werkes darstellt, für eine spätere Ergänzungslieferung vorgesehen sein sollte, hätte es eines entsprechenden Hinweises an die Bezieher bedurft.

Amtsrat Rolf Brandt

Die Haftung des Steuerberaters gegenüber Unternehmen und Finanzamt. Ein zivilrechtlicher, steuerrechtlicher und steuerstrafrechtlicher Ratgeber für den Steuerberater und seinen Mandanten. Von Dr. Dr. Hermann Tausend, 1. Aufl., 1979, 200 S., 43,- DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Die Haftung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist ein in jüngster Zeit in der Steuerrechtsliteratur immer wieder aus verschiedenen Blickrichtungen erörtertes Thema. So beschäftigt sich Späth in einer 1977 erschienenen Schrift mit der „Zivilrechtlichen Haftung des Steuerberaters“; Lohmeyer behandelt das Thema 1978 in seinem Buch „Die steuerstrafrechtliche Verantwortung von Steuerberater und Mandant“, und Gräfe-Suhr untersucht 1978 „Die Haftung des Steuerberaters in zivilrechtlicher, steuerrechtlicher und steuerstrafrechtlicher Sicht“.

In seinem in erster Auflage 1979 im WEKA-Fachverlag für Verwaltung und Industrie erschienenen Buch stellt Tausend die gleiche Problematik dar aus der Sicht eines langjährigen Angehörigen der Finanzverwaltung und aus dem Blickwinkel eines seit zehn Jahren als Rechtsanwalt und Steuerberater auf wirtschafts- und steuerrechtlichem Gebiet praktizierenden Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Obwohl der Untertitel die Schrift als einen „zivilrechtlichen, steuerrechtlichen und steuerstrafrechtlichen Ratgeber für den Steuerberater und seinen Mandanten“ charakterisiert, liegt der Schwerpunkt der Ausführungen eindeutig auf der Darstellung der Haftung unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten. Der steuerrechtlichen Haftung des Steuerberaters nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 69-76, 191, 192 AO) und seiner straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortlichkeit (nach §§ 370 ff. AO) wird in zwei Kapiteln ein vergleichsweise geringer Umfang gewidmet, indem die einschlägigen Normen weitgehend nur in einem Überblick über ihren Regelungsgehalt angesprochen werden.

Ausgehend von der Darstellung der Rechtsnatur des Beratungsvertrages und des aus ihm resultierenden Pflichtenumfangs des Beraters, zeigt Tausend auf, mit welcher vielfältigen Haftungstatbeständen der Steuerberater bei der Ausübung seiner Tätigkeit dem Mandanten, aber auch etwa Banken gegenüber, denen eine vom Steuerberater erstellte Bilanz zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Mandanten überlassen wird, konfrontiert werden kann, wenn er die ihm obliegenden Pflichten auch nur leicht fahrlässig verletzt. Unter Einbeziehung der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Problemkreis beläßt der Verfasser es aber nicht bei der Feststellung des Haftungsrisikos, dem der Steuerberater fortwährend ausgesetzt ist, sondern gibt wertvolle Hinweise darüber, wie er der Gefahr einer Inanspruchnahme entgehen oder sie doch zumindest begrenzen kann. Die sehr detaillierte und von großer Fachkenntnis zeugende Erörterung derjenigen Komplexe, auf die der Steuerberater etwa bei der Erstellung oder Überwachung der laufenden Buchführung oder bei der Fertigung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sein besonderes Augenmerk legen muß, wird jeder verantwortungsbewußte Steuerberater zu schätzen wissen. Aber auch dem beratenden Mandanten gibt die Schrift Tausende gewinnbringende Anleitungen dafür, wie und wann er die Notwendigkeit einer Haftungsinanspruchnahme seines Beraters durch sein eigenes Verhalten von vornherein limitieren, erforderlichenfalls aber auch berechnete Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Danach stellt das übersichtlich gegliederte, mit einem ausführlichen alphabetischen Stichwortverzeichnis versehene Werk Tausends einen gut fundierten, nützlichen Ratgeber in Haftungsfragen für den Steuerberater und seinen Mandanten dar.

Regierungsrat Dr. Gottfried Dietz

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Kommentar in 3 Bänden. Von Landmann-Rohmer. 3. Ergänzungslieferung zu Band I, rd. 650 S., 88,- DM; 4. Ergänzungslieferung zu Band I/II, rd. 450 S.; im Plastikordner, 56,- DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der 3. Ergänzungslieferung wird der Band I des Standardkommentars zur Gewerbeordnung auf den Stand Januar 1979 gebracht. Erstmals werden Erläuterungen zu den §§ 14 bis 15b GewO in das Werk eingefügt, so daß nunmehr die Gewerbeordnung — abgesehen von § 35a — vollständig kommentiert ist.

Einige weitere wichtige Vorschriften — wie etwa die §§ 34c, 66 ff. — wurden bereits mit überarbeiteten Erläuterungen versehen. Dabei zeigt sich, daß die jeweiligen Bearbeiter Zugang zu teilweise unveröffentlichten Materialien haben und die Einbeziehung dieser Informationen dem Kommentar jedenfalls insoweit zu einer wohl einmaligen Stellung unter den einschlägigen Werken verhilft. Neue grundlegende Rechtsprechung ist selbstverständlich berücksichtigt und meist ausführlich analysiert. So finden sich zum Begriff des „Bauherrn“ in § 34c GewO detaillierte Abgrenzungskriterien, nachdem auf Grund einer einschlägigen Entscheidung des Bundesgerichtshofes in den betroffenen Fachkreisen erhebliche Unklarheiten aufgetreten waren.

Freilich ist ein derart umfassendes Erläuterungswerk auch in einzelnen Punkten noch ergänzungswürdig. So wäre beispielsweise eine ausführlichere Stellungnahme zur Anwendbarkeit des § 34c auf die vielfältigen Möglichkeiten der Vermittlung von Warentermingeschäften — ein Problem, das die Vollzugsbehörden aus aktuellem Anlaß stark beschäftigt — und die Darstellung der Diskussion um den Begriff des „Wirtschaftszweiges“ im Recht der Messen und Ausstellungen wünschenswert.

Durch die 4. Ergänzungslieferung wird das Werk um den bisher noch fehlenden Band II ergänzt. In Anlehnung an die Paragraphenfolge der Gewerbeordnung wird eine Reihe von Gesetzes-, Verordnungs-

und Verwaltungsvorschriften sowie von Richtlinien, Erlassen und sonstigen Anordnungen kommentiert oder erläutert. Dadurch soll — gemäß dem Geleitwort — „der Benutzer von Band I in die Lage versetzt werden, die dortigen Ausführungen zu vertiefen“.

Aus der Vielzahl der „Ergänzenden Vorschriften“ verdient die Makler- und Bauträgerverordnung besondere Erwähnung. Ihre Kommentierung ist auf insgesamt 85 Seiten ihrer Bedeutung entsprechend am umfangreichsten ausgefallen. Positiv zu vermerken ist auch die Tatsache, daß in der Zwischenzeit erforderlich gewordene Änderungen von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften jeweils in Vorbemerkungen berücksichtigt sind. Beispielhaft seien hier die Ausländer-Gewerbe-Richtlinien erwähnt, die an die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ermessensausübung gegenüber Ausländern — bei Vorhandensein von Wohlwollens- oder Meistbegünstigungsklauseln in zwischenstaatlichen Vereinbarungen — angepaßt werden müssen.

Angesichts des Bekanntheitsgrades des „Landmann-Rohmer“ erscheint es fast überflüssig, diesem Standardwerk weiterhin regen Zuspruch zu wünschen. Regierungsrat Joachim Wagner

Grundbegriffe des Staatsrechts I. Eine Einführung anhand von Fällen von Prof. Dr. Ingo von Münch. Kohlhammer Studienbuch Rechtswissenschaft, 1979, 220 S., kart., 29,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Die vorliegende Einführung in das Staatsrecht, die durch den 1976 erschienenen Band „Grundbegriffe des Staatsrechts II (Staatsform, Staatsorganisation)“ ergänzt wird, gliedert sich nach einer Einleitung, in der auf knappem Raum Inhalt und Begriff des Staatsrechts, sein Verhältnis zum Verfassungsrecht und dem Gesamtgebiet des öffentlichen Rechts behandelt werden, in drei Teile, die Rechtslage Deutschlands, die Grundrechtsordnung und die Wirtschaftsverfassung.

Dabei fällt insbesondere der erste Teil aus dem Rahmen dessen, was üblicherweise in Studien- und Kurzlehrbüchern bzw. Fallsammlungen zum Staatsrecht geboten wird. Daß die Frage nach dem Schicksal des deutschen Staates seit 1945 und dem Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik an den Anfang der Darstellung gerückt ist, begründet der Verfasser einleuchtend mit dem Hinweis, daß niemand, schon gar nicht aber ein Jurist, der sich mit dem Staatsrecht beschäftigt, aus der Geschichte „aussteigen“ könne.

Bei der Behandlung dieses Themas ebenso wie bei den Ausführungen im zweiten und dritten Teil kommt der Anschaulichkeit der Darstellung sehr zugute, daß v. Münch z. T. Fälle aufgreift, die sich tatsächlich ereignet und in der Öffentlichkeit breite Resonanz gefunden haben. So geht er bei der Behandlung der Rechtslage Deutschlands von der — später zurückgenommenen — Verfügung des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in West-Berlin aus, eine damals siebzehnjährige den Strafverfolgungsbehörden der DDR „zuzuliefern“.

Im zweiten Teil über die Grundrechtsordnung wird das Problem der Rechtsträgerschaft der Grundrechte anhand des Streits um die sog. „Fristenlösung“ erörtert, es folgen Kapitel über die Funktion und den Geltungsbereich der Grundrechte, ihr Verhältnis zueinander und ihre Begrenzungen. Schließlich werden auch die Grundrechte im einzelnen behandelt, wobei angesichts der Notwendigkeit einer Beschränkung auf das Wesentliche den umfangreichen und aktuellen Hinweisen auf weiterführende Literatur besondere Bedeutung zukommt.

Der dritte Teil über die Wirtschaftsverfassung stellt als Fall die Auseinandersetzungen anläßlich eines wilden Streiks bei den Kölner Ford-Werken im Jahre 1973 voran und behandelt in vier Kapiteln die Aussagen der Verfassung über das Wirtschaftssystem, die Wirtschaftsgrundrechte (Art. 12 und 14 GG), die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Arbeitsrechts (Koalitions-, Arbeitskamp-, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht) sowie Fragen der Wirtschaftsplanung und Wirtschaftslenkung.

Trotz der relativ zahlreichen Darstellungen des Staatsrechts in der Studienliteratur verdient die vorliegende Einführung wegen ihrer methodischen Aufbereitung Anerkennung und kann sowohl zur Einarbeitung in diese Materie während des Studiums als auch zur abschließenden Examensvorbereitung uneingeschränkt empfohlen werden. Regierungsrat Claus-Peter Schroer

Handbuch der Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Regiergungsdirektor, Wiesbaden. Loseblattsammlung, DIN A 5, 2. Auflage, 26. Ergänzungslieferung; Gesamtwerk einschließlich der 26. Ergänzungslieferung in 3 Plastikordnern, 129,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit 1. Dezember 1978 eingetretene Änderungen und bringt das Handbuch auf den Stand vom 1. August 1979.

In den Band Zivilverteidigung wurden neu aufgenommen: Die Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979 sowie die zu dieser Verordnung ergangene Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 1979, die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Aufwendungen für Zivildienstleistende sowie ein Rundschreiben des BMI zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes mit Festlegung der Prioritäten bei Errichtung von Notbrunnen. Ferner wurde eine Zusammenstellung eingefügt mit Auszügen aus verschiedenen Gesetzen, in denen Sonderregelungen auf dem Gebiet der Zivilverteidigung getroffen wurden, wie z. B. bei Arzneimitteln, Lebensmitteln, Kfz-Steuern und der Straßenverkehrsordnung.

In den Band Zivilschutz wurde die Verfahrensregelung für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen in der Fassung vom 22. Februar 1979 neu eingefügt. Die bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten sowie die bautechnischen Grundsätze für Grundschutz in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten, die erst Ende Juni 1979 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, können erst bei der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die vom BMI bis Ende Juni 1979 noch nicht veröffentlichte Zusammenstellung der Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Gebrauchsgegenständen in der Fassung vom 30. Mai 1979.

Den Hauptteil dieser Ergänzungslieferung nehmen Vorschriften aus dem Band Katastrophenschutz ein. In diesen Band wurden neu aufgenommen: Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu Fragen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie ein Hinweis der EKD über kirchliches Handeln bei Unglücksfällen und Ka-

tastrophen; Richtlinien des BMI über die Verpflegung und Betreuung von Helfern im THW sowie Richtlinien über das Verfahren und die Abrechnung der Kosten bei Einsätzen und wirtschaftlichen Leistungen durch das THW. Ferner wurden eingefügt: Lehrstoffpläne des BVS über Selbstschutzberatung und -leitung und den Selbstschutzergänzungsergänzung „Strahlenschutz“ sowie der Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten des BVS vom 15. November 1978.

Von den in die verschiedenen Landesteile einzuordnenden Vorschriften sind besonders zu erwähnen: das baden-württembergische Gesetz über den Katastrophenschutz vom 24. April 1979 sowie das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 27. November 1978, die bayerische erste und zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst von 1974 und 1975, die hessische Anordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 20. Dezember 1978 sowie die Verordnung über die Zuständigkeit über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 des KatsG vom 19. Februar 1979, das niedersächsische Katastrophenschutzgesetz vom 8. März 1978 sowie das niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978, das saarländische Landeskatastrophenschutzgesetz vom 31. Januar 1979. -B

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ARV — Begründet von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner Schulz, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts. 77. Ergänzungslieferung, Stand 1. September 1979, 49,— DM; Gesamtwerk 88,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4.

In nunmehr rascher Folge erscheint diese 77. Lieferung. Sie ergänzt vornehmlich die Loseblätter hinsichtlich der Normen über Regelleistungen, die Wanderversicherung, Zahlung von Leistungen, Aufbringung der Mittel, Beiträge, den Zuschuß des Bundes, die Postvorschüsse, das Beitragsverfahren, die Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter mit den Aufgaben und dem Kreis der versicherten Personen, die Übergangsvorschriften, die Leistungen aus der Versicherung, die Vorschriften über die Umstellung von Renten, das Beitragsverfahren sowie zahlreiche Tabellen und Anlagen.

Bemerkens- und anerkanntenswert sind wieder die zahlreichen Quellenangaben zu Entscheidungen des Bundessozialgerichts mit Leitsätzen, die kommentarischen Inhaltsangaben der einzelnen Bestimmungen, Vergleiche zu den übrigen Rentenversicherungen, das Schrifttum, die Erläuterungen, das Inkrafttreten und das bisherige Recht das Übergangsrecht, die übrige Rechtsprechung, der Sozialbericht und Renten Anpassungsbericht der Bundesregierung, das Gutachten des Sozialrates, um nur einige wesentliche Gesichtspunkte herauszustellen. Aber auch die geschichtliche Entwicklung oder wichtige Vorbemerkungen zu herausragenden Bestimmungen werden vom Verfasser aufgeführt.

Die Ergänzungslieferung findet wieder ihren Abschluß mit der grünen Inhaltsübersicht zu Band I bis VII, in siebenfacher Ausfertigung abgedruckt und aus drucktechnischen Gründen wie immer am Schluß beigefügt. Ministerialrat Fritz K n u h r

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz L u b e r. Loseblattsammlung, 79. Ergänzungslieferung, 44,— DM; Gesamtwerk, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München 15 und 8136 Percha am Starnberger See.

Die 79. Ergänzungslieferung steht in seinem erheblichen Umfang und den damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zu dem praktischen Nutzwert. Die Nachlieferung enthält umfangreiche und zum Teil völlig wertlose Ergänzungen des Anhangs der landesrechtlichen Vorschriften. So wird beispielsweise ein Neuausdruck des Erlasses des Hessischen Sozialministers betr. Weihnachtsbeihilfen 1977 geliefert, obwohl dieser längst gegenstandslos geworden ist.

Es gibt eine Vielzahl weiterer solcher Beispiele, die sich kostenmäßig zum Nachteil des Abonnenten niederschlagen. Es sollte erwartet werden, daß Verfasser und Verlag die Nachlieferungen auf solche Informationen beschränken, die dem Wert des Werkes zugute kommen.

Ursprünglich war das Werk als Kommentar der Vorschriften der Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes konzipiert. Nur ein verschwindender Bruchteil des heute auf 8 Bände angewachsenen Werkes betrifft wirklich den Bereich der Tuberkulosehilfe. Der Rest ist von geringem Nutzwert, vor allem ist die Absicht des Verlages fehlgeschlagen, das Werk als Kommentar zum gesamten BSHG zu verstehen. Obwohl seit Erlaß des Gesetzes fast 18 Jahre vergangen sind, ist der Kommentar ein beklagenswerter Torso geblieben. Mehr als 70 Vorschriften des Gesetzes sind unkommentiert geblieben, darunter so wichtige Vorschriften wie die §§ 36, 37, 69, 72, 75, 90, 91, 92.

Das vermindert den Wert des Werkes beträchtlich, so daß Interessenten abgeraten werden muß, sich für den Ankauf des Werkes zu entscheiden, zumal da die hohen Kosten der regelmäßigen Nachlieferungen den Gesamtpreis des Werkes längst überstiegen haben.

Der Hinweis in der 79. Ergänzungslieferung auf Stand 1. Juli 1979 verleitet zu der Annahme, als sei das Gesamtwerk zeitlich auf diesen Stand aufgearbeitet. Dies trifft nicht zu. Der Verlag wäre gut beraten, künftig keinen Anlaß zu solchen Mißdeutungen zu geben.

Ministerialdirigent Dr. Hartmut Sch u b e r t

Bundespersönalvertretungsgesetz, Kommentar. Begründet von Fitting/Heyer/Lorenzen, neubearb. von Dr. Uwe Lorenzen und Dr. Karl-Friedrich Eckstein. 4., neubearb. Aufl., 8. Erg.Lieferung, 154 S., 22,40 DM; 9. Erg.Lieferung, 132 S., 19,40 DM.

Nunmehr liegen die 8. und 9. Ergänzungslieferung des Loseblatts Werkes vor. Die 8. Ergänzungslieferung umfaßt die Kommentierung der §§ 29, 31, 42, 44, 45 und 57, während mit der 9. Ergänzungslieferung der Kommentarteil durch die Kommentierung der §§ 51 und 58 bis 60 vervollständigt wird.

Der Kommentarteil enthält jetzt insgesamt die Erläuterung der §§ 1 bis 27, 29 bis 31, 42 bis 45, 51, 57 bis 60, 66 bis 81, 86 bis 93 und 110 bis 119 (Ende) des Bundespersönalvertretungsgesetzes.

Daneben wurde eine Vielzahl von Kommentierungen auf den neuesten Stand gebracht, der Anhang erweitert und dem Werk ein neues umfassendes Literaturverzeichnis (8. Ergänzungslieferung) vorangestellt. Regierungsberrat Horst-Dieter A x t m a n n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 24. MÄRZ 1980

Nr. 12

Gerichtsangelegenheiten

952

371a E — 1.1426 — 2. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 22. Juni 1977: Die der Firma Creditreform, Frankfurt am Main, Emil Vogt KG, Zeil 46, 6000 Frankfurt am Main, gem. Urkunde vom 22. Juni 1977 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen nach Artikel 1, § 1 Rechtsberatungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Neben Herrn Emil Vogt sen., Krögerstraße 10, Frankfurt am Main, und Herrn Hans-Gerhard Wagner, Marbachweg 263, Frankfurt am Main, ist Herr Emil Vogt jun., geb. am 15. Februar 1941 in Frankfurt am Main, wohnhaft Freiherr-vom Stein-Straße 18, 6000 Frankfurt am Main, zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

953

C 38/80 — Aufgebot: Die Leonberger Bausparkasse AG, Lindenstraße 21, 7250 Leonberg 1, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über 24 000,— Deutsche Mark beantragt. Die genannte Grundschuld ist zugunsten der Leonberger Bausparkasse AG im Grundbuch von Remsfeld, Band 23, Blatt 406, — Eigentümer: Dr. Ewald Rumpf in Kassel — in Abteilung III Nr. 1 eingetragen.

Der Inhaber dieses Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 24. Juni 1980, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

3588 Homberg/Efze, 6. 3. 1980 Amtsgericht

Güterrechtsregister

954

GR 436 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Eheleute Kaufmann Wladislaus Petersohn und Marie geb. Caffga, beide 6204 Taunusstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 5. 3. 1980

Amtsgericht

955

6 GR 740 — Neueintragung — 7. 3. 1980: Eheleute Installationsmeister Gerd Hans Rehbein und Nadezda Marie geb. Šebková, beide wohnhaft in Meißner 4, Brauereigasse 1.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 7. 3. 1980 Amtsgericht

956

GR 501 — Neueintragung — 6. 3. 1980: Kfm. Angestellter Peter Lutz Weber, Freigericht, Ortsteil Altenmittlau, Am kleinen Weinberg 14, und Nam Soon Chung.

Durch Vertrag vom 16. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 6. 3. 1980 Amtsgericht

957

GR 309 — Neueintragung — 14. 3. 1980: Studienrat Michael Schott und Drogistin und Dipl.-Kosmetikerin Waltraud Margarete Schott, geb. Eckhardt, Homberg/Efze, Knippsgasse 9.

Durch notariellen Ehevertrag vom 30. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3588 Homberg/Efze, 14. 3. 1980 Amtsgericht

958

GR 368 — Neueintragung — 7. 3. 1980: Eheleute Arno Rausch und Erika Rausch geborene Mundorff, Härteberg 1, Niedernhausen.

Durch Vertrag vom 13. Februar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 7. 3. 1980 Amtsgericht

959

8 GR 1089 — Neueintragung — 4. 3. 1980: Eheleute Anton Werner Keller, Kraftfahrer, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, Kronberg, und Helga-Wilhelmine Keller geb. Weck, Schmiedeberger Straße 46, Kronberg.

Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 3. 1980

Amtsgericht

960

8 GR 1090 — Neueintragung — 6. 3. 1980: Eheleute Hans Kleinlanghorst, Bundesbahnobersinspektor, und Gisela Kleinlanghorst geb. Kureck, Einzelhandelskaufmann, beide wohnhaft in Mecklenburger Straße 71, Schwalbach/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 4. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 6. 3. 1980

Amtsgericht

961

2 GR 545 — Neueintragung — 29. 2. 1980: Hans Stang, Flugleiter, und Ehefrau Renate Lesch-Stang, geb. Lesch, Sekretärin, Falkenstraße, Rödermark.

Durch Vertrag vom 7. Februar 1977 des Notars Dr. Gorfelder in Frankfurt am Main (Urk.R.Nr. 11/77) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 29. 2. 1980 Amtsgericht

962

8 GR 546 — Neueintragung — 29. 2. 1980: Friedrich Lotz, Kaufmann, und Ehefrau Helga, geb. Baier, Kauffrau, Geschwindstraße 14, Egelsbach.

Durch Vertrag vom 6. November 1979 des Notars Eckermann in Neu-Isenburg (Urk.R.Nr. 227/79) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 29. 2. 1980

Amtsgericht

963

8 GR 547 — Neueintragung — 28. 2. 1980: Walter Knipp, techn. Angestellter, und Ehefrau Christel, geb. Schwer, Hausfrau, Rheinstraße 21, Langen.

Durch Vertrag vom 23. Januar 1980 des Notars Rönsch in Frankfurt am Main (Urk.R.Nr. 38/80) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 29. 2. 1980

Amtsgericht

964

8 GR 548 — Neueintragung — 29. 2. 1980: Leopold Scharpf, Kaufmann, und Ehefrau Christine Ida Scharpf, geb. Girold, Sekretärin, Eisenbahnstraße 14, Dreieich.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1980 des Notars Schiebe in Frankfurt am Main (Urk.R.Nr. 41/80) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 29. 2. 1980

Amtsgericht

965

8 GR 549 — Neueintragung — 12. 3. 1980: Hans-Joachim Franz August Bernhard Gronau und Ehefrau Gisela Helga Berta, geb. Ahrent, Im Ginsterbusch 17, Langen.

Durch Vertrag vom 21. Dezember 1979 der Notarin Stegmann in Rödermark (Urk.R.Nr. 1149/79) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 12. 3. 1980

Amtsgericht

966

GR 595 — Neueintragung — 11. 3. 1980: Frieder Mais, geb. am 27. Dezember 1953, und dessen Ehefrau Heidemarie Gerda Mais geb. Klauke, geb. am 13. Oktober 1952, beide Obertorstraße 16 in Brechen 1.

Durch notariellen Vertrag vom 27. August 1979 ist Gütertrennung gemäß § 1414 EGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 3. 1980

Amtsgericht

967

GR 1065 — Neueintragung — 11. 3. 1980: Klaus Gerhard Schaefer, Arzt, und Elena Schaefer, geb. Bistuer, Raumgestalterin, beide Georg-Voigt-Straße 23, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 16. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 11. 3. 1980

Amtsgericht

968

GR 215 — Neueintragung — 28. 2. 1980: Manfred Scholz, Kaufmann, und Theresia Scholz geb. Weberstetter, Michelstadt/Odw.

Durch Vertrag vom 19. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 14. 3. 1980 **Amtsgericht**

969

GR 135 — Neueintragung — 14. 3. 1980: Wolfgang Goldbach, geb. 9. 11. 1952, Ulrike Goldbach, geb. Farnung, geb. 23. 2. 1958, Kerzeller Str. 2, 6404 Neuho-Hattenhof.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1980, Urk.R.Nr. 13/80 des Notars Max Weber, Fulda, ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6404 Neuho, 14. 3. 1980

**Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuho**

970

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4604 — 13. 3. 1980: Paul Wascowitz, Kaufmann, und Janine geb. Marmorstein, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4605 — 13. 3. 1980: Steffen Kießlich, Kfz-Mechaniker, und Gabriele geb. Göbel, kfm. Angestellte, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4606 — 13. 3. 1980: Eheleute Dr. Jürgen Ludwig Kracke, Dipl.-Ingenieur in Offenbach am Main, und Jutta Erna geb. Reim, Studienrätin in Heilsbronn-Weißenbronn.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1980 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4607 — 13. 3. 1980: Eheleute Farid Berrada und Maria Irmgard geb. Wies in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4608 — 13. 3. 1980: Eheleute Ingo Korsch, Kaufmann, und Elke geb. Einicke, Kauffrau, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 13. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 5

971

GR 407 — Neueintragung — 7. 3. 1980: Eheleute Rainer Störtz in Rüdeshheim am Rhein, Kieseler Weg 34, und Birgit Störtz geb. Kociok.

Durch Vertrag vom 14. Januar 1980 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 7. 3. 1980

Amtsgericht

972

GR 408 — Neueintragung — 7. 3. 1980: Eheleute Heinrich Günter Wilhelm Ocker in Oestrich-Winkel, Langenhoffstraße 4, und Rosalinde geb. Berndt.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1980 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 7. 3. 1980

Amtsgericht

973

GR 565 — Neueintragung — 13. 3. 1980: Eheleute Landwirt Hermann Bautz, geb. 5. März 1944, und Karin geb. Denk, geb. 19. Mai 1949, 6292 Weilmünster-Langenhof, Glasberger Hof.

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

6290 Weilburg, 13. 3. 1980 **Amtsgericht**

974

GR 3892 — Neueintragung — 4. 3. 1980: Sigfried Köhler, Buchdrucker, Wiesbaden, und Emma Köhler geb. Langowski, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3893 — Neueintragung — 7. 3. 1980: Werner Eigenbrod, Kaufmann, Hongkong, und Hildegard Eigenbrod geb. Matulla, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3894 — Neueintragung — 10. 3. 1980: Helmut Hildebrand, Immobilienkaufmann, und Ingeborg Hildebrand geb. Jünger, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3895 — Neueintragung — 10. 3. 1980: Walter Großmann, Bankkaufmann, und Ursula Großmann geb. Kieneke, Bürokaufmann, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3892 — Veränderung — 29. 2. 1980: Helmut Meyer und Vera Meyer geb. Maxeiner, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1980 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

975

VR 196 — Neueintragung — 10. 3. 1980: Verkehrsverein Twistesee, Arolsen-Wettersburg.

3548 Arolsen, 10. 3. 1980 **Amtsgericht**

976

VR 441 — Neueintragung — 10. 3. 1980: Verein für Deutsche Schäferhunde (S. V.) e. V. Ortsgruppe Bad Hersfeld, Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 10. 3. 1980 **Amtsgericht**

977

VR 442 — Neueintragung — 10. 3. 1980: Verein für Kultur und Kommunikation e. V. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 10. 3. 1980 **Amtsgericht**

978

VR 441 — Neueintragung — 10. 3. 1980: Jugoslawischer Klub VOJVODINA BIEDENKOPF e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 10. 3. 1980 **Amtsgericht**

979

8 VR 500 — Neueintragung — 6. 3. 1980: Angelsportverein Hirschbachquelle 1973 in Reinheim 5.

6110 Dieburg, 6. 3. 1980 **Amtsgericht**

980

VR 552 — Neueintragung — 12. 3. 1980: LAV Dietzhölztal in Dietzhölztal. Die Satzung ist am 2. November 1979 errichtet.

6340 Dillenburg, 12. 3. 1980 **Amtsgericht**

981

VR 523 — Neueintragung — 12. 3. 1980: Stammheimer Sportangler, Florstadt-Stammheim.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 3. 1980 **Amtsgericht**

982

VR 852 — Löschung — 12. 3. 1980: Tierchutzverein Lich und Umgebung, Lich. Gelösch nach Entzug der Rechtsfähigkeit gem. § 73 BGB.

6300 Gießen, 12. 3. 1980 **Amtsgericht**

983

VR 343 — Neueintragung — 14. 3. 1980: Musikschule Hünstetten, Hünstetten.

6270 Idstein, 14. 3. 1980 **Amtsgericht**

984

5 VR 400 — Neueintragung — 11. 3. 1980: 1. Squash-Club Lampertheim, 6840 Lampertheim (Otto-Hahn-Straße 10).

6840 Lampertheim, 11. 3. 1980 **Amtsgericht**

985

VR 224 — Neueintragung — 6. 3. 1980: Fischereiverein Pfieffetal, Sitz: Melsungen.

3508 Melsungen, 6. 3. 1980 **Amtsgericht**

986

VR 248 — Neueintragung — 17. 3. 1980: Bürgerverein Großgemeinde Nidda e. V., Nidda.

6478 Nidda, 17. 3. 1980 **Amtsgericht**

987

VR 291 — Neueintragung — 6. 3. 1980: Yachtclub Untermain im ADAC, Sitz in Raunheim.

6090 Rüsselsheim, 6. 3. 1980 **Amtsgericht**

988

VR 292 — Neueintragung — 7. 3. 1980: PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, Kreisverband Groß-Gerau, Sitz in Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 7. 3. 1980 **Amtsgericht**

989

VR 701 — Auflösung — 4. 2. 1980: Caritas-Altenwerk Wetzlar in Wetzlar. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 1979 ist der Verein aufgelöst. Zum alleinvertretungsberechtigten Abwickler (Liquidator) wurde der Sozialsekretär Franz Schulten (Reinermannstraße 15), Wetzlar, bestellt.

6330 Wetzlar, 11. 3. 1980 **Amtsgericht**

990

VR 950 — Neueintragung — 6. 3. 1980: Der Verein „Männergesangverein 1865 Werdorf e. V.“ in ABlar Stadtteil Werdorf ist heute unter Nr. 950 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung wurde am 19. Januar 1980 errichtet.

6330 Wetzlar, 13. 3. 1980 **Amtsgericht**

991

VR 2041 — Neueintragung — 25. 2. 1980: Türkisch Islamischer Verein Wiesbaden, Wiesbaden. Die Satzung ist am 10. November 1979 errichtet. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

VR 2042 — Neueintragung — 25. 2. 1980: Schutzgemeinschaft gegen Wirte-Willkür, Wiesbaden. Die Satzung ist am 30. Oktober 1979 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

VR 2043 — Neueintragung — 26. 2. 1980: Kammerchor Löhrbach, Wiesbaden. Die Satzung ist am 1. Januar 1980 errichtet. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein jeder allein.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

992

N 2/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Keil, Hoch- und Tiefbau GmbH u. Co. KG, Mücke/Oberohmen**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind wie folgt festgesetzt: a) Bankdirektor Alfred Schulz, Gießen, Vergütung 1 200,— DM, Auslagen 1 050,— DM; b) Amtmann Hugo Schmidt, Alsfeld, Vergütung 1 200,— DM, Auslagen 1 050,— DM.

6320 Alsfeld, 10. 3. 1980

Amtsgericht

993

6 N 40/79 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **Beta-Bau GmbH in L., 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Obererlenbacher Str. 4**, Geschäftsführer Heinz Lang, Architekt, Saalburgstraße 90, 6369 Nidderau 1, wird ein allgemeines Verfügungsverbot verhängt. Schuldner dürfen an die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Sequesters zahlen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 3. 1980

Amtsgericht

994

2 N 18/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Münch Motorradfabrik GmbH in 6472 Aitenstadt**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf den 28. April 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal).

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 27 500,— DM, b) Auslagen auf 979,50 DM.

6470 Büdingen, 13. 3. 1980

Amtsgericht

995

2 N 11/78 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. August 1976 verstorbenen Witwe **Christine Maria Margarete Schwarz geb. Muth**, zuletzt in 6470 Büdingen-Düdelshaus wohnhaft, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6470 Büdingen, 6. 3. 1980

Amtsgericht

996

34 N 1/80: Konkursverfahren über das Vermögen der **Kleiderfabrik Paul Seitner GmbH, Heerweg 2-4, 6117 Schaafheim**, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Paul Seitner und Anneliese Seitner, daselbst.

Konkursoröffnung am 11. März 1980, 12.00 Uhr.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. Laudenberg, Rathausstraße 4, 6074 Rödermark.

Anmeldefrist: 10. April 1980.

Erste Gläubigerversammlung: 21. April 1980, 14.00 Uhr. Erster Prüfungstermin: 19. Mai 1980, 14.00 Uhr, jeweils Dieburg, Marienstraße 31, I. Stock, Zimmer 12.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1980.

6110 Dieburg, 11. 3. 1980

Amtsgericht

997

81 N 8/80 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. April 1979 verstorbenen Frau **Hildegard Müller**, zuletzt wohnhaft in **Alt Praunheim 48, 6000 Frankfurt am Main**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 9. Mai 1980, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 137, I. Stock, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 100,— DM + 6,5% Ausgleich gem. § 4 Ziff. 5 der VO, seine Auslagen werden auf 28,25 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

998

81 N 8/80: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß der am 19. April 1979 verstorbenen **Hildegard Müller**, zuletzt wohnhaft gewesen **Alt Praunheim 48, 6000 Frankfurt am Main**, Az.: 81 N 8/80 AG Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 590,22 DM. Es ist ein Massebestand von 735,17 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten verfügbar.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1980

Der Konkursverwalter
Helmuth Masche
Rechtsanwalt

999

42 N 40/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **K. H. Backhaus KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **Klima — Heizungs- und Bautechnik GmbH**, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer **Karl-Heinz Backhaus**, Admonter Ring 33, 6301 Pohlheim 2, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 30. April 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 131 des Amtsgerichts in Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 12 324,39 DM, seine Auslagen sind auf 3 614,42 DM festgesetzt.

6300 Gießen, 10. 3. 1980

Amtsgericht

1000

4 N 18/75 — **Beschluß**: Das am 5. November 1975 über das Vermögen der Firma **Prinz-Krawatte Friedrich W. Vel-**

merig u. Co. oHG, 6251 Limburg 4, Dchrner Weg 5, eröffnete Konkursverfahren ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6253 Hadamar, 6. 3. 1980

Amtsgericht

1001

65 N 44/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Diplom-Ingenieurs **Bernhard Rehn**, 3500 Kassel, Erfurter Str. Nr. 15, Inhaber der Firma **B. Rehn Rohrleitungsbau-Industrieanlagen**, 3500 Kassel, Erfurter Straße 15, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 8 925,14 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigenden sind 240 016,17 DM bevorrechtigte und 301 055,31 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, aus.

3436 Hessisch Lichtenau, 16. 3. 1980

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Winfried Stoklas
Schöne Aussicht 31
3436 Hessisch Lichtenau

1002

65 N 54/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegemeisters **Willy Kilian**, Korbacher Straße 188, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 25. März 1980, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 3. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

1003

65 N 75/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **R + M Gebrauchtwagen - Garantie - Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Hersfeld**, Hauptverwaltung Kassel, Untere Karlsstraße 14 (HRB 125 AG Bad Hersfeld) ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 1. April 1980, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), anberaumt.

3500 Kassel, 28. 2. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

1004

65 N 92/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Franz Sieben**, Kassel, Fuldatalstraße 133, Gründungsgesellschafter der in Gründung befindlichen **Siesta GmbH**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 7. Mai 1980, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 5. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

1005

65 N 9/80: Über das Vermögen des Bauunternehmers **Claus-Dieter Newger**, Bannatal 6, Auerhahnweg 13, ist am 12. März 1980, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer, Reginastraße 22, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Belohnung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die

in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. April 1980, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 18. Juni 1980, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. April 1980 anzeigen.

3500 Kassel, 12. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

1006

65 N 30/80: Über das Vermögen der Firma Weges GmbH Teppichfabrik, Kassel, Brandastraße 10 (HRB 2208), vertreten durch den Geschäftsführer Walter Herzog, ist am 6. März 1980, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1980 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. April 1980, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 1. Juli 1980, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3500 Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1980 anzeigen.

3500 Kassel, 6. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

1007

9 N 6/80: In der Konkursantragssache Firma Im — Kongresse + Ausstellungen, Gesellschaft für Planung, Organisation und Durchführung von Kongressen, Fachausstellungen, Tagungen, Schulungen und Sonderveranstaltungen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Matzen, Kronberger Str. 55, 6240 Königstein im Taunus 2, ist am 13. März 1980 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 13. 3. 1980

Amtsgericht

1008

7 N 1/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Schneider, Bauunternehmer, — nicht im Handelsregister eingetragen —, Im Lichtenholz 39, 3550 Marburg 7, wird der Schlußtermin auf den 6. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. 48, III. Stock, Zimmer 351, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 13 000,— DM, (die Auslagen werden auf 3 000,— DM (insgesamt somit 16 000,— DM) festgesetzt.

3550 Marburg, 7. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 7

1009

7 N 7/80 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der CASA Baugesellschaft mbH (HR B 1225 des Amtsgerichts Marburg) in Ebsdorfergrund, vertreten durch die beiden alleinigen Geschäftsführer Hochbautechniker Heinrich Sauer, wohnhaft Ebsdorfergrund, und durch den Bauführer Heinz Capper, wohnhaft Marburg 7, wird heute, am 10. März 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Johannes Klingelhöfer, Universitätsstraße Nr. 52, 3550 Marburg.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Mai 1980 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. April 1980, 15.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. Juni 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. April 1980 ist angeordnet.

3550 Marburg, 10. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 7

1010

7 N 46/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 161 996,44 DM (davon Abschlagsverteilungen von 124 465,27 DM durchgeführt). Zu berücksichtigen sind 273 651,98 DM bevorrechtigte und 528 978,32 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Offenbach am Main, Zimmer 835, aus.

6078 Neu-Isenburg, 20. 3. 1980

Der Konkursverwalter
Ludwig Utsch
Rechtsanwalt

1011

7 N 46 u. 45/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH & Co. KG, vertreten durch die Firma Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH, beide Waldstraße 132—140, 6078 Neu-Isenburg, und vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl-Heinz Stoll, Immanuel-Kant-Straße 17, 6072 Dreieich, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Montag, den 21. April 1980, 9.30 Uhr, Luisenstraße 16 (Geb. D), Saal Nr. 824.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie ggf. zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Zugleich soll die Gläubigerversammlung zur Anregung des Konkursverwalters, das Konkursverfahren über das Vermögen

der vorgenannten Komplementär-GmbH (7 N 45/70) mangels Masse einzustellen, angehört werden.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 55 320,96 DM, die baren Auslagen auf 6 723,50 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 6. 3. 1980

Amtsgericht

1012

7 N 90/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haus der Küche Hauer & Co., Bernardstr. 101, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Hans-Dieter Hauer, Sudetenstr. 13, 6056 Heusenstamm, wird Termin zur Abstimmung über einen von der Gemeinschuldnerin unterbreiteten Zwangsvorgleichsvorschlag anberaumt auf den 28. Mai 1980, 10.00 Uhr, Geb. D, Luisenstr. 16, 6050 Offenbach am Main, Saal 824.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sowie die Schlußrechnung des Verwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts (Zimmer 835) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1980

Amtsgericht

1013

N 1/80 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren der Firma Hans Best, Inhaberin Maria Best, 3579 Schrecksbach, werden die auf den 14. April 1980 und 21. April 1980, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Schwalmstadt anberaumten Termine (14. April 1980: Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der KO bezeichneten Gegenstände) und (21. April 1980: Prüfung der angemeldeten Forderungen) aufgehoben.

Neuer Termin zur Verhandlung über sämtliche vorgenannten Tagesordnungspunkte wird anberaumt auf Montag, den 28. April 1980, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Schwalmstadt, I. Stock, Saal 12.

Konkursforderungen sind bis 14. April 1980 bei dem Gericht anzumelden.

3578 Schwalmstadt, 11. 3. 1980

Amtsgericht

1014

N 39/79: Das im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TOBS — Gesellschaft für Teilzeit, Organisationsberatung, Büroausstattung und Computer-System-Service mbH in Rodgau-Nieder-Roden erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Zurückweisung des Antrags mangels Masse aufgehoben worden.

6453 Seligenstadt, 13. 3. 1980 Amtsgericht

1015

3 N 34/76 + 37/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Kucharsky, Inhaber der Firma Theodor Kucharsky, Akustik- und Trockenbau, Wetzlar, Buchenweg 2, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 10. April 1980, 11.00 Uhr, Zimmer 4 des Amtsgerichts Wetzlar, Wertherstraße 2, bestimmt.

6330 Wetzlar, 10. 3. 1980

Amtsgericht

1016

62 N 114/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegermeister **Ottmar Kober, Fichtenweg 5, 6200 Wiesbaden-Bierstadt**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6200 Wiesbaden, 12. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 62

1017

62 N 14 + 21/65 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma **A. v. Graeve KG, früher Wiesbaden, Kirchgasse 76**, b) des Kaufmanns **Adolf von Graeve, Wiesbaden, Bierstädter Straße 60**, ist nach Bestätigung des Zwangsvergleichs und Auszahlung der Zwangsvergleichsquote aufgehoben. 6200 Wiesbaden, 10. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 62

1018

62 N 66/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Standop GmbH, Rheinische Kleiderfabrik, Hasengartenstraße 36, 6200 Wiesbaden**, hat das Amtsgericht Wiesbaden die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 16. April 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, angesetzt.

Zur Schlußverteilung stehen derzeit 32 926,26 DM zur Verfügung, die sich noch um etwaige restliche Massekosten und die Vergütung der Mitglieder des Gläubigersausschusses ermäßigen.

Ausgezahlt sind die Forderungen aus einer Betriebsvereinbarung anstatt eines Sozialplanes sowie die vollen anerkannten Forderungen der Gläubiger der Klasse I.

Es kann hiernach nur eine Quote auf die anerkannten Forderungen in Höhe von 776 704,43 DM der Gläubiger der Klasse II ausgeschüttet werden; die Gläubiger der Klassen III bis VI erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht aus.

6200 Wiesbaden, 17. 3. 1980

Der Konkursverwalter
Dr. Stempel
Rechtsanwalt und Notar

1019

N 19/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Heyde Frischmilch-Produkte Vertriebs-GmbH, Balborn, Königsstraße 21**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3549 Wolfhagen, 13. 3. 1980 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1020

K 18/79: Das im Grundbuch von Wipershain, Band 10, Blatt 313, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wipershain, Flur 1, Flurstück 83/5, Hof- und Gebäudefläche (zusätzlich Anbau im Rohbauzustand), Am oberen Sandweg 98 (jetzt 11. Straße 23), Größe 8,88 Ar,

soll am 6. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. und 10. 12. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Manfred Wähler, geb. am 8. 12. 1941, — zur Hälfte —,
- b) Manfred Wähler,
- c) Iris Wähler, geb. am 31. 3. 1965,
- d) Petra Wähler, geb. am 4. 11. 1966,
- e) Meiko Wähler, geb. am 2. 11. 1970, — zu b) bis e) in Erbengemeinschaft, zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert nach § 74a Abs. V ZVG: 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 10. 3. 1980

Amtsgericht

1021

K 22/79: Die im Grundbuch von Niederaula, Band 49, Blatt 1679, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Niederaula

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 232, Hofraum, An der Straße, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 13, Größe 12,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 230, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Straße 15, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 222, Gebäudefläche, Größe 0,08 Ar, Gartenland, An der Straße, Größe 14,92 Ar,

sollen am 20. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Töpfer in Niederaula.

Grundstückswerte nach § 74a Abs. V ZVG:

- lfd. Nr. 1: 1 000,— DM,
- lfd. Nr. 2: 370 000,— DM,
- lfd. Nr. 3: 33 000,— DM,
- lfd. Nr. 4: 31 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 11. 3. 1980 Amtsgericht

1022

5 K 45/77 — **Beschluß:** Das jetzt im Grundbuch von Panrod, Band 22, Blatt 655, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Panrod, Flur 23, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 2, Größe 3,19 Ar,

soll am 11. Juli 1980, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikarbeiter Alois Sommer, verstorben am 5. April 1978.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 9 570,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 3. 1980

Amtsgericht

1023

2 a K 26/79: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 38, Blatt 1554, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 2, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 55, Größe 8,95 Ar,

soll am Montag, dem 12. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friseurmeister Rudolf Müller, Altenstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 10. 3. 1980

Amtsgericht

1024

61 K 39/79: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 38, Blatt 1747, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 526/1, Hof- und Gebäudefläche, Rhönring 25, Größe 1,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 526/2, Gartenland, daselbst, Größe 0,70 Ar,

sollen am 11. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Salvatore Falco, Techniker, Darmstadt, — zu zwei Fünftel —,

b) Raffael Falco, Flugzeugmechaniker, daselbst, — zu zwei Fünftel —,

c) Franco Falco, Techniker, daselbst, — zu ein Fünftel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 3. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

1025

31 K 50/79: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 56, Blatt 2408, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 528/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße, Größe 14,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Anna Burger geb. Müller.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargesbots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 7. 3. 1980 **Amtsgericht**

1026

8 K 28, 35, 42/79: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 47, Blatt 1680, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen, Flur 18, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Stengershof, Größe 5,78 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eibelshausen, Flur 18, Flurstück 42, desgl., das., Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eibelshausen, Flur 18, Flurstück 40/2, desgl. das., Größe 0,05 Ar,

sollen am Montag, dem 19. Mai 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kraftfahrer Werner Kring in Eschenburg-Eibelshausen,

2. Ilona Kring, geb. am 18. 3. 1960 in Eschenburg-Eibelshausen,

3. Uwe Kring, geb. am 15. 5. 1961 in Eschenburg-Eibelshausen,

4. Reiner Kring, geb. am 21. 9. 1966 in Eschenburg-Eibelshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG einheitlich festgesetzt auf 199 275,— DM, da eine wirtschaftliche Einheit vorliegt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 10. 3. 1980 **Amtsgericht**

1027

3 K 52/79 (3 K 6/80): Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 36, Blatt 1451, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 2, Flurstück 35/27, Hof- und Gebäudefläche, Neueroder Straße 15, Größe 9,12 Ar,

soll am 25. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1979 und 25. 1. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Weißbindermeister Edmund Degenhardt,

b) dessen Ehefrau Anna Degenhardt geb. Bachmann, Neueroder Straße 15, 3445 Meinhard 1,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 11. 3. 1980 **Amtsgericht**

1028

84 K 525/77 — **Zwangsvolleistungen**: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 71, Band 6, Blatt 156, eingetragene Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 71, Blatt 155, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Frankfurt am Main, Flur Nr. 610, Flurstück 3/68, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 36, Größe 26,28 Ar,

lastet und in Abt. II unter Nr. 1 für die Dauer von dreißig Jahren vom Tage der Eintragung (7. 4. 1966) an eingetragen ist und dessen Inhalt sich aus dem hiermit in Bezug genommenen Erbbaurecht vom 31. 1. 1966 ergibt,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 6. 1. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Fabrikant Max Boese in Frankfurt am Main.

Eigentümer des belasteten Grundstücks sind die Eheleute Wilhelm und Margarethe Platzdasch geb. May in Frankfurt am Main, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 060 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 3. 1980 **Amtsgericht, Abt. 84**

1029

42 K 70/79 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Gießen, Band 478, Blatt 17 464, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 67/7, Lieg.-B. 8416, Hof- und Gebäudefläche, An der Johanneskirche, Größe 0,21 Ar,

mit a) Grunddienbarkeit (Überwandlungs- und Überfahrtsrecht) an dem Grundstück Flur 1, Nr. 67/4, Blatt 14 444,

b) Grunddienbarkeit (Bebauungsverbot) an dem Grundstück Flur 1, Nr. 67/4, Blatt 14 444,

soll am 1. August 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Bernard, Kommanditgesellschaft, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 3. 1980 **Amtsgericht**

1030

42 K 82/79 — **Beschluß**: Die dem Wolfgang Trube gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lollar, Band Nr. 74, Blatt 2745, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lollar, Flur 10, Flurstück 7/3, Lieg.-B. 955, Hof- und Gebäudefläche, Alten-Busecker-Weg Nr. 23, Größe 7,06 Ar,

soll am 24. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl Trube, jetzt wohnhaft Cranachstraße 6, 6300 Gießen,

b) Wolfgang Trube, jetzt wohnhaft daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 107,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 3. 1980 **Amtsgericht**

1031

2 K 28/79: Das im Grundbuch von Ellar, Band 22, Blatt 831, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 300, Bauplatz, Hinter dem Todenhof, Größe 13,44 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Wilhelm von Hebel, geb. am 23. 9. 1928, Hermeskeiler Str. 17, 5000 Köln 41, und Maria von Hebel geb. Kranke, geb. am 29. 5. 1928, ebenda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 568,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 7. 3. 1980 **Amtsgericht**

1032

7 K 2/79: Der halbe Miteigentumsanteil des Bernd-Jürgen Köster an dem im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 310, Blatt 12 863, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in 953,40/100 000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück

Gemarkung Langen, Flur 5, Flurstück 154/3, Hof- und Gebäudefläche, Südliche Ringstraße 195, Größe 45,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 17. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 17.6 bezeichnet sowie dem dazugehörigen Keller Nr. 17.6; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Band 306, Blatt 12 722 bis Band 311, Blatt 12 873),

soll am 4. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd-Jürgen Köster in Langen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 3. 1980 **Amtsgericht**

1033

7 K 79/78 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Niederasphe, Band 29, Blatt 1186, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederasphe, Flur Nr. 31, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Oberaspher Straße 2, Größe 1,64 Ar,

soll am 12. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Heitze, Katharina, geb. Heizer, geb. am 20. 8. 1922, Münchhausen-Wollmar, Hauptstraße 1,

b) Heizer, Nikolaus, geb. am 1. 4. 1930, Münchhausen-Niederasphe, Mittelweg 5,

c) Heizer, Otto, geb. am 28. 7. 1936, Münchhausen-Niederasphe, Oberaspher Straße 2,

d) Heizer, Herbert, geb. am 5. 7. 1954,

e) Heizer, Erwin, geb. am 27. 3. 1959,

f) Heizer, Horst, geb. am 21. 6. 1962,

— zu d) bis f) in Münchhausen-Wollmar,

g) Heizer, Karl-Heinz, geb. am 16. 4. 1950, Kirchhain, Karlsbader Straße 12,

h) Heizer, Jürgen, geb. am 24. 1. 1953, 8700 Würzburg, Berliner Straße (Wohlfahrtsamt),

— zu 2a) bis h) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 4 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 25. 2. 1980 **Amtsgericht**

1034

1 K 30/79: Das im Grundbuch von Melsungen, Band 133, Blatt 4666, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur Nr. 8, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche (Hälfte eines Doppelhauses aus Fachwerk), Vorderes Eisfeld 13, Größe 0,48 Ar,

soll am 23. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maler Lothar Kleinschmidt, Fritzlarer Straße 19, 3508 Melsungen,
- b) Frau Erdmute Küllmer, geschiedene Kleinschmidt geborene Hanse, in Melsungen, jetzt wohnhaft Nürnberger Landstr. Nr. 8, 3509 Morschen-Altorschen,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 7. 3. 1980 **Amtsgericht**

1035

K 42/78: Das im Grundbuch von Zell, Band 12, Blatt 479, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zell, Flur 1, Flurstück 299/18, Hof- und Gebäudefläche, Am Momartsberg, Größe 10,18 Ar,

soll am 22. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Philipp Orth IV.,
- b) Anny Orth geb. Gaug,

— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 174 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 2. 1980 **Amtsgericht**

1036

7 K 33/76: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 24, Blatt 826, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur 4, Flurstück 296, LB 500, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 28, Größe 6,37 Ar,

am 7. Mai 1980, 10.00 Uhr, Saal 824, vor dem unterzeichneten Gericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (3. 3. 1976):

- a) Wirtschaftsjurist Dr. Friedrich Lachner,
- b) dessen Ehefrau Gerlinde Lachner geb. Schudy, in Heusenstamm-Rembrücken,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 2. 1980 **Amtsgericht**

1037

7 K 112/78: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Erbbau-Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 192, Blatt 6884, eingetragene ideelle ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 173, Blatt 6302, unter Nr. 120 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim, Flur 2, Flurstück 735, LB 1977, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustraße 6 (frühere Bezeichnung: Waldstraße 6), Größe 6,24 Ar,

das Erbbaurecht erstreckt sich auf die Zeit bis 30. Juni 2023,

am 4. Juni 1980, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hannelore Christa Brandl geb. Stastny, Mülheim am Main,
- b) Emilie Bartonicek geb. Stastny, Tirmice/CSSR,
- c) Elfriede Bartonicek geb. Stastny, Sebéchleby/CSSR,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des ein Viertel Miteigentumsanteils an dem Erbbaurecht ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 52 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 3. 1980 **Amtsgericht**

1038

7 K 59/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 416, Blatt 12351, eingetragene 32/164 Anteil an dem 3980 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282-288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 351 bezeichneten Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 9. Juni 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kaufmann Hans Brummermann, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 3. 1980 **Amtsgericht**

1039

7 K 112/79: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 220, Blatt 7855, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 9, Flurstück 398, LB 4308, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbornstr. 44, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 9, Flurstück 377/2, LB 4308, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbornstraße, Größe 0,18 Ar, und

lfd. Nr. 3 / zu 2, ein Zehntel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 9, Flurstück 377/3, LB 4660, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbornstraße, Größe 2,30 Ar,

am 9. Mai 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Dipl.-Ing. Rainer Hübel in Dietzenbach, — zu ein Drittel —,
- b) dessen Ehefrau Erika Hübel geb. Itta, daselbst, — zu ein Drittel —,
- c) Bankangestellte Edith Noack geb. Hübel, München, — zu ein Drittel —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Flurstück 398 300 000,— DM,
- b) Flurstück 377/2 und ein Zehntel Anteil an dem Flurstück 377/3 12 500,— DM,

insgesamt: 312 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 3. 1980 **Amtsgericht**

1040

7 K 155/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbau-Grundbuch von Dietzenbach, Band 252, Blatt 8804, eingetragene 141,72 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, Lieg.-B. 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. März 1973, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 204 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am 25. Juni 1980, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 7. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Dr. Viktor Berwanger,
- b) Hilde Berwanger geb. Gruß,

beide 6253 Hadamar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1980 **Amtsgericht**

1041

K 14/79: Das im Grundbuch von Froschhausen, Band 53, Blatt 2186, eingetragene Grundstück der Gemarkung Froschhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 425, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Ring, Größe 7,42 Ar,

soll am Montag, dem 19. Mai 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Gilselastraße 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Remo Bonifer, Freiherr-vom-Stein-Ring 44, 6453 Seligenstadt 2.

Der Grundstückswert ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 490 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 3. 1980 **Amtsgericht**

1042

K 30/79: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 50, Blatt 2376, eingetragene Grundstück der Gemarkung Dudenhofen lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 64, Wald (Holzung), Das hinterste Raikes rechts, Größe 7,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Katharina Hartmann, Dr. Weinholzstraße 47, 6054 Rodgau 1.

Der Grundstückswert ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 1 315,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 3. 1980 **Amtsgericht**

1043

2 K 19/79 — **Beschluß:** A) Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 73, Blatt 2500, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 90, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenau 38, Größe 2,21 Ar, und

B) der im Grundbuch von Wehrheim, Band 78, Blatt 2649, eingetragene ein Viertel Grundstücksanteil an dem eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 90, Flurstück 5/2, Parkplatz, Wiesenau, Größe 0,47 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 29. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zu A) Hans-Rainer Schäfer, Wehrheim, und Annelie Schäfer geb. Lange, Bad Homburg v. d. Höhe,

— zu je einem halben Anteil —, zu B) Hans-Rainer Schäfer, Wehrheim, und Annelie Schäfer geb. Lange, Bad Homburg v. d. Höhe,

— zu je einem achten Anteil —.

Der Wert des Grundstücks bzw. Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

zu A) auf 186 958,— DM,
zu B) auf 2 937,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 12. 3. 1980 **Amtsgericht**

1044

2 K 21/79 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Usingen, Band 76, Blatt 2530, eingetragene 4937 Einhunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 201/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 3—7, Größe 21,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung Untergeschoß 3. von rechts und Keller K 14 mit einer Wohnfläche von 72,21 qm; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2527 bis 2529 und 2531 bis 2552) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich; die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. Februar 1972 Bezug genommen,

soil am Donnerstag, dem 22. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erhardt Hatzinger und Friederike Hatzinger geb. Blecher, Weilmünster, — zu je einem halben Anteil —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 6. 3. 1980 **Amtsgericht**

1045

3 K 64/78: Die im Grundbuch von Wetzlar eingetragenen Teileigentumsrechte

a) Band 248, Blatt 8511

lfd. Nr. 1, 48,98 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen (Untergeschoß, Westteil), sowie verbunden mit 7 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 1); die Nutzfläche beträgt 475 qm;

b) Band 248, Blatt 8512

lfd. Nr. 1, 244,96 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen, Erdgeschoß, sowie verbunden mit 30 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 2); die Nutzfläche beträgt 2 100 qm;

c) Band 248, Blatt 8513

lfd. Nr. 1, 93,46 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan vom 15. 1. 1974 mit Nr. 3 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoß, sowie verbunden mit 7 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 3 in dem als Anlage zur Teilungserklärung vom 12. 7. 1974 überreichten Plan); die Nutzfläche beträgt 797 qm;

d) Band 248, Blatt 8514

lfd. Nr. 1, 273,96 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan vom 15. 1. 1974 mit Nr. 4 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. und 2. Obergeschoß, sowie verbunden mit 20 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet im ursprünglichen Aufteilungsplan sowie in dem als Anlage zur Teilungserklärung vom 12. 7. 1974 überreichten Plan jeweils mit Nr. 4); die Nutzfläche beträgt 2 653 qm;

e) Band 248, Blatt 8515

lfd. Nr. 1, 18,37 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen (Gesundheitsbad), 2. Obergeschoß, sowie verbunden mit 2 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 5); die Nutzfläche beträgt 190 qm;

zu a)–e) wegen des Gegenstandes und des Inhalts der Teileigentumsrechte wird auf die Eintragungsbewilligung vom 25. Juni 1971 Bezug genommen,

und das im Grundbuch von Wetzlar, Band 206, Blatt 7269, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück 61/12, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße, Größe 0,99 Ar,

das Grundstück und die Teileigentumsrechte befinden sich in Wetzlar, Friedenstraße 18–20; es handelt sich um Büroräume und einen Hotelbetrieb,

sollen am 14. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hotel Bergstraße Hotelbetriebsgesellschaft mbH und Co. KG, Wetzlar.

Beschluß: Die Werte des Grundstücks und der Teileigentumsrechte werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Architekten A. Weber, Braunfels-Altenkirchen, vom 6. Juni 1979 und 27. Februar 1980 gegenüber allen Beteiligten auf folgende Beträge:

zu a) =	1 007 812,— DM,
zu b) =	5 138 952,— DM,
zu c) =	1 175 279,— DM,
zu d) =	5 922 019,— DM,
zu e) =	306 569,— DM.

Der Verkehrswert des Grundstücks Flur 12, Nr. 61/2, wird auf 7 920,— DM sowie der Wert des Hotelzubehörs auf 743 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 3. 1980 **Amtsgericht**

1046

61 K 163/75 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg, Band Nr. 123, Blatt 3248, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Sonnenberg

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 338/63, Grünland (Obstbau), Kirchgarten, 7. Gewann, Größe 28,60 Ar, Wald, Holzung, Kirchgarten, 7. Gewann, Größe 3,46 Ar, festgesetzter Wert 12 824,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 339/63, Grünland, Kirchgarten, 7. Gewann, Größe 9,00 Ar, Wald, Holzung, Kirchgarten, 7. Gewann, Größe 1,44 Ar, festgesetzter Wert 4 176,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 340/63, Grünland, Kirchgarten, 7. Gewann, Größe 10,00 Ar, Wald, Holzung, Kirchgarten, 7. Gewann, Größe 0,39 Ar, festgesetzter Wert 4 156,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 68/5, Grünfläche, Kirchgarten, 8. Gewann, Größe 18,48 Ar, festgesetzter Wert 7 392,— DM, soll am 13. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Oskar Hieber, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 3. 1980 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Gemäß § 114 (2) HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main in seiner Sitzung am 6. März 1980 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1977 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1977 mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom 14. April 1980 bis 18. April 1980 und vom 21. April 1980 bis 22. April 1980 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr in Frankfurt am Main, Lyoner Straße 28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1980

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die Sitzung des Ältestenausschusses findet am Donnerstag, dem 27. März 1980, 9.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstages am 20. Mai 1980 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse,
2. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 3. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez.: Küchler
Vorsitzender

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1980 — 7. Wahlperiode 1980 bis 1984 —

Bezug: Bekanntmachung vom 19. Februar 1980 (StAnz. S. 468)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in der 7. Zeile statt „Darmstadt Land“ richtig „Landkreis Darmstadt-Dieburg“ heißen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1980

Landesärztekammer Hessen
Der Wahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Frankfurt: Ausführung von Deckenerneuerungsarbeiten (Mikrobelag) im Zuge der Kreisstraße 168 OD Egelsbach von km 2,150 bis 3,150.

U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:

- ca. 9 000 qm Mikrobelag
- ca. 2 000 qm Asphaltbeton 0/5
- ca. 1 000 qm Feinkorndeckschicht
- ca. 700 qm Deckschicht fräsen
- ca. 500 m Rinnenplatten
- ca. 250 m Hochborde
- Sonstiges: Nebenarbeiten.

Bauzeit: Baubeginn 28. April 1980, Fertigstellung 6. Juni 1980.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend beim Hessischen Straßenbauamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über die Einzahlung von 25,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Burnitzstraße 53, Postscheck-Konto Nr. 6821, mit der Angabe „Deckenerneuerung im Zuge der K 168“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 28. März 1980.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 10. April 1980, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Frankfurt am Main, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt am Main.

Bezeichnung der Angebotsunterlagen: „Deckenerneuerung im Zuge der K 168“.

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Mai 1980.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1980 Hessisches Straßenbauamt

STADT LINDEN, Landkreis Gießen Erschließung Baugebiet Süd

Die Stadt Linden beabsichtigt, die Erschließungsleistungen nachfolgender Gewerke nach dem technisch und wirtschaftlich annehmbarsten Angebot zu vergeben:

ca. 860 lfd. m Entwässerungskanal, Mischverf. DN 300, 400 mm

ca. 930 lfd. m Wasserversorgungsleitung, DN 125 mm GGG, ca. 4 500 qm Baustraße.

Baubeginn: Anfang Mai 1980.

Bauzeit: ca. 2 Monate.

Zuschlag und Bindung: bis 31. Mai 1980.

Ausschreibungsunterlagen, zweifach, sind bei der Bauleitung gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 60,— DM am Donnerstag, 27. März 1980, abzuholen, wo auch die Planunterlagen eingesehen werden können.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 16. April 1980, 11.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Linden, Frankfurter Straße 42. Es sind nur Bieter und Bevollmächtigte zugelassen. Die Angebote sind mit o. a. Stichwort zu versehen und verschlossen abzugeben oder einzusenden.

Auskünfte: Oberleitung und Örtl. Bauleitung Dipl.-Ing. Walter Kolmer, Beratender Ingenieur, Alte Gießener Str. 23, 6301 Pohlheim/Hausen, Tel. (Gießen) 06 41 / 4 56 90.

Interessierte leistungsfähige Unternehmen des städtischen Tiefbaues werden zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

6301 Linden, 22. 3. 1980

Der Magistrat, gez. Dr. Lenz, Bürgermeister



Das sanfte Ruhekissen
Der LOTTO
4-Wochenschein
einmal abgeben und viermal
teilnehmen am großen Glück

HERREN TOTO
LOTTO RennQuintett

STADT LINDEN, Landkreis Gießen Erschließung Gewerbegebiet 2.B.A.

Die Stadt Linden beabsichtigt, die Ausführung der Erschließung des Gewerbegebietes Lückenbachtal, 2.B.A., mit nachfolgenden Gewerken nach dem technisch und wirtschaftlich annehmbarsten Angebot zu vergeben:

ca. 480 lfd. m Entwässerungskanäle, Trennverf. DN 250 – 600 mm,

ca. 320 lfd. m Wasserversorgungsleitungen DN 150 GGG,

ca. 3 000 qm Baustraße

Baubeginn: Anfang Mai 1980.

Bauzeit: ca. 2 Monate.

Zuschlag und Bindung: bis 31. Mai 1980.

Ausschreibungsunterlagen, zweifach, sind bei der Bauleitung gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 50,- DM am Donnerstag, 27. März 1980, abzuholen, wo auch die Planunterlagen eingesehen werden können.

Eröffnungstermin: **Mittwoch, 16. April 1980, 11.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Linden, Frankfurter Straße 42. Hierzu sind nur Bieter oder Bevollmächtigte zugelassen. Die Angebote sind verschlossen mit dem o. a. Stichwort versehen abzugeben oder einzusenden.

Auskünfte: Oberleitung und Örtl. Bauleitung Dipl.-Ing. Walter Kolmer, Beratender Ingenieur, Alte Gießener Str. 23, 6301 Pohlheim/Hausen, Tel. (Gießen) 06 41 / 4 56 90.

Interessierte leistungsfähige Unternehmen werden hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

6301 Linden, 22. 3. 1980

Der Magistrat, gez. Dr. Lenz, Bürgermeister

STADT LINDEN, Landkreis Gießen Straßenbau Baugebiet Süd I

Die Stadt Linden beabsichtigt, die Bauleistungen zur Fertigstellung der Fahrbahnen im Baugebiet Süd I (Mahrweg) nach dem annehmbarsten Angebot einer Fachfirma zu vergeben.

Leistungen u. a.:

ca. 7 000 qm Binder

ca. 7 000 qm Asphaltbeton 0/8

ca. 3 000 qm Gehwege

ca. 2 200 lfd. m Bordsteine und Rinnen.

Baubeginn: Anfang Mai 1980.

Bauzeit: ca. 2 Monate.

Zuschlag und Bindung: bis 31. Mai 1980.

Ausschreibungsunterlagen, zweifach, sind bei der Bauleitung gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 40,- DM am Donnerstag, 27. März 1980, abzuholen, wo auch die Planunterlagen eingesehen werden können.

Eröffnungstermin: **Mittwoch, 16. April 1980, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Linden, Frankfurter Str. 42. Es sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Angebote sind mit dem o. a. Stichwort zu versehen und verschlossen abzugeben oder einzusenden.

Auskünfte: Oberleitung und Örtl. Bauleitung Dipl.-Ing. Walter Kolmer, Beratender Ingenieur, Alte Gießener Str. 23, 6301 Pohlheim/Hausen, Tel. (Gießen) 06 41 / 4 56 90.

Interessierte leistungsfähige Fachfirmen werden zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

6301 Linden, 22. 3. 1980

Der Magistrat, gez. Dr. Lenz, Bürgermeister

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bei der Gemeinde SENSBACHTAL

1 100 Einwohner, ist zum 1. Juli 1980 die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Besoldung nach A 13 BBG und Dienstaufwandsentschädigung nach landesrechtlicher Bestimmung.

Das Sensbachtal zählt zu den schönsten Tälern Deutschlands und liegt im Odenwald als südlichste Gemeinde des Odenwaldkreises und Hessens, direkt angrenzend an das Neckartal.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, neueres Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis und etwaige Referenzen) sind zu richten unter Kennwort „Bürgermeisterwahl“, in verschlossenem Umschlag bis zum 5. April 1980, 12.00 Uhr, an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Wilhelm Gaul,
Heugasse 9, 6121 Sensbachtal.**

Bewerber müssen sich verpflichten, im Falle einer Wahl, ihren Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1980 in der Gemeinde zu nehmen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Die Berufsbildungswerk Südhessen gGmbH

baut in Karben, Wetteraukreis, ein Berufsbildungswerk für rd. 300 lernbehinderte Jugendliche mit Teilinternat.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll die Stelle des

Geschäftsführers

besetzt werden, da in nächster Zeit mit dem Rohbau begonnen wird und erste Personalplanungen erfolgen müssen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, für die diese Aufgabe eine ständige Herausforderung darstellt; Einsatzfreude und persönliches Engagement sind unabdingbar.

Der Bewerber sollte etwa Mitte 30 Jahre alt sein und möglichst über Kenntnisse in der Berufsausbildung sowie Sonderpädagogik verfügen, aber auch mit verwaltungsmäßigen Abläufen vertraut sein. Praktische Erfahrungen in der Ausbildung von behinderten Jugendlichen sind keine unbedingte Voraussetzung. Er soll geeignet sein, einen qualifizierten Mitarbeiterstamm zu führen.

Geboten wird eine Vergütung nach BAT I einschließlich aller im öffentlichen Dienst üblichen zusätzlichen Sozialleistungen.

Bewerbungen sind an die **Berufsbildungswerk Südhessen gGmbH, Huizenerstraße 60, 6368 Bad Vilbel**, zu richten.

Dabei ist der frühest mögliche Eintrittstermin anzugeben.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Bei der Stadt Rüsselsheim, 63 000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Sachbearbeiters in der Stadtkämmerei

Oberinspektor (Bes.Gr. A 10 BBesG.)

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen (z. B. Vermögens- und Schuldenverwaltung, Mitarbeit bei der Erstellung des HPL und NPL).

Gesucht wird ein Mitarbeiter mit guten Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Es werden Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Selbstständigkeit, gute Auffassungsgabe und Gewandtheit in der schriftlichen und mündlichen Darstellung erwartet. Einsatzfreude und Belastbarkeit werden vorausgesetzt. Die II. Verwaltungsprüfung ist Voraussetzung.

Außer den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes werden geboten: Arbeitgebendarlehen für die Schaffung von Wohnungseigentum, Zuschuß zum Mittagstisch. Die Stadtverwaltung hat gleitende Arbeitszeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten) erbeten bis zum **31. März 1980** an den

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim – Personalamt –,
Marktplatz 4, 6090 Rüsselsheim.**

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gern die Stadtkämmerei der Stadt Rüsselsheim, Herr Seibert, Rathaus, Zimmer 22, Telefon: (0 61 42) 60 02 52.



An der Fachhochschule Gießen–Friedberg

ist im Bereich Gießen ab 1. Mai 1980 die Stelle eines

Inspektors

(A 9 BBesG)

in der Zentralverwaltung zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) werden erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen–Friedberg,
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.**

000900 00 6432

KIRCHENWERV.EV.
K.HESSEN
POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A



Rheingau- Taunus-Kreis



Für unser Gesundheitsamt suchen wir eine(n)

Arzt/Ärztin für den amtsärztlichen Dienst

und eine(n)

Arzt/Ärztin für den jugendärztlichen Dienst

(Medizinaldirektoren, Bes.Gr. 15 Bundesbesoldungsordnung A bzw. Angestellte nach Verg.Gr. II/I b/I a BAT)

Die Stelle im amtsärztlichen Dienst bietet weitgehende Selbstständigkeit bei der Bearbeitung der vielseitigen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Gewünscht werden Bewerber(innen) mit Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst, dies ist aber nicht Bedingung.

Für den jugendärztlichen Dienst suchen wir eine selbständig arbeitende Persönlichkeit mit Initiative und organisatorischem Geschick.

Bewerbern, die das amtsärztliche Examen nicht haben, wird die Möglichkeit zur Weiterbildung zum Amtsarzt geboten.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein landschaftlich reizvoller Kreis am Rande des Rhein-Main-Gebietes mit insgesamt 17 Gemeinden und rd. 159 100 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Kreisstadt Bad Schwalbach (Hessisches Staatsbad).

In der verkehrsgünstig gelegenen Kreisstadt in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden sich alle weiterführenden Schulen sowie ein Freischwimmbad.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, können Sie uns unter der Telefonnummer (0 61 24) 89-2 13 oder 3 54 erreichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis zum 14. April 1980 erbeten an den

**Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises
– Hauptamt – Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

12/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten